

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 6. März 2017
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	20	Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.)	38
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16, 113, 114
Beck, Marieluise (Bremen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8	Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	26
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21, 22	Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	87, 88, 89, 90
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	58, 59, 60, 61	Kipping, Katja (DIE LINKE.)	66, 111
Brand, Michael (CDU/CSU)	9, 10, 23	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	82, 83
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	11, 12, 78, 79	Korte, Jan (DIE LINKE.)	67
Bulling-Schröter, Eva (DIE LINKE.)	100, 101, 102, 103	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	106
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	13, 14, 47, 62	Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)	27
Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.)	104, 105	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	91
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48, 49, 50, 51	Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	75, 76	Kunert, Katrin (DIE LINKE.)	17
Gambke, Thomas, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	36, 37, 81	Lay, Caren (DIE LINKE.)	107
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	110	Liebing, Ingbert (CDU/CSU)	92, 93
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	15	Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	52, 53
Höger, Inge (DIE LINKE.)	24, 25	Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	108
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	77	Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	28, 29
Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	63, 64, 65	Movassat, Niema (DIE LINKE.)	112, 115
		Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18, 19, 30, 116

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Pitterle, Richard (DIE LINKE.)	39, 40, 41, 42	Terpe, Harald, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	84
Post, Achim (Minden) (SPD)	94, 95, 96, 97	Troost, Axel, Dr. (DIE LINKE.)	43, 44, 45, 46
Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	68, 69	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	80
Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	70	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	54, 55, 109
Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2, 3, 4	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	85, 86
Schlecht, Michael (DIE LINKE.)	71, 72, 73, 74	Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.)	98, 99
Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	5	Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	56, 57
Tank, Azize (DIE LINKE.)	6, 31	Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	32, 33, 34, 35

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes		Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Übermittlung von Aufklärungsergebnissen der UN-Friedensmission MINUSMA an die französische Militäroperation „Barkhane“	8
Denkmalschutz für den Gedenkort „Parlament der Bäume gegen Krieg und Gewalt“ ...	1	Bedeutung des US-Standorts AFRICOM für die US-Drohneinsätze in Afrika	9
Schauws, Uille (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	
Honorare für Künstler in vom Bund geförderten Kultureinrichtungen und -projekten ...	1	Aufenthalt des türkischen Ministerpräsidenten Binali Yıldırım in Deutschland im Februar 2017	9
Förderkriterien für das Programm „Exzellente Orchesterlandschaft Deutschland“	2	Aufforderung zur Meldung kritischer Äußerungen gegenüber der türkischen Regierung in Schulen Nordrhein-Westfalens durch türkische Konsulate	10
Transparenz bei den Förderkriterien und -richtlinien für vom Bund geförderte Kultureinrichtungen und -projekte	2	Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	
Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Förderung von Sportprojekten in Lateinamerika, im Nahen Osten und in Afrika im Jahr 2016	10
Beteiligung von Mitarbeitern des Bundesnachrichtendienstes an den Unternehmen GMS und SAIL LABS Technology GmbH ..	3	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Tank, Azize (DIE LINKE.)		Maßnahmen zur Bekämpfung einer möglichen Hungerkatastrophe in Afrika	14
Gewährleistung der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Meinungsvielfalt im öffentlich-rechtlichen Rundfunk	4	Kunert, Katrin (DIE LINKE.)	
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		Unrechtmäßig inhaftierte Personen im US-Gefängnis in Guantánamo	15
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wartezeiten für Asylsuchende bei der deutschen Botschaft in Athen im Rahmen des Familiennachzugs	5	Aufarbeitung der während des Bürgerkriegs in Nepal begangenen Menschenrechtsverletzungen	16
Beck, Marieluise (Bremen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Mitgliedschaft im Schulverein der Deutschen Schule Erbil	17
Umfang der durch das russische Verteidigungsministerium in Weißrussland bestellten Eisenbahn-Transportkapazität	5	Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern	
Brand, Michael (CDU/CSU)		Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Unterstützung der in Deutschland lebenden Opfer der Colonia Dignidad	7	Aufbau und Betrieb von Strukturen im Ausland zur Rückführung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge	18
Zusage der Türkei zum Besuch des NATO-Stützpunkts Incirlik durch Mitglieder des Deutschen Bundestages	8		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen
Einsatz speziell geschulter Entscheider des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Fällen von geschlechtsspezifischer Ver- folgung 18	Gambke, Thomas, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Gewährleistung der Menschenrechte von Asylsuchenden im Falle einer Umsetzung des deutsch-französischen Vorschlags „A crisis-resistant Common European Asylum System (CEAS)“ 19	Beteiligungsfinanzierung von Unternehmen in der Wachstumsphase..... 27
Brand, Michael (CDU/CSU)	Auswirkungen durch die geplanten Maßnah- men zur Beteiligungsfinanzierung von Un- ternehmen in der Wachstumsphase 28
Anträge türkischer Soldaten auf Asyl in Deutschland in den letzten zwölf Monaten ... 20	Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.)
Höger, Inge (DIE LINKE.)	Einführung eines umfassenden Verbotes von Nachschusspflichten für Finanzinstru- mente und Geldanlageprodukte..... 29
Berücksichtigung der Morde des National- sozialistischen Untergrunds im „Nationalen Sicherheitskonzept FIFA WM 2006“ 20	Pitterle, Richard (DIE LINKE.)
Ausrüstung der Außenstellen des Bundes- amtes für Migration und Flüchtlinge mit fo- rensischer Hard- und -Software..... 21	Kindergeld für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem anderen EU-Staat bei Anwendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung kindergeldrechtlicher Regelungen 30
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Nichtanwendung des Sanierungserlasses nach der Entscheidung des Großen Senats des Bun- desfinanzhofs vom November 2016..... 32
Aufnahme von Flüchtlingen im Rahmen der Umverteilung aus Griechenland und Italien... 21	Begehung von Geschäftsräumen im Rahmen einer Kassen-Nachschau 32
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)	Abfragen an maltesische Behörden zu Be- teiligungen von in Deutschland Steuer- pflichtigen an auf Malta ansässigen Unter- nehmen 33
Einsätze von Schwestern des Deutschen Ro- ten Kreuzes e. V. in Katastrophenschutzfäl- len 22	Troost, Axel, Dr. (DIE LINKE.)
Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Unterstützung einer steuerlichen Abzugsbe- schränkung der Betriebsausgaben für Ver- gütungen an Vorstandsmitglieder einer Ak- tiengesellschaft..... 34
Entwicklung der Zahl der im Nationalen Waffenregister erfassten Waffenbesitzver- bote in den letzten drei Jahren 22	Regelungen zur steuerlichen Beurteilung des Projekts „Wohnen für Hilfe“ 34
Bearbeitung des Falls Anis Amri durch Ro- que M. im Rahmen seiner Tätigkeiten beim Bundesamt für Verfassungsschutz 23	Auswirkungen einer Anhebung der Grenze für die Möglichkeit zur Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern 35
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Auswirkungen einer Einführung eines Border Tax Adjustment durch die US-Re- gierung 36
Wohnsitz von nach Afghanistan abgescho- benen Personen vor ihrer Ankunft in Deutschland..... 23	
Tank, Azize (DIE LINKE.)	
Versorgung schutzbedürftiger Flüchtlinge und Asylbewerber mit Beeinträchtigungen... 25	
Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Beobachtung Minderjähriger aufgrund rechtsextremer Aktivitäten seit 2013 26	
Beobachtung von 18- bis 26-Jährigen auf- grund rechtsextremer Aktivitäten seit 2013 ... 26	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)
Lieferung von Scharfschützengewehren an die Vereinigten Arabischen Emirate im Jahr 2016 36	Prüfung der von der Bundesagentur für Arbeit finanzierten Einstiegskurse 46
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Hüppe, Hubert (CDU/CSU)
Kompetenzerweiterung des Bundeskartellamts zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes von Verbrauchern..... 37	Einstellung von Menschen mit Behinderung durch die Anwendung von § 82 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch 47
Auswirkungen der geplanten Fusionen im Agrochemiebereich 38	Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit für Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich in Werkstätten für Menschen mit Behinderung 48
Position der Bundesregierung zu einem vielfältigen Saatgutmarkt und dem Schutz kleinerer Saatgutunternehmen 39	Eingliederung auf dem ersten Arbeitsmarkt nach einer Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen 49
Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Kipping, Katja (DIE LINKE.)
Beschwerden wegen unerlaubter Telefonwerbung in den letzten zwei Jahren 39	Jährliche Kosten des Bildungs- und Teilhabepakets für Kinder und Jugendliche 49
Überprüfung von Spielzeugen auf Gesetzeskonformität durch die Bundesnetzagentur 40	Korte, Jan (DIE LINKE.)
Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch der Regelbedarfsstufe 2 für verheiratete allein lebende Menschen 50
Aktivierung der Netzreserve im Jahr 2017.... 41	Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Gründungen von Energieeffizienznetzwerken..... 42	Teilnahme von Flüchtlingen an einer Maßnahme im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik im Jahr 2016..... 51
Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch der Regelbedarfsstufe 2 für verheiratete allein lebende Menschen 55
Entschädigung wegen Genehmigungswiderrufs zur Ausfuhr eines Gefechtsübungszentrums nach Russland..... 43	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Genehmigungen für Lizenzproduktionen deutscher Rüstungsgüter im Ausland..... 43	Bundesweites kostenloses Notruf-System für gehörlose und schwerhörige Menschen... 56
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	Schlecht, Michael (DIE LINKE.)
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	Aktuelle Höhe der Niedriglohnschwelle 56
Anstieg der freiwillig Versicherten mit Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung 44	Erwerbstätige mit einer Niedriglohnbeschäftigung 57
Rechtliche Regelungen zur Wartezeit für einen Anspruch auf Regelaltersrente..... 45	Erwerbstätige mit unterschiedlichen Bruttolostundenverdiensten..... 57
Position der Bundesregierung zur Zukunft der Rentenversicherungsbeiträge 45	Erwerbstätige mit einem monatlichen Nettoverdienst unter 1 050 Euro 58

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)
Personalmehrausgaben durch neu geschaf- fene Stellen im Bundesministerium für Er- nährung und Landwirtschaft.....	Verhandlungen über eine weitergehende fi- nanzielle Beteiligung der Pharmaindustrie an der Stiftung „Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierter Personen“
58	65
Berichterstattung im Wiederezulassungsver- fahren für den Wirkstoff Glufosinat.....	Bundesmittel zur Unterstützung der durch Blutprodukte HIV-infizierten Personen
59	66
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Herstellungsmaterialien der meistverkauften Coffee-to-go-Becher.....	Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
60	Gutachten der Kanzlei Graf von Westphalen aus dem Auftrag „Rechtliche Beratung bei Grundsatzfragen der Reform der Auftrags- verwaltung“
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Vorlage der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erstellten Leistungsbeschreibung für den an die Kan- zlei Graf von Westphalen vergebenen Auf- trag „Rechtliche Beratung bei Grundsatzfra- gen der Reform der Auftragsverwaltung“
Personalbestand der Stuttgarter Theodor- Heuss-Kaserne.....	66
61	Vorgabe der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erstellten Leistungsbeschreibung für den an die Kan- zlei Graf von Westphalen vergebenen Auf- trag „Rechtliche Beratung bei Grundsatzfra- gen der Reform der Auftragsverwaltung“
Desertion somalischer Soldaten nach der Ausbildung im Rahmen der Trainingsmis- sion EUTM Somalia.....	67
62	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	Externe Beratung für die geplante Pkw- Maut
Stationierung von US-Drohnen des Typs RAVEN auf der Ramstein Air Base.....	79
62	Liebing, Ingbert (CDU/CSU)
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Gambke, Thomas, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Überprüfung von defekten Waggons der Re- gionalstrecke Hamburg – Westerland durch das Eisenbahn-Bundesamt
Rückstände von Medikamenten und Hormo- nen im Trinkwasser in den letzten zehn Jah- ren.....	79
63	Post, Achim (Minden) (SPD)
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Abschluss der Finanzierungsvereinbarung für die Planung der Projektabschnitte im Vordringlichen Bedarf zwischen Hannover und Bielefeld.....
Ermächtigung nach § 119c des Fünften Bu- ches Sozialgesetzbuch.....	80
63	Finanzierung der Planungsphasen 3 und 4 aus dem Titel 891 01-742 Einzelplan 12 im Jahr 2017
Terpe, Harald, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Überlastete Bahnstrecken.....
Zwischenfälle mit giftigen homöopathi- schen Arzneimitteln in den letzten 30 Jahren	81
65	Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.)
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
	Antrag auf Einwilligung in eine überplan- mäßige Ausgabe für eine externe Beratung zur Einführung der Pkw-Maut
	82
	Gewährleistung einer fehlerfreien Einfüh- rung der Pkw-Maut
	83

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	
Bulling-Schröter, Eva (DIE LINKE.)	
Ausrichtung an einem europäischen Ziel in Bezug auf die Sektorziele des Klimaschutzplans 2050	83
Notwendigkeit von Sektorzielen im Klimaschutz entsprechend des nationalen Klimaschutzplans 2050	84
Orientierung nationaler Klimaschutzziele an gegenwärtigen europäischen Klimaschutzvorhaben	84
Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.)	
Erhöhte Strahlungswerte für das radioaktive Isotop Iod-131 zu Beginn des Jahres 2017....	85
Möglicher Zusammenhang zwischen erhöhten Strahlungswerten für das Isotop Iod-131 und nuklearen Zwischenfällen	85
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Dryout- und Oxidationsproblem an Brennstabhüllrohren im Kernkraftwerk Leibstadt ...	86
Lay, Caren (DIE LINKE.)	
Aussage der Bundesministerin Dr. Barbara Hendricks zum Anspruch der Bevölkerung auf eine Sozialwohnung	86
Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Vorlage des Entwurfs für das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	87
Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Übertragung von Reststrommengen auf das Atomkraftwerk Brokdorf durch PreussenElektra GmbH	88
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Veröffentlichung der Studie des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung GmbH zu Hochschulab-solventen	89
Kipping, Katja (DIE LINKE.)	
Entfristung nichtwissenschaftlicher Mitarbeiterstellen in drittmittelfinanzierten Projekten an Hochschulen	90
Movassat, Niema (DIE LINKE.)	
Kenntnisse über das Projekt „Advanced hoListic Adverse Drone Detection, Identification Neutralisazion“	90
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gewährleistung der Verwendung von 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die Entwicklungszusammenarbeit	91
Nachhaltigkeit der betriebsmittel- und ressourcenintensiven Anbausysteme in der Ernährungswirtschaft	92
Movassat, Niema (DIE LINKE.)	
Veröffentlichung eines Gutachtens zur Antikorruption und Integrität in der deutschen Entwicklungspolitik	93
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bundesmittel für den Wiederaufbau Nepals nach dem Erdbeben im Jahr 2015	94

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter
Christian Kühn
(Tübingen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Warum wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der Gedenkort „Parlament der Bäume gegen Krieg und Gewalt“ von Ben Wagin mit den einzigen Mauerresten im Regierungsviertel noch nicht unter Denkmalschutz gestellt, und welche Pläne verfolgt die Bundesregierung diesbezüglich?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 8. März 2017

Entsprechend der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes liegt die Zuständigkeit für Fragen des Denkmalschutzes grundsätzlich bei den Ländern. Insofern liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse zur Unterschutzstellung des „Parlaments der Bäume gegen Krieg und Gewalt“ vor.

Das „Parlament der Bäume gegen Krieg und Gewalt“ befindet sich auf einem Grundstück, das durch Bebauungsplan als Vorbehaltsfläche für eine mögliche Erweiterung des Deutschen Bundestages eingestuft ist. Pläne des Deutschen Bundestages zum langfristigen Umgang mit dem „Parlament der Bäume gegen Krieg und Gewalt“ sind der Bundesregierung ebenfalls nicht bekannt.

2. Abgeordnete
Ulle Schauws
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Honorare für Künstlerinnen und Künstler in vom Bund geförderten Kultureinrichtungen und -projekten, und in welchen Einrichtungen und Projekten werden dabei nach Kenntnis der Bundesregierung branchenspezifische Mindesthonorar- und Gagenregelungen berücksichtigt?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 6. März 2017

Kenntnis über die Honorare für Künstlerinnen und Künstler in vom Bund geförderten Kultureinrichtungen und -projekten erlangt die Bundesregierung vor allem aus Antragsunterlagen zu Förderanträgen sowie Verwendungsnachweisen. Die Gewährung von Bundesmitteln setzt voraus, dass die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen einschließlich derer über den Mindestlohn beachtet werden. Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben liegt bei der geförderten Einrichtung oder dem Projektträger selbst.

3. Abgeordnete
Ulle Schauws
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Nach welchen Förderkriterien entscheidet welches Gremium über die Auswahl für das „Programm Exzellente Orchesterlandschaft Deutschland“, und wie erklärt die Bundesregierung, dass angeblich bereits kurz nach Bereitstellung der Mittel sechs förderungswürdige Kulturorchester ausgewählt worden sind (www.dov.org/Newsreader/items/dov-begruesst-bundesprogramm-exzellente-orchesterlandschaft-deutschland.html)?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters
vom 6. März 2017**

Der Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Deckblatt zum Einzelplan 04, Ausschussdrucksache 3997) enthält unter „Bemerkungen“ die Erläuterung „Programm Exzellente Orchesterlandschaft Deutschland (bis zu 5 400 T Euro, VE bis zu 21 600 T Euro)“. Bestimmte Orchester werden nicht genannt. Dessen ungeachtet wurden aus dem parlamentarischen Bereich Orchester auch öffentlich als mögliche Begünstigte genannt. Die parlamentarische Bewilligung der Haushaltsansätze entbindet die Bundesregierung nicht von der Verpflichtung, bei der Mittelbewirtschaftung in eigener Verantwortung darauf zu achten, dass die Finanzverfassung und das Haushaltsrecht eingehalten werden. Das bedeutet im vorliegenden Fall, dass vorab insbesondere geprüft werden muss, ob und unter welchen Voraussetzungen – auch des Verfahrens – die Förderung einzelner Orchester überhaupt in Bundesverantwortung fällt. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien sieht bei diesem Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages daher noch Klärungsbedarf.

4. Abgeordnete
Ulle Schauws
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern sorgt die Bundesregierung bei den Förderkriterien und -richtlinien für vom Bund geförderte Kultureinrichtungen und -projekte für Transparenz sowie Nachvollziehbarkeit, und inwiefern werden unabhängige Fachjurys in die Entscheidungsprozesse mit einbezogen?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters
vom 6. März 2017**

Die Förderrichtlinien der Bundesregierung werden jeweils veröffentlicht. Auch im Sinne der Kunstfreiheit des Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) und der Staatsferne der Kultur werden bei zahlreichen Förderentscheidungen der Bundesregierung unabhängige Fachjurys und Expertengremien mit fachlicher beratender bzw. entscheidungsvorbereitender Funktion einbezogen, so beispielsweise beim Denkmalpflegeprogramm, bei der kulturellen Filmförderung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien den Förderungen nach dem Filmförderungsgesetz, dem deutsch-französischen Koproduktionsabkommen und bei den Förderungen nach der Gedenkstättenkonzeption des Bundes.

5. Abgeordneter
Hans-Christian Ströbele
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse teilt die Bundesregierung zu den Sachverhalten aus Medienberichten mit, wonach zwei Mitarbeiter aus dem Bundesnachrichtendienst (BND), Bodenkamp und Olthues, ca. 1998 an der Gründung der Firmen GMS in Berlin und SAIL LABS Technology GmbH in Wien beteiligt waren, die mit dem Programm zur Identifizierung von Personen (Spracherkennungssoftware) und für Russisch-Übersetzungen befasst waren, wobei in die Firma Sail Labs Millionen aus Geldern der deutschen öffentlichen Hand (aus Mitteln des BND) und nach der Jahrtausendwende Gelder in Millionenhöhe auch aus EU-Fördermitteln für die Sicherheitsforschung geflossen sind (so Magazin FAKT vom 21. Februar 2017; ZEIT ONLINE vom 22. Februar 2017), und ggf. wer aus Aufsicht und Kontrolle des BND hat diese Operationen sowie die Geldzuflüsse gekannt und genehmigt?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus-Dieter Fritsche
vom 6. März 2017**

Die Beantwortung der Schriftlichen Frage kann aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen. Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Nachrichtendienste des Bundes sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des gesetzlichen Auftrags aus § 1 Absatz 2 des BND-Gesetzes besonders schutzwürdig. Ebenso schutzbedürftig sind Einzelheiten zu der nachrichtendienstlichen Erkenntnislage sowie Vorgehen und nachrichtendienstlicher Arbeitsweise des Bundesnachrichtendienstes. Hierunter fallen insbesondere die Legendierung von Operationen. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solche Erkenntnisse würde zu einer wesentlichen Schwächung der dem BND zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Dies würde für die Auftragserfüllung des Bundesnachrichtendienstes erhebliche Nachteile zur Folge haben. Sie kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlussache gemäß der Verschlussachenanweisung mit dem VS-Grad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.*

* Das Bundeskanzleramt hat die Antwort des Staatssekretärs Klaus-Dieter Fritsche vom 6. März 2017 als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

6. Abgeordnete
Azize Tank
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Umsetzung der nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 2, zweite Alternative des Grundgesetzes gebotenen Gewährleistung voller Unabhängigkeit, Überparteilichkeit und Meinungsvielfalt im öffentlich-rechtlichen Rundfunk (vgl. BVerfG vom 27. Juli 1971, BVerfGE 31, 314 (327), sowie BVerfG vom 24. März 1987, BVerfGE 74, 297 (325)), insbesondere bezüglich der Berücksichtigung unterschiedlicher Medien in Presseschauen (bitte dafür die in den Presseschauen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks jeweils berücksichtigten Medien prozentual auflisten)?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 7. März 2017

Die Programmverantwortung für die Sendungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten liegt bei der jeweiligen Intendanz. Aus der grundgesetzlich geschützten Rundfunkfreiheit resultieren die Programmautonomie der Sender und ihre journalistische Freiheit. Die Zuständigkeit für den inländischen Rundfunk liegt entsprechend der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung bei den Ländern. Die Bundesregierung hat daher keine Kenntnis darüber, welche Medien in Presseschauen von ARD, ZDF und Deutschlandradio berücksichtigt werden.

Die Bundesregierung führt die Rechtsaufsicht über die Deutsche Welle (§ 62 des Deutsche-Welle-Gesetzes), sie unterliegt jedoch keiner staatlichen Fachaufsicht. Presseschauen sind in vielen Angeboten der Deutschen Welle ein journalistisches Format, um Nutzern im Ausland die Vielfalt der Meinungen zu relevanten Themen und Ereignissen, insbesondere in Politik, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft zu vermitteln. Hierbei greifen die Deutsche-Welle-Redaktionen auf Kommentare und andere Meinungsbeiträge einer Vielzahl bekannter deutscher und ausländischer Qualitätsmedien zurück, aus denen sie in Auszügen zitieren. Die Presseschauen stehen in aller Regel im engen Zusammenhang mit aktueller oder Hintergrundberichterstattung zum Thema. Sie sind ein geeignetes Instrument, um den gesetzlichen Auftrag des Senders umzusetzen, „deutschen und anderen Sichtweisen zu wesentlichen Themen vor allem der Politik, Kultur und Wirtschaft sowohl in Europa wie in anderen Kontinenten ein Forum zu geben mit dem Ziel, das Verständnis und den Austausch der Kulturen und Völker zu fördern“.

Bei der Auswahl der Zitate für Presseschauen in der Deutsche Welle gilt – wie bei allen anderen redaktionellen Beiträgen und wie für die übrigen Rundfunkanstalten – der Grundsatz der journalistischen Unabhängigkeit.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

7. Abgeordnete **Annalena Baerbock**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie lang sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Wartezeiten für Asylsuchende, die sich an die deutsche Botschaft in Athen wenden, weil sie bereits Familienangehörige als anerkannte Flüchtlinge bzw. Familienangehörige im Asylverfahren in Deutschland haben und im Rahmen der Familienzusammenführung nach der Dublin-Verordnung nach Deutschland wollen, und gibt es Pläne, diese Wartezeiten zu verkürzen?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 8. März 2017

Die Überstellung nach der Dublin-III-Verordnung von Griechenland nach Deutschland, wenn Deutschland der für die Durchführung des Asylverfahrens zuständige Mitgliedstaat ist, wird direkt zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und der griechischen Asylbehörde geregelt.

Es gibt dafür weder ein Antragsverfahren bei der deutschen Botschaft in Athen noch ist ein Visum erforderlich, so dass hierfür dort auch keine Wartezeiten entstehen können.

Das Visumverfahren ist ein vom Überstellungsverfahren unabhängiges Verfahren.

8. Abgeordnete **Marieluise Beck**
(Bremen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Kann die Bundesregierung Berechnungen bestätigen, wonach die für 2017 durch das russische Verteidigungsministerium in Belarus bestellte Eisenbahn-Transportkapazität, die mit 4 162 Wagons die dreiundachzigfache Menge der 2016 genutzten Wagons und die zwanzigfache Menge der 2013 genutzten Wagons, mit denen ca. 2 500 russische Soldaten zum letzten ZAPAD-Manöver nach Belarus gebracht wurden, darstellt (Belarus Digest, Will Russia occupy Belarus in 2017? 29. November 2016), für den Transport von ca. 30 000 Soldaten ausreicht (Jamestown Eurasian Daily Monitor, 22. Februar 2017), und welche Angaben hat bisher die russische Regierung etwa im Rahmen des Wiener Dokuments gegenüber europäischen Staaten über Umfang und Szenario für das geplante ZAPAD-2017-Manöver gemacht, während beim letzten ZAPAD-Manöver 2013 die Angaben über Truppenumfang (angeblich 12 900 statt tatsächlich mindestens 70 000 Soldaten) und Übungsziel (angeblich Terrorismusbekämpfung statt tatsächlich Offensivfähigkeiten inklusive Einsatz atomwaffenfähiger Raketen, Geheimdienste, Truppen des Innenministeriums) gegenüber der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und NATO bewusst

irreführend getätigt wurden (Frankfurter Rundschau, Russisches Herbstmanöver, 6. Oktober 2013) und die 2013 eingeübten Fähigkeiten später auf dem Territorium der Ukraine durch bereits am Manöver beteiligte Einheiten angewandt wurden (FAZ, Putins Schlachtplan, 7. September 2014)?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 9. März 2017**

Die Beantwortung der ersten Teilfrage kann aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen. Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Nachrichtendienste des Bundes sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des gesetzlichen Auftrags aus § 1 Absatz 2 des BND-Gesetzes besonders schutzwürdig. Ebenso schutzbedürftig sind Einzelheiten zu der nachrichtendienstlichen Erkenntnislage. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solcher Erkenntnisse würde zu einer wesentlichen Schwächung der dem Bundesnachrichtendienst zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Eine Kenntnisnahme durch Unbefugte würde daher für die Auftrags Erfüllung des Bundesnachrichtendienstes erhebliche Nachteile zur Folge haben. Sie kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlussache gemäß der Verschlussachenanweisung mit dem VS-Grad „VS – Vertraulich“ eingestuft und werden in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.*

Zur zweiten Teilfrage ist zu sagen, dass die russische Regierung bisher im Rahmen des Wiener Dokuments über Umfang und Szenario der geplanten Übung „ZAPAD-2017“ keine Angaben gemacht hat. Allerdings hat die Republik Belarus am 11. November 2016 in ihrer im Rahmen des Wiener Dokuments übermittelten Jahresübersicht über für das Jahr 2017 geplante militärische Aktivitäten allen 57 OSZE-Teilnehmerstaaten die „gemeinsame strategische Übung der Streitkräfte der Republik Belarus und der Russischen Föderation ZAPAD-2017“ formell angekündigt. Gemäß dieser Meldung wird die Maßnahme im September 2017 stattfinden und „bis zu 13 000 Soldaten“ umfassen. Gemäß Absatz 38 des Wiener Dokuments muss jeder Teilnehmerstaat seine anzukündigenden militärischen Aktivitäten den anderen Teilnehmerstaaten mindestens 42 Tage vor ihrem Beginn notifizieren.

* Die Antwort kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

9. Abgeordneter
Michael Brand
(CDU/CSU)
- Was hat das Auswärtige Amt konkret seit den Ankündigungen des Bundesministers des Auswärtigen, Dr. Frank-Walter Steinmeier, in seiner Rede am 26. April 2016 für die in Deutschland lebenden Opfer der „Colonia Dignidad“ getan?

**Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer
vom 8. März 2017**

Der damalige Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Frank-Walter Steinmeier, hat sich in seiner Rede vom 26. April 2016 zu mehr Transparenz, Aufarbeitung, Hilfen für die Opfer und Unterstützung bei der Entwicklung einer würdigen Erinnerungskultur bekannt.

Folgende Maßnahmen wurden bislang umgesetzt:

- Zur Verbesserung der Lebenssituation der Opfer jahrzehntelangen physischen, psychischen und sexuellen Missbrauchs in der Colonia Dignidad wurde Mitte 2016 die psychotherapeutische Betreuung der früheren Bewohner der Colonia Dignidad in Chile wiederaufgenommen und inzwischen auch eine Unterstützung im Bereich Sozialfürsorge und Krankenpflege für die hochbetagten und pflegebedürftigen Bewohner der Villa Baviera eingerichtet.
- Neben diesen Hilfsmaßnahmen unterstützt das Auswärtige Amt die Aussöhnung der ehemaligen Bewohner der Colonia Dignidad mit der chilenischen Gesellschaft sowie die Entwicklung einer würdigen Erinnerungskultur durch konkrete Projekte. Der Dialogprozess, der mit einem Seminar in Berlin im Februar 2016 eingeleitet wurde, wurde mit einer weiteren Veranstaltung in Santiago de Chile im Dezember 2016 fortgeführt.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auswärtigen Amts haben unter der Überschrift „Diplomatie und Gewissen“ im Rahmen des sogenannten Review-Prozesses darüber diskutiert, welche Lehren aus dem Geschehenen zu ziehen sind. Anwärterinnen und Anwärter haben in mehreren Veranstaltungen mit Zeitzeugen aus dem Auswärtigen Amt, aber auch aus der Colonia und Experten aus der Wissenschaft intensive Diskussionen zum Thema Colonia Dignidad geführt.
- Die Akten des Auswärtigen Amts zur Colonia Dignidad bis zum Jahr 1996 wurden für Vertreter von Wissenschaft und Medien frei zugänglich gemacht. Seitdem haben fast 40 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Journalistinnen und Journalisten die Akten gesichtet.

Eine direkte Zuständigkeit des Auswärtigen Amts für in Deutschland lebende Opfer der „Colonia Dignidad“ im Sinne der Frage besteht zwar nicht, sie können aber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Unterstützung erhalten, zum Beispiel in Form von Sozialhilfe und in diesem Rahmen auch medizinische und psychotherapeutische Hilfe.

Die Bundesregierung wird sich auch weiterhin engagiert für eine gelingende Integration der in Chile verbliebenen früheren Bewohner der Colonia Dignidad und ein angemessenes Gedenken an die Verbrechen durch eine würdige Erinnerungskultur einsetzen.

10. Abgeordneter
Michael Brand
(CDU/CSU)
- Hat das Auswärtige Amt die Zusage der türkischen Behörden, dass die Mitglieder des Deutschen Bundestages, insbesondere Mitglieder der zuständigen Ausschüsse – des Auswärtigen Ausschusses, des Verteidigungsausschusses sowie des Haushaltsausschusses – den NATO-Stützpunkt Incirlik besuchen können, um die dort stationierten Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sprechen zu können?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 8. März 2017**

Die Bundesregierung setzt sich gegenüber der Türkei weiterhin mit Nachdruck dafür ein, dass deutsche Parlamentarier die Möglichkeit erhalten, die von ihnen mandatierten Soldaten im Auslandseinsatz zu besuchen und sich ein Bild von der Lage vor Ort zu machen.

Die türkische Regierung hat darum gebeten, dass Reisen von Parlamentariern in Gruppen organisiert werden. Solchen Reisen mehrerer Mitglieder von Ausschüssen des Deutschen Bundestages stand sie zuletzt grundsätzlich positiv gegenüber.

11. Abgeordnete
Agnieszka Brugger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchen konkreten Fällen wurden Aufklärungsergebnisse der Friedensmission der Vereinten Nationen MINUSMA (Multidimensionale Integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali) an die französische Militärmission „Barkhane“ übermittelt (bitte einzeln nach Datum und unter Angabe der jeweiligen konkreten Gründe aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 9. März 2017**

Der Austausch von Informationen zwischen der VN-Friedensmission MINUSMA und der französischen Militärmission „Barkhane“ ist eng begrenzt und dient dem Schutz eigener und verbündeter Streitkräfte.

Eine Liste zu konkreten Fällen des Informationsaustauschs, aufgeschlüsselt nach Datum und Anlass, liegt der Bundesregierung nicht vor.

12. Abgeordnete
Agnieszka Brugger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Rolle und Bedeutung hat nach Kenntnis der Bundesregierung der US-Standort AFRICOM (Afrikanisches Kommando der Vereinigten Staaten) genau für die von den USA durchgeführten Drohneneinsätze in Afrika?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 9. März 2017**

Die Bundesregierung hat keine eigenen Kenntnisse darüber, ob der US-Standort AFRICOM für von den USA durchgeführte Einsätze unbemannter Luftfahrzeuge in Afrika eine Bedeutung hat.

Im Übrigen gilt weiterhin die Zusicherung der USA, dass unbemannte Luftfahrzeuge für Antiterrorereinsätze weder aus Deutschland gestartet noch gesteuert werden.

13. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse über den Aufenthalt des türkischen Ministerpräsidenten Binali Yıldırım im Februar 2017 in Deutschland (Einladung, Dauer des Aufenthalts, Besuchsprogramm, Sicherungsmaßnahmen über das Bundeskriminalamt und andere Polizeibehörden), bei dem er in seiner offiziellen Position als türkischer Ministerpräsident unter anderem am Rande der Münchner Sicherheitskonferenz Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel getroffen hat (www.tagesschau.de/inland/yildirim-oberhausen-101.html) – und inwieweit genoss Binali Yıldırım bezogen auf den Besuch in Oberhausen (Fahrt zum Aufenthalt am und Fahrt vom Versammlungsort) nicht das Privileg der Unverletzlichkeit, so dass gegen ihn hoheitliche Zwangsmaßnahmen hätten durchgeführt werden dürfen, da dieser Besuch nicht in amtlicher Eigenschaft stattfand?

**Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer
vom 8. März 2017**

Die Bundesregierung wurde von der türkischen Regierung auf diplomatischem Wege über den Aufenthalt des türkischen Ministerpräsidenten Binali Yıldırım in Deutschland unterrichtet. Nach Kenntnis der Bundesregierung nahm der türkische Ministerpräsident vom 17. bis zum 19. Februar 2017 auf Einladung der Münchner Sicherheitskonferenz an der Jahrestagung der Münchner Sicherheitskonferenz 2017 teil. Am Nachmittag des 18. Februars 2017 nahm der türkische Ministerpräsident an einer Veranstaltung in Oberhausen teil, als deren Veranstalter nach Kenntnis der Bundesregierung die Union Europäisch-Türkischer Demokraten e. V. auftrat.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass der türkische Ministerpräsident während seines Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland unabhängig vom Zweck des Aufenthalts unter dem umfassenden Schutz völkerrechtlicher Immunität stand.

14. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), wann es Infoveranstaltungen in den Konsulaten der Republik Türkei (Düsseldorf, Essen, Köln, Münster etc.) gegeben hat, auf denen die Teilnehmer dazu angehalten wurden, den Konsulaten jede Kritik an der türkischen Regierung, die in Schulen in Nordrhein-Westfalen beobachtet wird, zu melden, und inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), dass über türkische Konsulate „Jahrespläne für das Unterrichtsfach Türkisch und türkische Kultur“ an Lehrer in Deutschland verteilt werden, die stark nationalistisch gefärbt sind (www.spiegel.de/lebenundlernen/schule/nordrhein-westfalen-tuerkei-fordert-angeblich-zur-schul-spionage-auf-a-1135896.html)?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 9. März 2017**

Der Bundesregierung ist der den Presseberichten zugrundeliegende Hinweis von Seiten der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) bekannt, dem zufolge die angesprochenen Informationsveranstaltungen im Januar 2017 in mehreren türkischen Generalkonsulaten in Nordrhein-Westfalen stattgefunden haben sollen. Über den Inhalt und das genaue Datum der Veranstaltungen und über die behauptete Verteilung von „Jahresplänen für das Unterrichtsfach Türkisch und türkische Kultur“ liegen der Bundesregierung bislang keine eigenen Informationen vor.

15. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Welche Sportprojekte hat das Auswärtige Amt im Jahr 2016 in Lateinamerika, im Nahen Osten sowie in Afrika gefördert (siehe auch „Wie Fußball in Kolumbien den Frieden fördert – Nichts ist motivierender als Erfolg. Darum fördert das Auswärtige Amt in Krisengebieten den Fußball – vor allem von jungen Menschen“ in DER TAGESSPIEGEL vom 3. Februar 2017), und welche Sportprojekte sind für das Jahr 2017 geplant (bitte die jeweiligen Staaten, die jeweiligen Projekte mit Projektpartnern, Sportart und finanziellem Umfang nennen)?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 10. März 2017**

Innerhalb der Bundesregierung hat das Auswärtige Amt im Rahmen der Sportförderung 2016 die in der Anlage aufgeführten Sportprojekte in genannten Ländern gefördert und für das Jahr 2017 die in der Anlage aufgeführten Sportprojekte in Lateinamerika, im Nahen Osten und Afrika geplant.

Projektpartner und -verantwortliche sind der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB), der Deutsche Fußball-Bund e. V. (DFB), Deutscher Behindertensportverband e. V. (DBS), Internationales Paralympisches Komitee (IPC), Streetfootballworld (sfw), Agitos Foundation, das Goethe-

Institut e. V. (GI), Bürger Europas e. V. (BE) und unsere Auslandsvertretungen (AV), welche die Projekte mit den jeweiligen nationalen Sportfachverbänden dieser Länder umsetzen.

2016 (geförderte Projekte)

Land	Projektbeschreibung	Projektpartner	Sportart	Förderbetrag
Libanon	Trainer Aus- u. Fortbildung	SFW	Fußball	€ 127.835,77
Libanon	Projektentwicklung	DSOB	Fußball	€ 71.768,00
Libanon	Soccercamp	GI	Fußball	€ 287.500,00
Iran	Trainerausbildung	DOSB	Fußball	€ 9.825,54
Jordanien	Trainerausbildung	DOSB	Handball	€ 9.553,97
Marokko	Sportgerätespende	AV	Fußball	€ 2.750,00
Türkei	Vereint Istanbul	GI	Fußball	€ 212.500,00
Kolumbien	Trainerausb. Frieden u. Vers..	SFW	Fußball	€ 124.204,41
Kolumbien	Trainerausbildung in Cali	DOSB	Fußball	€ 10.850,00
Guatemala	Trainer- / Verbandsentw.(LZP)	DOSB	Leichtathletik	€ 130.755,39
Uruguay	Trainer- / Verbandsentw.(LZP)	DOSB	Frauenfußball	€ 143.327,37
Kuba	Trainerausb. Behindertensport	AF	Leichtathletik	€ 17.541,60
Mexiko	Kampfrichter Behindertensport	IPC	Mehrkampf	€ 15.918,75
Mexiko	Sportgerätespende	AV	Sport allgemein	€ 15.000,00
Honduras	Trainer- und Verbandsentw.	DOSB	Volleyball	€ 18.738,28
Honduras	Trainerausbildung	DOSB	Fußball	€ 4.46,08
Bolivien	Trainerausbildung	DOSB	Leichtathletik	€ 4.617,76
Bolivien	Sportgerätespende	AV	Leichtathletik	€ 140,00
Brasilien	Alumni Forum Rio 2016	DOSB	Olympiasport	€ 10.650,00
Brasilien	Sportgerätespende	AV	Schulsport	€ 5.000,00

Brasilien	Behindertensport in Rio	DBS	Rollstuhlsport	€ 47.197,29
Brasilien	Projekttag Behindertensport	DBS	Rollstuhlsport	€ 1.035,00
Brasilien	„OliAle“ anl. Olympia 2016	GK Rio	Olympiasport	€ 641.995,78
Algerien/ Namibia	Aufbau von Sportstrukturen	DOSB	Turnen	€ 20.439,23
Äthiopien	Ausbildung Torwarttrainer	DOSB	Fußball	€ 10.219,83
Äthiopien	Trainer- / Verbandsentw.(LZP)	DOSB	Fußball	€ 191.601,15
Äthiopien	Trainerausb. f. Flüchtlinge	DOSB	Fußball	€ 10.075,85
Burkina Faso	Sportgerätespende	AV	Fußball	€ 1.851,49
Sambia	Trainer- / Verbandsentw.(LZP)	DOSB	Leichtathletik	€ 157.296,02
Senegal	Trainer- u. Verbandsentw.	DOSB	Kanusport	€ 9.417,80
Simbabwe	Trainer- u. Verbandsentw.	DOSB	Leichtathletik	€ 9.545,40
Südafrika	Sportgerätespende	AV	Schulsport	€ 30.000,00
Südafrika	Jugendturnier Township	AV	Fußball	€ 1.500,00
Südafrika	Sportgerätespende	AV	Fußball	€ 1.000,00
Togo	Trainer- u. Verbandsentw.	DOSB	Leichtathletik	€ 11.876,53
Uganda	Sportrollstuhlspende	AV	Basketball	€ 16.809,60

2017 (Projektplanung)

Land	Projektbeschreibung	Projektpartner	Sportart	Förderbetrag
Palästinensische Gebiete	Trainer- u. Verbandsentw.	DOSB	Fußball	€ 194.652,61
Libanon	Sportförderung /Traineraus.	SFW	Fußball	€ 166.652,00
Libanon	Schul- u. Flüchtlingssport	DOSB	Leichtathletik	€ 29.422,50
Israel	Trainer- u. Verbandsentw.	IPC	Sledgehockey	€ 12.150,00
Iran	D-IRN Jugendaustausch	BE	Fußball	€ 30.000,00
Naher Osten	Sportgerätespenden allg.	AV	Sport versch.	€ 20.000,00
Kolumbien	Trainerausb. Frieden u. Vers..	SFW	Fußball	€ 152.097,50
Guatemala	Trainer- / Verbandsentw.(LZP)	DOSB	Leichtathletik	€ 79.655,26
Uruguay	Mädchen- und Frauensport	DFB	Frauenfußball	€ 32.159,50
Uruguay	Trainer- / Verbandsentw.(LZP)	DOSB	Frauenfußball	€ 119.891,65
Bolivien	Aufbau von Sportstrukturen	DOSB	Leichtathletik	€ 50.000,00
Mexiko	Trainerausb. Behindertensport	IPC	Schwimmen	€ 12.279,00
Lateinamerika	Sportgerätespenden allg.	AV	Sport versch.	€ 35.000,00
Botswana/ Swasiland	Trainer- u. Verbandsentw.(AUSC)	DOSB	Leichtathletik	€ 16.608,31
Äthiopien	Trainer- / Verbandsentw.(LZP)	DOSB	Fußball	€ 147.346,46
Äthiopien	Trainer f. Flüchtlingscamps	DOSB	Fußball	€ 32.851,50
Kenia	Trainerausbildung	DOSB	Tischtennis	€ 12.383,65
Kenia	Trainer- u. Verbandsentw.	DOSB	Leichtathletik	€ 15.000,00
Simbabwe	Aufbau von Sportstrukturen	DOSB	Leichtathletik	€ 80.000,00
Afrika	Sportgerätespenden allg.	AV	Sport versch.	€ 45.000,00

16. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Mittel wendet die Bundesregierung als konkrete Reaktion auf den Appell der Vereinten Nationen 5,6 Milliarden US-Dollar an Nothilfe zusätzlich zu bereits geplanten bzw. laufenden Projekten auf, um die drohende Hungerkatastrophe mit 20 Millionen betroffenen Menschen insbesondere im Jemen, in Nigeria, im Südsudan und in Somalia abzuwenden (vgl. www.tagesschau.de/ausland/un-hungerkrise-101.html) (bitte Zusagen nach Ländern und Empfängern sowie genutzte Haushaltstitel auflisten), und welchen Beitrag wird die Bundesregierung für den vom Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Dr. Gerd Müller geforderten „globalen Krisenfonds in Höhe von 10 Milliarden US-Dollar, der die Hilfswerke schnell finanzieren kann“ (BMZ Pressemitteilung, 24. Februar 2017) beisteuern?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 10. März 2017**

Die Bundesregierung hat bereits vor dem Appell der Vereinten Nationen durch humanitäre Hilfe (Kapitel 0501 Titel 687 32) Maßnahmen im Jemen, in Nigeria, im Südsudan und in Somalia unterstützt und so auf die Zuspitzung der Krise reagiert. In der humanitären Hilfe arbeitet die Bundesregierung eng mit den humanitären Organisationen der Vereinten Nationen, der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und humanitären Nichtregierungsorganisationen zusammen.

Konkret hat der Bundesminister des Auswärtigen Sigmar Gabriel als Reaktion auf die Zuspitzung der Krisen im Rahmen der von der Bundesregierung mit ausgerichteten „Oslo Humanitarian Conference for Nigeria and the Lake Chad Region“ am 24. Februar 2017 in Oslo die Bereitstellung von 120 Mio. Euro für die Region für die nächsten drei Jahre angekündigt, davon 100 Mio. Euro für humanitäre Hilfe (Kapitel 0501 Titel 687 32) und bis zu 20 Mio. Euro für Stabilisierung (Kapitel 0501 Titel 687 34). Auf das Jahr 2017 entfallen dabei 66 Mio. Euro. Gleichzeitig kündigte Bundesaußenminister Sigmar Gabriel die Bereitstellung von 40 Mio. Euro (Kapitel 0501 Titel 687 32) zur Unterstützung humanitärer Hilfsmaßnahmen in der Südsudan-Krise an. Bereits am 20. Februar 2017 hatte die Bundesregierung weitere 16,5 Mio. Euro (Kapitel 0501 Titel 687 32) für humanitäre Hilfsmaßnahmen am Horn von Afrika, insbesondere für Projekte in Somalia, bereitgestellt. Eine präzise Aufteilung der Mittel auf einzelne Länder ergibt sich erst im Laufe des Jahres 2017.

Bei der Bewältigung der Vielzahl der humanitären Krisen weltweit ist auch der 2006 gegründete Zentrale Nothilfefonds der Vereinten Nationen (Central Emergency Response Fund – CERF) ein wertvolles Instrument zur Unterstützung humanitärer Hilfsmaßnahmen. Aus dem CERF wurden 2017 bereits 36,5 Mio. US-Dollar zur Unterstützung von Hilfsmaßnahmen am Horn von Afrika (Äthiopien und Somalia) bereitgestellt sowie rund 12,5 Mio. US-Dollar für Hilfsmaßnahmen in Nigeria. Deutschland gehört zu den größten Gebern des CERF, für den 2016 aus dem Haushaltstitel für humanitäre Hilfe (Kapitel 0501 Titel 687 32) 50 Mio. Euro bereitgestellt wurden. Die Bundesregierung wird diese Unterstützung 2017 fortsetzen und weiter ausbauen.

Um auch auf eine langfristige Bewältigung der Krise hinzuwirken hat die Bundesregierung in der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit (Kapitel 2301 Titel 896 11), der Krisenbewältigung und Wiederaufbau, Infrastruktur (kurz: Übergangshilfe des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Kapitel 2301 Titel 687 06), und durch die Sondereinheit EINEWELT ohne Hunger (Kapitel 2310 Titel 896 31) Maßnahmen in betroffenen Ländern unterstützt. Die Maßnahmen des Bereichs Krisenbewältigung und Wiederaufbau, Infrastruktur (Übergangshilfe des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) und der Sonderinitiative EINEWELT ohne Hunger werden über nicht staatliche und multilaterale Träger unter anderem über das Welternährungsprogramm (WEP), UNICEF, die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, die KfW und Nichtregierungsorganisationen durchgeführt.

Die Förderung von Maßnahmen durch die Bundesregierung in den betroffenen Ländern wird auch 2017 auf hohem Niveau fortgesetzt.

Über eine mögliche Beteiligung der Bundesregierung an einem vom Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Dr. Gerd Müller geforderten globalen Krisenfonds hat die Bundesregierung noch keine Entscheidung getroffen.

17. Abgeordnete
Katrin Kunert
(DIE LINKE.)
- Wie viele Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung nach den Begnadigungen am letzten Amtstag am 19. Januar 2017 des scheidenden US-Präsidenten Barack Obama gegenwärtig immer noch unrechtmäßig in dem US-Foltergefängnis in Guantánamo inhaftiert, und in welcher Weise beabsichtigt die Bundesregierung, sich gegenüber der neuen Trump-Administration für die Entlassung aller noch verbliebenen Häftlinge sowie die Schließung des Foltergefängnisses einzusetzen (bitte die Herkunftsländer/Staatsangehörigkeiten der derzeitigen Häftlinge mit angeben)?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 8. März 2017**

Mit Stichtag 19. Januar 2017 verbleiben 41 Gefangene im US-Gefangenenlager Guantánamo. Davon sind nach Kenntnis der Bundesregierung fünf Gefangene „cleared for release“ (d. h. für eine Überstellung in das Heimatland oder einen Drittstaat unter Sicherheitsauflagen freigegeben). Von den restlichen 36 sind drei verurteilt und sieben vor US-Militärkommissionen angeklagt. Gegen wie viele der übrigen 26 Häftlinge noch Anklage erhoben werden soll, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Eine offizielle Liste der US-Regierung zu den Gefangenen mit Angaben zu Herkunftsland/Staatsangehörigkeit liegt der Bundesregierung nicht vor.

Die Bundesregierung wird sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch weiterhin für eine Schließung des Gefangenenlagers einsetzen. US-Präsident Donald Trump hat allerdings bereits angekündigt, das Lager nicht schließen, sondern künftig weiter nutzen zu wollen. Darüber hinaus ver-

bieten vom US-Kongress vorgegebene, haushaltsrechtliche Bestimmungen im sogenannten „National Defense Authorization Act“ (NDAA) weiterhin die Überstellung von Häftlingen auf das US-Festland.

Sollte die Bundesregierung von der neuen US-Administration im Wege eines formellen Ersuchens um Aufnahme weiterer Gefangener aus Guantánamo gebeten werden, wird sie das Ersuchen – wie in der Vergangenheit auch – unter Wahrung der Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland umgehend prüfen.

18. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit welchen Maßnahmen unterstützt die Bundesregierung die Aufarbeitung der während des Bürgerkriegs in Nepal begangenen Menschenrechtsverletzungen, und inwieweit engagiert sie sich konkret im Fall der sich durch einen Hungerstreik für eine Aufklärung des Mordes an ihrem Sohn Krishna Prasad Adhikari einsetzenden Ganga Maya Adhikaris (<http://kathmandupost.ekantipur.com/news/2016-09-12/ai-nepal-calls-on-government-to-follow-court-order-regarding-adhikaris-murder.html>)?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 9. März 2017**

Die Bundesregierung verdeutlicht im Dialog mit der nepalesischen Regierung die Notwendigkeit einer rechtlichen, nach internationalen Maßstäben adäquaten Aufarbeitung der während des Bürgerkriegs in Nepal begangenen Menschenrechtsverletzungen. Dieser Dialog ist aus Sicht der Bundesregierung als Voraussetzung für den Aussöhnungsprozess und für die demokratische Entwicklung Nepals elementar.

Die deutsche Botschaft in Kathmandu pflegt einen engen Austausch mit der Nationalen Menschenrechtskommission Nepals sowie mit Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern und Organisationen, die sich für die Aufarbeitung des Bürgerkriegs engagieren.

Die deutsche Botschaft in Kathmandu hat seit April 2016 den Vorsitz der lokalen Arbeitsgruppe der EU für Menschenrechtsverteidiger inne. Sie engagiert sich außerdem in der lokalen Arbeitsgruppe für Menschenrechte (Human Rights Core Group zusammen mit der EU, den USA, Australien und den Vereinten Nationen) für einen zügigen und umfassenden Aufarbeitungsprozess.

Die Bundesregierung fördert Vorhaben von Nichtregierungsorganisationen (u. a. Berlin Center für Integrative Mediation e. V., Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst, Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e. V., Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, Ziviler Friedensdienst, Katholische Zentralstelle für Entwicklungshilfe e. V.) in Aufarbeitungs- und Versöhnungsprojekten.

Im Jahr 2016 finanzierte das Auswärtige Amt ein Projekt der deutschen Botschaft, des Advocacy Forum und der International Commission of Jurists, das in allen fünf Entwicklungsregionen Nepals einen Dialog zwischen Opfern von Menschenrechtsverletzungen und Vertretern der Sicherheitskräfte initiierte und Wege der rechtlichen Aufarbeitung für Zeugen und Opfer vorstellte.

Im Jahr 2017 wird das Auswärtige Amt weitere drei Projekte mit den Zielen Stärkung von Rechtsstaatlichkeit, Aufarbeitung und Aussöhnung mit insgesamt 411 972,15 Euro fördern.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung förderte von 2015 bis 2016 das Projekt „Rechtshilfe für Opfer von völkerrechtlichen Verbrechen in Nepal“, für das von 2017 bis 2020 weitere 250 000 Euro vorgesehen sind.

Die deutsche Botschaft beobachtet den Fall Kopila Adhikari mit großer Sorgfalt und ist hierzu im Austausch mit lokalen Menschenrechtsorganisationen.

19. Abgeordneter **Omid Nouripour**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern steht die Mitgliedschaft im Schulverein der Deutschen Schule in Erbil nach Kenntnis der Bundesregierung allen Interessierten offen, und wenn dies nicht der Fall ist, wie begründet sich dieser Sonderfall (vgl. Antwort der Bundesregierung auf Frage 12 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/5540)?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 9. März 2017**

Nach der Satzung der Deutschen Schule Erbil kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, in der Regel die deutsche Sprache hinreichend beherrscht und dem Zweck des Vereins zustimmt, Mitglied des Schulvereins werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Schulvorstand in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

20. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchen Ländern plant oder betreibt die Bundesregierung bilateral, in Kooperation mit anderen EU-Mitgliedstaaten oder auf europäischer Ebene Projekte oder andere Maßnahmen für den Aufbau und Betrieb von Strukturen bzw. geeignete Aufnahmeeinrichtungen i. S. d. Artikels 10 Absatz 2 der Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG), in die unbegleitete minderjährige Geflüchtete aus Deutschland abgeschoben werden oder in die sie (freiwillig) zurückkehren können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 8. März 2017

Die Bundesregierung prüft derzeit die Möglichkeit, in Marokko im Rahmen eines Projektes Einrichtungen zu schaffen, die Minderjährigen, die dort in benachteiligten Situationen leben, eine Zukunftsperspektive zu eröffnen, indem neben Unterkunft und medizinisch-pädagogischer Betreuung auch schulische und berufliche Ausbildung angeboten wird. Dadurch soll eine Bleibeperspektive für diese Personen geschaffen werden und möglicher illegaler Migration nach Europa vorgebeugt werden. Die Einrichtungen sollen so konzipiert sein, dass sie auch den Voraussetzungen des Artikels 10 Absatz 2 der Richtlinie 2008/115/EG genügen, sodass perspektivisch auch in Deutschland ausreisepflichtige unbegleitete minderjährige Marokkaner, die in ihre Heimat zurückkehren, diese Einrichtungen nutzen können. Die Planungen befinden sich noch in einem frühen Stadium.

21. Abgeordneter
Volker Beck (Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- An welchen Standorten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) werden besonders geschulte Entscheiderinnen und Entscheider (sog. Sonderbeauftragte) in Fällen von geschlechtsspezifischer Verfolgung eingesetzt, und an welchen Standorten wird sichergestellt, dass die Asylverfahren von Asylsuchenden, die eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen ihrer sexuellen Orientierung bzw. Geschlechtsidentität geltend machen, von besonders geschulten Entscheiderinnen und Entscheidern bearbeitet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 6. März 2017

Mit Stand 2. Februar 2017 waren an folgenden Standorten des BAMF Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifische Verfolgung eingesetzt: Außenstelle (AS) Berlin, Ankunftszentrum (AZ) Berlin, AS Frankfurt/Oder, AZ Eisenhüttenstadt, AZ Hamburg, AS Nostorf-Horst, AS Kiel, AS Rendsburg, AS Neumünster-Boostedt, AZ Bramsche, AS Oldenburg, AS Osnabrück, AZ Gießen, AS Frankfurt/Flughafen, AS Friedland, AS Dortmund, AZ Dortmund, AZ Bielefeld, AS Düsseldorf, AS Essen, AZ Münster, AS Lebach, AZ Bremen, AS Karlsruhe, AS Ellwangen,

AS München, AS Augsburg, AS Regensburg, AS Deggendorf, AZ Chemnitz, AZ Leipzig, AZ Dresden, AS Halberstadt, AZ Halberstadt, AS Jena/Hermsdorf, AS Mühlhausen, AS Trier, AS Diez, AS Kusel. Diese Sonderbeauftragten sind auch im Hinblick auf Verfolgung wegen der sexuellen Orientierung etc. besonders sensibilisiert.

An den Standorten AZ Bamberg, AS Schweinfurt und AZ Suhl sind Mitarbeitende für entsprechende Schulungen vorgesehen.

Sofern Antragstellende angeben, geschlechtsspezifisch verfolgt zu sein oder Verfolgung wegen ihrer sexuellen Orientierung bzw. Geschlechtsidentität geltend machen, es am Tag bzw. Standort der Anhörung aber keine entsprechend geschulten Sonderbeauftragten gibt, wird entweder ein Sonderbeauftragter von einem anderen Standort hinzugezogen oder die Anhörung an einen entsprechend ausgestatteten Standort verlegt oder die antragstellende Person für einen anderen Termin geladen, zu dem ein Sonderbeauftragter zur Verfügung steht.

22. Abgeordneter
Volker Beck (Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern wäre nach Auffassung der Bundesregierung bei der Umsetzung des deutsch-französischen Vorschlags „A crisis-resistant Common European Asylum System (CEAS)“ von Februar 2017 (www.statewatch.org/news/2017/feb/eu-med-france-germany-note.html?utm_source=ECRE+Newsletters&utm_campaign=dd7eaa6479-EMAIL_CAMPAIGN_2017_02_24&utm_medium=email&utm_term=0_3ec9497afd-dd7eaa6479-422306713) gewährleistet, dass die Menschenrechte von Asylsuchenden sowohl vor ihrer etwaigen Rückführung in einen als „sicher“ eingestuften Drittstaat (insbesondere das Grundrecht auf Asyl, das Recht auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren, einschließlich des Zugangs zu den Gerichten, und das Recht auf die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips) als auch nach ihrer etwaigen Rückführung (insbesondere die Gewährleistung der Genfer Flüchtlingskonvention, die Freiheit der Person und das Recht auf Schutz der Ehe und Familie) geachtet werden, und inwiefern wäre gewährleistet, dass Asylsuchende infolge ihrer Rückführung in den jeweiligen Drittstaat nicht allein wegen ihrer Eigenschaft als Schutzsuchende inhaftiert würden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 7. März 2017

Bei dem von Statewatch zitierten Dokument handelt es sich um kein deutsch-französisches Papier und um kein Papier der Bundesregierung. Es ist ein informelles Diskussionspapier, das im Zusammenhang mit einem Workshop entstanden ist, der im November 2016 auf Einladung des Bundesministeriums des Innern stattgefunden hat. In dem Workshop wurde insbesondere der Frage nachgegangen, ob die Vorschläge der EU-Kommission zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) den migrationspolitischen Herausforderungen – auch und gerade im Falle krisenhafter Zuspitzungen – gerecht werden. Diese Frage

wurde nicht anhand von konkreten Einzelfällen erörtert, sondern im Hinblick auf die Anforderungen, die in einem zukünftigen GEAS aufgrund des EU-Primärrechts und des internationalen Flüchtlingsrechts im Falle eines Massenzustroms zu erfüllen sind.

Bei den Diskussionen zur Reform des GEAS berücksichtigt die Bundesregierung stets auch die bestehenden völker- und verfassungsrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich eines wirksamen Schutzes in einem Drittstaat, der Notwendigkeit eines hinreichenden Schutzniveaus und des Refoulement-Verbots.

23. Abgeordneter
Michael Brand
(CDU/CSU) Wie viele türkische NATO-Soldaten haben in den vergangenen zwölf Monaten Asyl in Deutschland beantragt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 8. März 2017

Dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sind im Sinne der Fragestellung 27 türkische Soldaten mit NATO-Bezug bekannt, die in den vergangenen zwölf Monaten Asyl in Deutschland beantragt haben.

24. Abgeordnete
Inge Höger
(DIE LINKE.) Auf welche Weise wurden die damals noch als „Ceska-Mordserie“ bezeichneten Morde des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ im „Nationalen Sicherheitskonzept FIFA WM 2006“ berücksichtigt (www.berlin.de/imperia/md/content/seninn/imk2007/beschluesse/imk180_bericht_top05.pdf?start&ts=1166430742&file=imk180_bericht_top05.pdf), und auf welche Weise wurden die an der Meisterschaft teilnehmenden Mannschaften bzw. die Polizeibehörden oder Geheimdienste ihrer Entsendeländer hierüber unterrichtet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 6. März 2017

In das „Nationale Sicherheitskonzept FIFA WM 2006“ sind alle aktuellen lagerelevanten Vorgänge nach dem damaligen Sachstand eingeflossen.

25. Abgeordnete
Inge Höger
(DIE LINKE.)
- In welchen Stückzahlen müsste die erforderliche Technik beschafft werden, um alle Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge mit forensischer Hard- und Software auszurüsten, damit diese die Mobiltelefone von Asylsuchenden auslesen kann (Süddeutsche Zeitung vom 19. Februar 2017, „Bamf soll Identität von Asylbewerbern durch Blick ins Handy überprüfen“), und mit welchem (auch zunächst geschätzten) Finanzrahmen rechnet die Bundesregierung hierfür?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 6. März 2017

Es ist geplant, alle Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie alle Ankunftszentren mit Auslesegeräten für Datenträger auszustatten. Die genauen Stückzahlen werden aktuell erst ermittelt. Die einmaligen Kosten werden derzeit auf 3 200 000 Euro geschätzt. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 06 ausgeglichen werden.

26. Abgeordnete
Katja Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Flüchtlinge wurden im Rahmen der Beschlüsse über die Umverteilung von insgesamt 160 000 Flüchtlingen aus Griechenland und Italien auf andere EU-Staaten (Relocation) bis September 2017 bislang in Deutschland aufgenommen (bitte aktuellsten Stand angeben und aufschlüsseln, wie viele Flüchtlinge jeweils aus Italien und Griechenland aufgenommen wurden), und wie viele sind im Rahmen dieses Relocation-Programmes in den Monaten November 2016 bis Februar 2017 in Deutschland eingereist (bitte nach den jeweiligen Monaten aufschlüsseln und dabei angeben, wie viele jeweils aus Italien und aus Griechenland eingereist sind)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 6. März 2017

Mit Stand 28. Februar 2017 hat Deutschland im Rahmen der Beschlüsse aus September 2015 über die Umverteilung von Schutzsuchenden aus Griechenland und Italien auf andere EU-Staaten (Relocation) insgesamt 2 626 Personen aufgenommen, davon 1 556 Schutzsuchende aus Griechenland und 1 070 Schutzsuchende aus Italien.

Für die Monate November 2016 bis Februar 2017 ergeben sich die Einreisen wie folgt:

	Griechenland	Italien
November 2016	212	187
Dezember 2016	236	248
Januar 2017	487	245
Februar 2017	425	370

27. Abgeordnete
Jutta Krellmann
(DIE LINKE.)
- In welchem Umfang kamen nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren Schwestern des Deutschen Roten Kreuzes e. V. in Katastrophenschutzfällen wo zum Einsatz?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 7. März 2017

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Daten darüber vor, welche Anzahl von Schwestern des Deutschen Roten Kreuzes e. V. in Katastrophenschutzfällen in den letzten fünf Jahren an welchen Orten zum Einsatz kamen.

28. Abgeordnete
Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hat sich die Zahl der im Nationalen Waffenregister (NWR) gespeicherten Waffenbesitzverbote in den letzten drei Jahren entwickelt, und wie verteilt sich diese Zahl (nach den im NWR gespeicherten Daten) auf die einzelnen Bundesländer?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 6. März 2017

Die nachstehenden Angaben stehen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der nach § 22 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters (NWRG) bis 31. Dezember 2017 abzuschließenden Datenbereinigung durch die örtlich zuständigen Waffenbehörden. Vor diesem Hintergrund wird vorsorglich auf die eingeschränkte Aussagefähigkeit der Angaben sowie deren Belastbarkeit hingewiesen.

Die Anzahl der im Nationalen Waffenregister (NWR) gespeicherten Waffenbesitzverbote hat sich in den letzten drei Jahren wie folgt entwickelt:

Datum	Waffenbesitzverbote
31.12.2014	15.599
31.12.2015	17.374
31.12.2016	19.119
31.01.2017	19.346

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen (§ 15 NWRG) dürfen dem Bundesministerium des Innern (BMI) als oberste Bundesbehörde statistische Daten nur im Rahmen des originären Zuständigkeitsbereichs übermittelt werden. Dem BMI stehen deshalb länderspezifische Daten des NWR nicht zur Verfügung.

29. Abgeordnete
Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern war Roque M., der wenige Tage nach der Festnahme von Abu Walaa selbst verhaftet wurde, und der auf Facebook die Festnahme des berüchtigten Predigers und Anwerbers Abu Walaa bedauert haben soll (Stern, 8. Dezember 2016), im Rahmen seiner Tätigkeit beim Bundesamt für Verfassungsschutz mittelbar oder unmittelbar mit der Causa Anis Amri befasst, der als Kontaktperson von Abu Walla überwacht worden sein soll, oder kann die Bundesregierung eine entsprechende dienstliche Befassung ausschließen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 7. März 2017

Eine entsprechende dienstliche Befassung von Roque M. mit Anis Amri lag zu keinem Zeitpunkt vor.

30. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wo hatten die in den letzten drei Sammelabschiebungen nach Afghanistan gebrachten Menschen nach Kenntnis der Bundesregierung ihren letzten Wohnsitz vor ihrer Ankunft in Deutschland (bitte tabellarisch unter Angabe von Städten, bzw. Provinzen auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 9. März 2017

Deutschland hat seit Dezember 2016 auf der Grundlage der bilateralen Gemeinsamen Erklärung zwischen Deutschland und Afghanistan über die Zusammenarbeit im Bereich Migration vom 2. Oktober 2016 mit drei Rückführungsflügen nach Kabul insgesamt 77 afghanische Staatsangehörige in ihr Heimatland zurückgeführt. Bei diesen Personen handelte es sich ausschließlich um alleinstehende, erwachsene Männer, die aus den in der Tabelle aufgeführten Städten bzw. Provinzen in Afghanistan stammen. Ob diese Städte bzw. Provinzen immer auch die letzten Wohnsitze dieser Personen in Afghanistan waren, bevor sie nach Deutschland kamen, kann nicht gesagt werden:

Personen	Stadt	Herkunftsprovinzen
8	Herat	Herat
1	Kunduz	Kunduz
1	Khanaba	Kunduz
1	Baghlan	
1	Jalalabad	Nangarhar
1	Zadran	Paktia
4	Paktia	Paktia
1	Konar	
3	Ghazni	Ghazni
1	Wardak	Wardak
1	Kolola-Poshta	
3	Logar	
15	Kabul	Kabul
1	Mashhadi	
4	Kandahar	Kandahar
2	Samangan	Samangan
1	Ibrahim Khalil	
1	Dawlat Abad	
1	Laghman	Laghman
1	Kheni	
1	Hosseini	
1	Kapsia	
1	Nawa	
1	Moklay	
1	Ghorband	
1	Zoghrabi	
1	Dunya Khil	
1	Obuchtai	
1	Konna	
1	Jalrez	
1	Kapisa	
1	Balozil	
1	Mostafa-Bek	
1		Balch
1	Parwan	
1	Chost	Chost
1	Saripul	Saripul
1	Besud	
1	Shwak	
1	Urusgan	Urusgan
1	Mazar-e Sharif	Balch
1	Bamyan	Bamyan
3	unbekannt	unbekannt

31. Abgeordnete
Azize Tank
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um systematisch die Schutzbedürftigkeit von Flüchtlingen und Asylsuchenden mit körperlichen, geistigen, psychischen oder Sinnesbeeinträchtigungen zu identifizieren und ihren Zugang zu einer bedarfsgerechten Versorgung und Unterbringung zu gewährleisten und damit ihren EU- und menschenrechtlichen Verpflichtungen, namentlich aus Artikel 19 Absatz 2 der Aufnahmerichtlinie, Artikel 12 des UN-Sozialpaktes, Artikel 24 der UN-Kinderrechtskonvention und Artikel 25 der UN-Behindertenrechtskonvention nachzukommen, insbesondere mit Hinblick darauf, dass das Asylbewerberleistungsgesetz derzeit lediglich die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände zwingend vorsieht (§ 4), während darüberhinausgehende Leistungen im Ermessen der Behörden liegen (§ 6)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 7. März 2017

Im Hinblick auf die Erfüllung der in der Frage genannten Vorgaben der Richtlinie 2013/33/EU (Aufnahmerichtlinie) für die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen wird auf die Stellungnahme der Bundesregierung vom 11. April 2016 gegenüber der Europäischen Kommission Bezug genommen. Darin hat die Bundesregierung unter Bezugnahme auf die mit Gründen versehene Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 10. Februar 2016 Frist mitgeteilt, wie die Aufnahmerichtlinie in das Recht der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt wurde. Zur Frage einer den Vorgaben dieser Richtlinie entsprechenden Identifizierung schutzbedürftiger Personen wird ergänzend auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 22 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/9009 – „Verbesserungen der gesundheitlichen und psychosozialen Versorgung von Geflüchteten zur Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie“ vom 4. Juli 2016 verwiesen.

Nach Auffassung der Bundesregierung erlauben die genannten Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) eine angemessene gesundheitliche Versorgung, die den in der Frage genannten unions- und völkerrechtlichen Vorgaben genügt.

Zwar haben Asylsuchende in den ersten 15 Monaten grundsätzlich nur Anspruch auf Leistungen zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände (§ 4 Absatz 1 AsylbLG). Dieser Anspruch wird allerdings ergänzt durch die Öffnungsklausel nach § 6 Absatz 1 AsylbLG. Diese eröffnet den zuständigen Leistungsbehörden die Möglichkeit, besonderen, auch medizinischen Bedürfnissen schutzbedürftiger Personen – etwa im Hinblick auf eine Versorgung mit psychotherapeutischen Behandlungsleistungen – im Sinne der Aufnahmerichtlinie im Einzelfall Rechnung zu tragen, wenn diese zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich oder zur Deckung der Bedürfnisse von Kindern geboten sind. Soweit europarechtlich oder verfassungsrechtlich geboten, vermittelt diese Norm – im Wege der Ermessensreduzierung – auch einen zwingenden Anspruch gerade für besonders vulnerable Gruppen.

Zu den umfangreichen Maßnahmen, die die Bundesregierung seit Beginn der Legislaturperiode ergriffen hat, um die Gesundheitsversorgung von Asylbewerbern zu verbessern und den besonderen Herausforderungen infolge der seit Mitte 2015 deutlich erhöhten Flüchtlingszuwanderung Rechnung zu tragen, wird auf die Vorbemerkung und die Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 der oben genannten Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verwiesen.

32. Abgeordnete **Beate
Walter-Rosenheimer**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Wie viele Minderjährige wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von den Verfassungsschutzbehörden auf Grund rechtsextremer Aktivitäten im Zeitraum 2015 und 2016 beobachtet (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
33. Abgeordnete **Beate
Walter-Rosenheimer**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Wie viele Minderjährige wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von den Verfassungsschutzbehörden auf Grund rechtsextremer Aktivitäten im Zeitraum 2013 und 2014 beobachtet (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
34. Abgeordnete **Beate
Walter-Rosenheimer**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Wie viele 18- bis 26-Jährige wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von den Verfassungsschutzbehörden auf Grund rechtsextremer Aktivitäten im Zeitraum 2015 und 2016 beobachtet (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
35. Abgeordnete **Beate
Walter-Rosenheimer**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Wie viele 18- bis 26-Jährige wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von den Verfassungsschutzbehörden auf Grund rechtsextremer Aktivitäten im Zeitraum 2013 und 2014 beobachtet (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 8. März 2017**

Die Beantwortung der Fragen 32 bis 35 kann nicht offen erfolgen. Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Einstufung der Antworten auf die vorliegenden Fragen als Verschluss-sache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist aber im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Die Kenntnisnahme von einzelnen nachrichtendienstlichen Analyseergebnissen durch Unbefugte könnte sich nachteilig für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland auswirken. Aus ihrem Bekanntwerden können Rückschlüsse auf Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Nachrichtendienste des Bundes gezogen werden. Hierdurch würde die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörden beeinträchtigt, was wiederum die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt bzw. gefährdet.

Weitergehende Informationen werden daher als Verschlussache gemäß der VS-Anweisung (VSA) mit dem VS-Grad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.*

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

36. Abgeordneter
Dr. Thomas Gambke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern soll sich die geplante Konstruktion zur Beteiligungsfinanzierung von Unternehmen in der Wachstumsphase (vgl. Handelsblatt vom 24. Januar 2017 „Mehr Kapital für Start-ups“) von den bestehenden Instrumenten der Beteiligungsfinanzierung (insbesondere Coparion und High-Tech Gründerfonds) unterscheiden (bitte begründen), und mit welchem Zeithorizont plant die Bundesregierung bei der Bereitstellung von Kapital im Rahmen der von oben genannten Beteiligungsfinanzierung (bitte angeben für das Finanzierungsinstrument und einzelne Investments)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 6. März 2017

Zur Stärkung des Wagniskapitalmarktes hat die Bundesregierung in der 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages bereits zahlreiche Maßnahmen auf den Weg gebracht und zum großen Teil bereits umgesetzt. So wurden diverse Förderprogramme erheblich aufgestockt, weiterentwickelt und ganz neue Instrumente (beispielsweise der Ko-Investitionsfonds coparion) aufgelegt. Auch dank zahlreicher öffentlicher Förderprogramme – hierzu zählt ebenfalls der High-Tech Gründerfonds – nimmt Deutschland in der sogenannten Frühphasenfinanzierung im internationalen Vergleich inzwischen eine sehr gute Position ein.

Angebotsseitige Defizite bestehen jedoch noch in der Wachstumsfinanzierung, d. h., wenn nach einer erfolgreichen Unternehmensgründung die Unternehmen Märkte erschließen und skalieren wollen. Daher prüft die Bundesregierung derzeit verschiedene Optionen zur weiteren Unterstützung der Wachstumsfinanzierung von Start-ups. Insbesondere soll die bewährte Förderung in Form von Eigenkapitalbeteiligungen um Finanzierungsformen ergänzt werden, die auch Fremdkapitalelemente enthalten. Bei der Wachstumsfinanzierung von Start-ups ist dabei die sogenannte Venture-Debt-Finanzierung üblich (Mischform zwischen Eigen- und Fremdkapital). Vor diesem Hintergrund erfolgte zusammen mit dem europäischen Investitionsfonds die Beteiligung am ersten Venture-Debt-Fonds.

* Das Bundesministerium des Innern hat die Antworten des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 8. März 2017 als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Des Weiteren hat die Bundesregierung seit Jahresbeginn 2017 die Erweiterung des bestehenden ERP-Fondsinvestmentprogramms der KfW (neben Investments in Venture-Capital-Fonds) auf Venture-Debt-Fonds-Finanzierungen erweitert. Investments erfolgen nach dem Pari-Passu-Modell, bei dem die öffentliche Hand zusammen mit privaten Mitinvestoren zu wirtschaftlich gleichen Bedingungen (pari-passu) investiert. So werden private Mittel durch öffentliche Mittel gestärkt.

Darüber hinaus arbeitet die Bundesregierung an der Errichtung eines Tech-Growth-Fonds, aus dem Unternehmen in der Wachstumsphase Venture Debt zu marktüblichen Bedingungen erhalten können. Die Konkretisierung und Realisierung der Maßnahme erfordert jedoch Zeit, da auch beihilferechtliche Fragen mit der Europäischen Kommission geklärt werden müssen.

37. Abgeordneter
Dr. Thomas Gambke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern erwartet die Bundesregierung aufgrund der angedachten Maßnahmen zur Beteiligungsfinanzierung von Unternehmen in der Wachstumsphase (vgl. Handelsblatt vom 24. Januar 2017 „Mehr Kapital für Start-ups“) das Entstehen neuer privater Wagniskapitalfonds in Deutschland oder die erhöhte Aktivität ausländischer Fonds in Deutschland (bitte begründen), und falls ja, in jeweils welchem Umfang (bitte nach Investitionsvolumen bis 1 Mio. Euro, 1 bis 10 Mio. Euro, 10 bis 30 Mio. Euro und größer 30 Mio. Euro aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 8. März 2017**

Die geplanten Maßnahmen der Bundesregierung zur weiteren Unterstützung der Wachstumsfinanzierung von Start-up-Unternehmen sind in der Antwort auf die Schriftliche Frage 36 dargestellt.

Die Maßnahmen setzen in der Regel die Beteiligung von privaten Investoren voraus und tragen damit zu einem größeren Engagement von privaten Wagniskapitalfonds bei. Da die Maßnahmen sich teilweise noch im Stadium der Prüfung befinden bzw. im vergangenen Jahr eingeführt wurden, liegen noch keine belastbaren Angaben zu den mittel- bis langfristig aktivierbaren privaten Mitteln vor. Der Ausbau der Wagniskapitalfinanzierung insgesamt soll aber zu einer substantiellen quantitativen und zusätzlich qualitativen Ausweitung der Beteiligungsfinanzierung in Deutschland führen.

38. Abgeordnete
**Susanna
Karawanskij**
(DIE LINKE.)
- Inwieweit unterstützt die Bundesregierung die Einführung eines umfassenden Verbotes von Nachschusspflichten, so wie es in § 5b des Vermögensanlagengesetzes bisher für Vermögensanlagen geregelt ist, für sämtliche Finanzinstrumente und Geldanlageprodukte, einschließlich sogenannter Differenzkontrakte (CFD) und Direktinvestments, und wie gedenkt die Bundesregierung zu gewährleisten, dass so genannte Direktinvestments (Container etc.), die Verbrauchern der Höhe nach unbegrenzte Nachschusspflichten auferlegen und somit zum Totalverlust bis hin zur Privatinsolvenz führen können (vgl. u. a. Kaufvertrag bei www.solvium-capital.de/lp/CSPtri/), nicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen werden und insbesondere nicht in die Hände von Kleinanlegern geraten können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 8. März 2017**

Die Bundesregierung hält ein umfassendes Verbot von Nachschusspflichten für sämtliche Finanzinstrumente und Anlageprodukte für nicht sachgerecht. Von einem umfassenden Verbot wären auch professionelle Marktteilnehmer betroffen. Diese müssen jedoch nicht umfassend geschützt werden, da sie die Risiken von Finanzinstrumenten mit Nachschusspflicht einschätzen können.

Ziel der Bundesregierung ist es, Kleinanleger im notwendigen Umfang vor den Risiken aus Anlageprodukten mit Nachschusspflicht zu schützen. Dies geschieht etwa durch die Vorschrift des § 5b des Vermögensanlagengesetzes. Danach sind Vermögensanlagen einschließlich Direktinvestments, die eine Nachschusspflicht vorsehen, zum öffentlichen Angebot oder Vertrieb im Inland nicht zugelassen. Dies gilt auch für die öffentlich angebotenen Produkte des in der Frage genannten Emittenten.

Soweit Anlageprodukte im Übrigen Nachschusspflichten für Anleger vorsehen, können diese im Einzelfall durch eine Produktinterventionsmaßnahme auf der Grundlage des § 4b des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) reguliert werden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht prüft gegenwärtig ein mögliches Verbot von Vermarktung, Vertrieb und Verkauf sogenannter Differenzkontrakte (CFD) an Privatkunden auf der Grundlage des § 4b WpHG.

39. Abgeordneter
Richard Pitterle
(DIE LINKE.)
- Welche Höhe des Kindergeldes in Abhängigkeit von der Kinderzahl würde sich im Jahr 2017 für in Deutschland arbeitende Unionsbürgerinnen und -bürger für Kinder ergeben, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat wohnen, wenn entsprechend des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Anpassung kindergeldrechtlicher Regelungen (Bearbeitungsstand: 10. Februar 2017) das Kindergeld gezahlt würde, soweit dies nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates des Kindes notwendig und angemessen ist (bitte differenziert nach EU-Mitgliedstaaten anhand der aktuellen Ländergruppeneinteilung zur Berücksichtigung unterschiedlicher ausländischer Lebensverhältnisse angegeben), und aus welchen Gründen erwägt die Bundesregierung die angesprochene gesetzliche Änderung, obgleich die EU-rechtlichen Voraussetzungen bisher nicht gegeben sind (bitte mit Begründung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 8. März 2017**

Die Höhe des Kindergeldes, die sich für ein Kind unter Berücksichtigung unterschiedlicher ausländischer Lebensverhältnisse ergeben würde, wenn der angesprochene Referentenentwurf anzuwenden wäre, ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Auf die deutschen Familienleistungen ist der nach dem nationalen Recht des Wohnsitzstaates des Kindes ggf. bestehende Anspruch auf Familienleistungen in der jeweiligen Höhe anzurechnen.

Die vorgesehene gesetzliche Änderung zur Anpassung der Höhe des Kindergeldes an die Lebensverhältnisse im Wohnsitzstaat des Kindes ist erst anwendbar, wenn die unionsrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Gleichwohl hat sich die Bundesregierung entschlossen, diese Änderung wegen des Zusammenhangs mit den anderen kindergeldrechtlichen Regelungen bereits in den vorliegenden Gesetzentwurf aufzunehmen.

**Höhe des Kindergeldes durch Indexierung auf der Grundlage der
gültigen Ländergruppeneinteilung gemäß BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2016**

Wohnsitzstaat des Kindes	Indexierung gemäß Ländergruppen- einteilung	Kindergeldanspruch (Jahresbetrag 2017 in €)		
		1. und 2. Kind	3. Kinder	4. und weitere Kinder
Deutschland	1	2.304	2.376	2.676
Belgien	1	2.304	2.376	2.676
Bulgarien	0,5	1.152	1.188	1.338
Dänemark	1	2.304	2.376	2.676
Estland	0,75	1.728	1.782	2.007
Finnland	1	2.304	2.376	2.676
Frankreich	1	2.304	2.376	2.676
Griechenland	0,75	1.728	1.782	2.007
Großbritannien	1	2.304	2.376	2.676
Irland	1	2.304	2.376	2.676
Island	1	2.304	2.376	2.676
Italien	1	2.304	2.376	2.676
Kroatien	0,5	1.152	1.188	1.338
Lettland	0,75	1.728	1.782	2.007
Liechtenstein	1	2.304	2.376	2.676
Litauen	0,75	1.728	1.782	2.007
Luxemburg	1	2.304	2.376	2.676
Malta	0,75	1.728	1.782	2.007
Niederlande	1	2.304	2.376	2.676
Norwegen	1	2.304	2.376	2.676
Österreich	1	2.304	2.376	2.676
Polen	0,5	1.152	1.188	1.338
Portugal	0,75	1.728	1.782	2.007
Rumänien	0,5	1.152	1.188	1.338
Schweden	1	2.304	2.376	2.676
Schweiz	1	2.304	2.376	2.676
Slowakei	0,75	1.728	1.782	2.007
Slowenien	0,75	1.728	1.782	2.007
Spanien	1	2.304	2.376	2.676
Tschechien	0,75	1.728	1.782	2.007
Ungarn	0,5	1.152	1.188	1.338
Zypern	0,75	1.728	1.782	2.007

40. Abgeordneter
Richard Pitterle
(DIE LINKE.)
- Inwieweit wendet die Finanzverwaltung nach der Entscheidung des Großen Senats des Bundesfinanzhofs (Beschluss von 28. November 2016, Az. GrS 1/15) den Sanierungserlass nicht mehr an (bitte differenziert für Steuerfälle/Sanierungen zeitlich vor und nach dem 28. November 2016 angeben), und inwieweit erwägt die Bundesregierung eine gesetzliche Neuregelung, die im Sinne des bisherigen Sanierungserlasses ausgestaltet ist (bitte mit Begründung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 8. März 2017**

Die aus dem Beschluss des Großen Senats vom 28. November 2016 (Az. GrS 1/15) zu ziehenden Folgen werden derzeit, auch unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes im Wege einer Übergangsregelung, mit den obersten Finanzbehörden der Länder erörtert. Zum jetzigen Zeitpunkt können daher noch keine Angaben zum Inhalt einer möglichen Übergangsregelung gemacht werden.

Die Bundesregierung beabsichtigt, dem Deutschen Bundestag zeitnah eine gesetzliche Neuregelung zur steuerlichen Behandlung von Sanierungsgewinnen vorzuschlagen. Diese könnte – aufgrund einer entsprechenden Prüfbitte des Bundesrates – ggf. schon im Rahmen des Gesetzes zur Bekämpfung von schädlichen Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen eingeführt werden. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass vor dem Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung eine beihilferechtliche Klärung mit der Europäischen Kommission, ggf. im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens, erforderlich ist.

41. Abgeordneter
Richard Pitterle
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Geschäftsräume einer bzw. eines Steuerpflichtigen können im Rahmen einer durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen eingeführten Kassen-Nachschau nach § 146b der Abgabenordnung von damit betrauten Amtsträgerinnen bzw. -trägern der Finanzbehörde betreten werden, und wie ist die Regelung im Hinblick auf offene Lokalitäten wie Stände, Hallen etc. zu verstehen (bitte mit Begründung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 8. März 2017**

Im Rahmen der Kassen-Nachschau dürfen Amtsträgerinnen bzw. -träger während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten grundsätzlich nur Grundstücke und Räume von Steuerpflichtigen betreten, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausüben. Die Grundstücke oder Räume müssen nicht im Eigentum der gewerblich oder beruflich tätigen Steuerpflichtigen stehen. Bei den Grundstücken und Räumen muss es

sich grundsätzlich um Geschäftsräume des Steuerpflichtigen handeln. Das Betreten muss dazu dienen, Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können. Ein Durchsuchungsrecht gewährt die Kassen-Nachschau nicht. Das bloße Betreten und Besichtigen von Grundstücken und Räumen ist noch keine Durchsuchung.

Nach § 146b Absatz 1 Satz 3 der Abgabenordnung dürfen Wohnräume gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

Werden offene Lokalitäten wie Stände, Hallen etc. seitens einer bzw. eines Steuerpflichtigen auf eigenen bzw. angemieteten Grundstücken betrieben, gelten die obigen Ausführungen entsprechend.

42. Abgeordneter
Richard Pitterle
(DIE LINKE.)
- Hat sich die Bundesregierung an Abfragen seitens der Finanzbehörden der Bundesländer an maltesische Behörden zu Beteiligungen von in Deutschland Steuerpflichtigen an auf Malta ansässigen Unternehmen (vgl. u. a. Bericht „Urlaub vom Fiskus“ in Süddeutsche Zeitung vom 16. Februar 2017) beteiligt, und welche konkreten Informationen konnten dabei ggf. gewonnen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 8. März 2017**

Nach dem Grundgesetz sind für den Steuervollzug die Länder zuständig, sodass die Bundesregierung keine Kenntnisse darüber hat, ob und welche Anfragen deutsche Finanzbehörden an maltesische Behörden gestellt haben. Die Erforderlichkeit derartiger Anfragen zu beurteilen, ist allein Aufgabe der zuständigen Finanzbehörden.

Ob und welche konkreten Informationen gewonnen werden konnten, ist der Bundesregierung daher nicht bekannt.

43. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)
- Inwieweit unterstützt die Bundesregierung eine steuerliche Abzugsbeschränkung der Betriebsausgaben für Vergütungen an Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft, soweit sie den Betrag von 500 000 Euro übersteigen, und inwieweit ist eine steuerliche Abzugsbeschränkung der Betriebsausgaben für Vergütungen an Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft verfassungsrechtlich nach Ansicht der Bundesregierung zulässig (bitte mit Begründung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 9. März 2017**

Die Bundesregierung sieht die jüngst sowohl von der Öffentlichkeit als auch im parlamentarischen Raum negativ aufgenommenen Fälle von sehr hohen Vergütungen an Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften ebenfalls kritisch; sie sieht die Aufsichtsräte der Unternehmen in der Pflicht, die in § 87 des Aktiengesetzes geregelten Grundsätze zur Angemessenheit der Vorstandsbezüge zu beachten.

Nach der Konzeption der Einkommen- und Körperschaftsteuer sind Betriebsausgaben und Werbungskosten von der Steuer abziehbar. Ausnahmen hiervon müssen daher gerichtsfest begründet werden (Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können Ausnahmen durch besondere sachliche Gründe gerechtfertigt sein. Der Gesetzgeber ist insbesondere nicht daran gehindert, mit Hilfe des Steuerrechts außerfiskalische Förder- und Lenkungsziele zu verfolgen. Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung setzt allerdings voraus, dass die Verfolgung des Förderungs- und Lenkungsziels von einer erkennbaren gesetzgeberischen Entscheidung getragen ist. Trifft der Gesetzgeber eine solche Entscheidung, muss jede getroffene Differenzierung in sich folgerichtig sowie tragfähig begründet sein.

44. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Regelungen wurden auf Bund-/Länder-Ebene getroffen, die die steuerliche Beurteilung des bundesweit angebotenen Projekts „Wohnen für Hilfe“ betreffen, bei dem in der Regel ältere Menschen Studierenden und Auszubildenden günstigen Wohnraum anbieten und diese im Gegenzug den Wohnraumanbietenden Unterstützung im Alltag zusagen, und wie wird in den konkreten Fällen die Höhe der jeweiligen Einkünfte der beteiligten Personen bestimmt (bitte mit Begründung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 9. März 2017**

Für die steuerliche Beurteilung des Projekts „Wohnen für Hilfe“ wurden keine konkreten Regelungen getroffen. Die Besteuerung beim Wohnraumanbieter erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen zur Ermittlung

der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gemäß § 21 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Ob zwischen dem Wohnraumbieter und dem Wohnraumnutzer ein Dienstverhältnis vereinbart worden ist und damit Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit nach § 19 EStG vorliegen, kann ebenfalls nur im Einzelfall nach den allgemeinen steuerlichen Grundsätzen entschieden werden. Die praktischen Fallkonstellationen zur Umsetzung dieser Wohnpartnerschaften sind sehr unterschiedlich – sowohl hinsichtlich der Intentionen der Wohnraumbieter als auch in Bezug auf die Gegenleistung für die Wohnraumnutzung.

45. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)

Welche fiskalischen Auswirkungen (volle Jahreswirkung) entstehen bei einer Anhebung der Grenze für die Möglichkeit zur Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern nach § 6 Absatz 2 Satz 1 EStG von derzeit 410 Euro auf 800 Euro oder auf 1 000 Euro (bitte differenziert nach Steuerarten, Gebietskörperschaften sowie mit und ohne Abschaffung der Poolabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter angeben), und inwieweit würde diese Maßnahme nach Auffassung der Bundesregierung einen positiven gesamtwirtschaftlichen Effekt aufweisen (bitte mit Begründung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 9. März 2017**

Die volle Jahreswirkung als Durchschnitt der ersten fünf Entstehungsjahre bei Inkrafttreten ab 2018 ist in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

	Variante		
	800 € bei Beibehaltung des Sammelpostens	800 € bei Abschaffung des Sammelpostens	1.000 € ¹
	In Mrd. € ²		
Auswirkungen insgesamt	-0,94	-0,96	-1,43
Gewerbesteuer	-0,32	-0,33	-0,49
Einkommensteuer	-0,36	-0,37	-0,54
Körperschaftsteuer	-0,23	-0,24	-0,35
Solidaritätszuschlag	-0,03	-0,03	-0,05
Bund	-0,31	-0,32	-0,47
Länder	-0,31	-0,32	-0,47
Gemeinden	-0,32	-0,33	-0,49

¹⁾ Die Mindereinnahmen bei Anhebung der GWG-Grenze auf 1 000 € werden sowohl bei Beibehaltung als auch bei zeitgleicher Abschaffung des Sammelpostens in gleicher Höhe geschätzt

²⁾ Abweichungen in der Summe durch Rundungen.

Gesamtwirtschaftlich würde die Anhebung der Grenze für die Möglichkeit zur Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern die Liquidität bei den Unternehmen verbessern. Die Maßnahme würde damit bei den Unternehmen einen positiven Effekt bewirken.

46. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)
- Welche steuerlichen und volkswirtschaftlichen Auswirkungen ergeben sich nach Einschätzung der Bundesregierung auf Deutschland und die EU, wenn die US-Regierung ihre Pläne zur Einführung eines Border Tax Adjustment umsetzt, und inwieweit wird die Bundesregierung diesen Themenkomplex mit der US-Regierung erörtern (bitte mit Begründung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 9. März 2017**

Die aktuellen Diskussionen über eine mögliche Einführung eines „Border Tax Adjustments“ in den USA basieren im Wesentlichen auf einem Konzept, das Vertreter der Republikaner im Repräsentantenhaus im Juni 2016 veröffentlicht haben. Es enthält noch keine Details einer möglichen Regelung. Auch die US-Administration hat bisher keine konkreten Pläne vorgelegt. Daher können zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen über steuerliche und volkswirtschaftliche Auswirkungen getroffen werden.

Die Bundesregierung wird den Fortgang der Diskussion weiter aufmerksam begleiten und sich dabei auf internationaler Ebene eng abstimmen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

47. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die im Jahr 2016 aus Deutschland an die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) gelieferten 488 Scharfschützengewehre (Waffen-Typ bzw. -Marke, Lieferant in Deutschland, Abnehmer bzw. Empfänger in VAE, finanzieller Umfang), und inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, zu welchem Zweck die an die VAE gelieferten Scharfschützengewehre exportiert wurden (Bundestagsdrucksache 18/11212)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 8. März 2017**

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die

Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel.

Die Bundesregierung hat im Jahr 2016 drei Einzelausfuhrgenehmigungen für die Lieferung von insgesamt 488 Präzisionsgewehren an die Streitkräfte der Vereinigten Arabischen Emirate erteilt.

Waffentyp	Anzahl der Waffen	Ausführer	Wert
Haenel RS9	400	C.G. Haenel GmbH	*
DSR1	58	Gerd Schön	*
DSR4	30	Gerd Schön	*
Kumulierter Wert			3.079.452

* Die Bundesregierung sieht von Angaben zum Auftragsvolumen dann ab, wenn diese in Kombination mit Angaben zu Stückzahlen Rückschlüsse auf den Einzelpreis bestimmter Rüstungsgüter zuließen. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (2 BvE 5/11) würden Angaben, die so konkret sind, dass aus ihnen auf vertrauliche Informationen, etwa auf den Einzelpreis eines bestimmten Rüstungsguts, geschlossen werden kann, in unverhältnismäßiger Weise in die Berufsfreiheit der Unternehmen eingreifen (vgl. Rn. 185, 192 und 219 des Urteils).

Laut den Endverbleibserklärungen werden die Präzisionsgewehre durch die Streitkräfte im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung, u. a. zu Trainings- und Personenschutz Zwecken, verwendet.

48. Abgeordnete **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wäre eine Kompetenzerweiterung des Bundeskartellamts auf Teile des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes aus Sicht der Bundesregierung sinnvoll, um den zivilrechtlichen Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern um einen behördlichen zu ergänzen und sie wirksam vor missbräuchlichem Verhalten zu schützen, und wenn ja, auf welche Normen bzw. Wirtschaftszweige sollte sich so eine Kompetenzerweiterung erstrecken?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 7. März 2017

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass sich die zivilrechtliche Durchsetzung von Vorschriften, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbrauchern dienen, grundsätzlich bewährt hat. Es bestehen jedoch Bereiche, in denen Verbraucherinnen und Verbraucher, Verbände und Wettbewerber Probleme bei der privaten Durchsetzung verbraucher-schützender Vorschriften haben. In Fällen, in denen die private Rechtsdurchsetzung keinen wirksamen Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher gewährleisten kann, ist aus Sicht der Bundesregierung eine ergänzende behördliche Rechtsdurchsetzung sachgerecht, sofern wegen der Vielzahl der betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher auch ein öffentliches Interesse an der Beendigung eines Verstoßes gegeben ist. Im Bereich der Bank- und Versicherungsleistungen bestehen bereits

solche Durchsetzungskompetenzen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die in bestimmten Fällen Maßnahmen ergreifen kann, die geeignet und erforderlich sind, um Verbraucherschutzrelevante Missstände zu verhindern oder zu beseitigen. Auch in anderen Wirtschaftszweigen kann eine solche Ergänzung bei Bestehen von Durchsetzungsdefiziten sinnvoll sein, denn das Risiko durch einen Verstoß gegen Verbraucherschützende Vorschriften benachteiligt oder geschädigt zu werden, besteht grundsätzlich in allen Wirtschaftszweigen.

Gerade für die behördliche Durchsetzung Verbraucherschützender Vorschriften des Lauterkeitsrechts durch die Wettbewerbsbehörden gibt es in Europa und weltweit zahlreiche Vorbilder, z. B. in den USA, in Italien oder in Polen. Die Parteien CDU, CSU und SPD haben sich in ihrem Koalitionsvertrag für die 18. Wahlperiode darauf verständigt, dass neben anderen Behörden auch beim Bundeskartellamt der Verbraucherschutz gleichberechtigtes Ziel der Aufsichtstätigkeit werden soll. Die Gespräche, wie diese Vereinbarung umgesetzt werden soll, sind noch nicht abgeschlossen.

49. Abgeordnete **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Plant die Bundesregierung innerhalb der 18. Wahlperiode noch eine Gesetzesänderung zur Kompetenzerweiterung des Bundeskartellamts auf Normen des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 7. März 2017

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 48 verwiesen.

50. Abgeordnete **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Teilt die Bundesregierung die Sorge zivilgesellschaftlicher Organisationen (vgl. offener Brief an Margarethe Vestager https://brotfueralle.ch/content/uploads/2016/11/Offener-Brief_EU_Wettbewerbskommission.pdf), dass die geplanten Fusionen im Agrochemiebereich und die damit einhergehende Marktkonzentration negative Auswirkungen auf die Gesundheit, Umwelt, kleinere Saatgutunternehmen und den Zugang von Bäuerinnen und Bauern zu Saatgut haben könnte, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 8. März 2017

Die Beurteilung der Folgen der geplanten Fusionen auf die Marktkonzentration auf den verschiedenen betroffenen Märkten fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Kommission als Wettbewerbsbehörde. Die Europäische Kommission wird die angemeldeten Vorhaben daraufhin prüfen, inwieweit diese sich negativ auf die Wettbewerbssituation anderer Marktteilnehmer, wie Saatgutunternehmen oder Landwirte, auswirken würden und der jeweilige Zusammenschluss wegen erheblicher Behinderung wirksamen Wettbewerbs zu verbieten

ist. Davon abgesehen liegen der Bundesregierung keine Auswertungen oder Prognosen darüber vor, ob und gegebenenfalls welche wirtschaftlichen Auswirkungen die geplanten Fusionen auf die Situation kleinerer Saatgutunternehmen, die Landwirtschaft unter dem Aspekt des Zugangs zu Saatgut, auf die Gesundheit und Umwelt haben könnten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in Deutschland aufgrund des breiten Sortenspektrums bei landwirtschaftlichen Kulturarten der Landwirtschaft wie bisher ausreichend qualitativ hochwertiges und gesundes Saatgut standortangepasster Sorten zur Verfügung stehen wird.

51. Abgeordnete
Katharina Dröge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung ein Interesse an einem vielfältigen Saatgutmarkt und dem Schutz kleinerer Saatgutunternehmen, und welche Möglichkeiten hat sie, um sich im Rahmen der Fusionsverfahren von Dow und Dupont, Syngenta und ChemChina sowie Bayer und Monsanto in diesem Sinne auf europäischer Ebene einzubringen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke
vom 8. März 2017**

Aus Sicht der Bundesregierung ist ein breites Sortenspektrum bei landwirtschaftlichen Kulturarten als Basis für eine ausreichende Versorgung mit qualitativ hochwertigem und gesundem Saatgut standortangepasster Sorten wichtig. Auch sollten alle, auch kleinere Marktteilnehmer, vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt werden. Die EU-Mitgliedstaaten können die Fusionskontrollverfahren der Europäischen Kommission im Rahmen der für sie vorgesehenen Beteiligungsrechte, insbesondere im Beratenden Ausschuss begleiten. Dies wird auch in den angemeldeten Fällen, vor allem durch das Bundeskartellamt, geschehen. Das Vorhaben Bayer/Monsanto ist nach Kenntnis der Bundesregierung bisher noch nicht förmlich bei der Europäischen Kommission angemeldet.

52. Abgeordnete
Nicole Maisch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie haben sich die Beschwerden bei der Bundesnetzagentur bzgl. unerlaubter Telefonwerbung in den letzten beiden Jahren entwickelt, und welche anderen empirischen Daten liegen der Bundesregierung zu dieser Thematik vor (bitte die vorhandenen Daten für Kategorien differenziert auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretär Dirk Wiese
vom 9. März 2017**

Neben der Anzahl der schriftlichen Beschwerden erfasst die Bundesnetzagentur zur Thematik „unerlaubte Telefonwerbung“ folgende empirische Daten: die Anzahl aller eingehenden Anrufe bei der Hotline der Bundesnetzagentur für telefonische Anfragen und Beschwerden zu Rufnummernmissbrauch und unerlaubter Telefonwerbung, die Anzahl der eingeleiteten Ordnungswidrigkeitsverfahren, die Anzahl der erlassenen Bußgeldbescheide und die Gesamthöhe der verhängten Bußgelder. Diese Zahlen werden für die Jahre 2015 und 2016 in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

	2015	2016
Schriftliche Beschwerden (unerlaubte Telefonwerbung)	24.455	29.298
Telefonische Anfragen und Beschwerden (Rufnummernmissbrauch, unerlaubte Telefonwerbung)	22.085	22.338
Eingeleitete Ordnungswidrigkeitsverfahren (unerlaubte Telefonwerbung)	22	97
Erlassene Bußgeldbescheide (unerlaubte Telefonwerbung, Rufnummernunterdrückung bei Werbeanrufen)	13	23
Gesamthöhe der verhängten Bußgelder	467.350 Euro	895.849 Euro

Auszüge dieser empirischen Daten veröffentlicht die Bundesnetzagentur regelmäßig in ihrem Jahresbericht, der frei zugänglich ist.

Die Bundesnetzagentur gibt in ihrem Jahresbericht ebenfalls bekannt, wenn bestimmte Produkte oder Branchen am Telefon auffällig oft beworben wurden. Häufig vertreten ist unerlaubte Telefonwerbung für Produkte der Energieversorgung, der Telekommunikation, für Versicherungs- und Finanzprodukte sowie für Printmedien. Diese Feststellung basiert auf den Angaben der Verbraucher, die in ihrer Summe eine gewisse Tendenz erkennen lassen, aber keine verlässliche Aussage erlauben, welche Produkte oder Branchen tatsächlich wie oft beworben wurden. Häufig bleibt zweifelhaft, ob die unerlaubte Telefonwerbung der richtigen Branche zugeordnet wurde. Fehler entstehen zum Beispiel, weil unerlaubte Werbeanrufe nicht vollständig angehört werden oder Anrufer ihre wahre Branchenzugehörigkeit geschickt verschleiern.

53. Abgeordnete
Nicole Maisch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Spielzeuge werden derzeit von der Bundesnetzagentur hinsichtlich ihrer Gesetzeskonformität überprüft (bitte um Nennung der konkreten Spielzeug- und Herstellernamen und des Untersuchungsstandes), und warum wurde die Spielzeugpuppe Cayla erst so spät verboten (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/my-friend-cayla-behoerde-verbietet-spionagetaugliche-puppe-firma-wehrtsich/19407840.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretär Dirk Wiese vom 8. März 2017

Derzeit werden über die Puppe Cayla hinaus keine Spielzeuge seitens der Bundesnetzagentur hinsichtlich eines Verstoßes gegen § 90 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) überprüft. Sofern eine Sendeanlage oder sonstige Telekommunikationsanlage unter den Tatbestand des § 90 TKG fällt, ist jeglicher Handel damit und auch dessen Besitz bereits von Gesetzes wegen verboten.

Wird die Bundesnetzagentur durch eigene Recherche oder Hinweise auf solche Angebote aufmerksam, kann sie auf Grundlage von § 115 TKG geeignete Maßnahmen treffen, um dem Verstoß gegen § 90 TKG Einhalt zu gebieten (vgl. hierzu die Informationen der Bundesnetzagentur auf www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Anbieterpflichten/Datenschutz/Missbrauch/Sendeanlagen/Sendeanlagen-node.html).

Im Rahmen dieser Aufgabenwahrnehmung hat die Bundesnetzagentur die Spielzeugpuppe Cayla überprüft und aufgrund ihrer Einschätzung, dass das Spielzeug gegen § 90 TKG verstößt, Verwaltungsmaßnahmen gegen beteiligte Wirtschaftsakteure ergriffen. Dies geschah unverzüglich, nachdem die Bundesnetzagentur im Dezember 2016 auf den Sachverhalt hingewiesen wurde.

54. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie oft wurde im Jahr 2017 die Netzreserve aktiviert, und welche Atom- und Steinkohlekraftwerke standen zu diesen Zeiten nicht, bzw. nur mit verminderter Kapazität zur Verfügung (bitte aufschlüsseln nach Grund, Kapazität und Zeit)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 9. März 2017

Im Januar 2017 ist die Netzreserve an 26 Tagen von 31 Tagen eingesetzt worden. Dabei wurde maximal 39,29 Prozent der gesamten kontrahierten Netzreserveleistung abgerufen. Der von den Netzbetreibern angeforderte Einsatz der Netzreserve an den einzelnen Januartagen lässt sich der nachfolgenden Übersicht entnehmen:

Tage	Summe angeforderte Leistung in MW	In % von gesamter kontrahierter Leistung (8.383 MW)	MWh Summe
03.01.2017	960	11,45%	11.600
04.01.2017	580	6,92%	11.550
07.01.2017	45	0,54%	1.080
08.01.2017	45	0,54%	1.080
09.01.2017	295	3,52%	4.220
10.01.2017	1.401	16,71%	17.063
11.01.2017	2.402	28,65%	52.986
12.01.2017	1.975	23,56%	41.695
13.01.2017	1.075	12,82%	22.370
14.01.2017	460	5,49%	6.080
16.01.2017	2.367	28,24%	46.492
17.01.2017	2.367	28,24%	46.512
18.01.2017	3.294	39,29%	75.197
19.01.2017	2.974	35,48%	65.754
20.01.2017	2.407	28,71%	54.928
21.01.2017	1.500	17,89%	29.703
22.01.2017	800	9,54%	17.550
23.01.2017	1.895	22,61%	39.615
24.01.2017	1.835	21,89%	42.675
25.01.2017	2.575	30,72%	61.800

Tage	Summe angeforderte Leistung in MW	In % von gesamter kontrahierter Leistung (8.383 MW)	MWh Summe
26.01.2017	2.815	33,58%	64.310
27.01.2017	1.475	17,60%	35.400
28.01.2017	935	11,15%	19.380
29.01.2017	765	9,13%	18.360
30.01.2017	1.475	17,60%	35.400
31.01.2017	1.475	17,60%	35.400
26 Tage	40.192		858.199

Eine umfassende Übersicht über die Nichtverfügbarkeiten von Kraftwerken kann auf der Transparenzseite des europäischen Verbands der Übertragungsnetzbetreiber (entso-e) unter <https://transparency.entsoe.eu/outagedomain/r2/unavailabilityOfProductionAndGenerationUnits/show> abgerufen werden. Eine Auswertung der Nichtverfügbarkeiten nach Energieträger liegt der Bundesregierung nicht vor.

55. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Energieeffizienznetzwerke wurden inzwischen gegründet, und welche Einsparung in Gigajoule haben sich die bisher bestehenden Netzwerke zum Ziel gesetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 9. März 2017

Bei der Initiative Energieeffizienz-Netzwerke haben sich bis zum 2. März 2017 insgesamt 113 Netzwerke angemeldet. Davon 29 im Jahr 2015, 73 im Jahr 2016 und bisher 11 im Jahr 2017. Die Netzwerke benötigen bis zu einem Jahr, um ein Einsparziel festzulegen. Bislang haben 45 Netzwerke ihr Ziel bei der Initiative gemeldet. Die Summe der bisher angemeldeten Netzwerkziele (Energieeinsparziele) beträgt ca. 1 200 GWh bzw. ca. 4 400 000 Gigajoule Endenergie.

Eine Übersicht der Netzwerke der Initiative wird veröffentlicht unter: www.oeffizienznetzwerke.org/initiative/unsere-netzwerke/.

56. Abgeordnete
Doris Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Phase befindet sich das Antragsverfahren zur Festsetzung einer Entschädigung, das der Adressat des Genehmigungswiderrufs zum Vollzug der Ausfuhr eines Gefechtsübungsentrums nach Russland beantragt hat (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 18/9875), und welche Positionen nehmen der Adressat des Widerrufs und die Bundesregierung zur Höhe einer möglichen Entschädigung ein?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 6. März 2017**

Zum Verfahrensstand und zu inhaltlichen Fragen dieses noch nicht abgeschlossenen Verfahrens erteilt die Bundesregierung keine Auskunft, da der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betroffen ist. Die Kontrollkompetenz des Parlaments erstreckt sich grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge und umfasst nicht die Befugnis in laufende Verfahren und Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen. Der Offenlegung der angefragten Informationen steht zudem die Pflicht zur Wahrung von verfassungsrechtlich geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des betroffenen Unternehmens entgegen.

57. Abgeordnete
Doris Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Für welche deutschen Rüstungsgüter besteht aktuell eine Genehmigung, diese in Lizenzproduktionen im Ausland herzustellen (bitte aufschlüsseln nach Genehmigungsinhaber und Umfang der Genehmigung)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 9. März 2017**

Der Abschluss von Lizenzverträgen ist nicht Gegenstand gesonderter Genehmigungspflichten. Kontrolllücken entstehen hierdurch nicht, da die konkreten Ausfuhr von Technologie oder Herstellungsausrüstung in Erfüllung dieser Verträge genehmigungspflichtig sind. Eine separate statistische Erfassung derartiger Ausfuhrgenehmigungen als Genehmigungen in Erfüllung eines Lizenzvertrages erfolgt nicht.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

58. Abgeordneter
**Matthias W.
Birkwald**
(DIE LINKE.)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass der seit 2010 festzustellende sehr starke Anstieg der freiwillig Versicherten mit Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung vor allem auf die Personengruppe überdurchschnittlich gut verdienender Beamtinnen und Beamten und berufsständisch Versicherte ohne vorherigen Bezug zur gesetzlichen Rentenversicherung zurückzuführen sein dürfte, und wie beurteilt sie die Aussage, dass sich diese Personengruppe vor dem Hintergrund der anhaltend niedrigen Zinsen „bei der Rentenversicherung ein zweites Vorsorgestandbein aufbauen“ können (FAZ: Sicher fürs Alter vorsorgen 4. Februar 2017)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 7. März 2017**

Der Anteil der freiwillig Versicherten mit Höchstbeitrag ist in den vergangenen Jahren angestiegen. Im Jahr 2015 haben 5 045 freiwillig Versicherte den Höchstbeitrag geleistet. Bezogen auf alle freiwillig Versicherten entspricht dies einem Anteil von lediglich 1,75 Prozent. Über die Zusammensetzung der Gruppe der freiwillig Versicherten liegen der Bundesregierung keine entsprechenden Erkenntnisse vor. Es ist somit nicht bekannt, ob versicherungsfreie und von der Versicherungspflicht befreite Personen ohne erfüllte Mindestversicherungszeit von fünf Jahren (allgemeine Wartezeit), die grundsätzlich erst seit 10. August 2010 das Recht zur freiwilligen Versicherung haben, nun verstärkt freiwillige (Höchst-)Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen. Ob angesichts der anhaltenden Niedrigzinsphase eine Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung verstärkt von Personen genutzt wird, die das Recht zur freiwilligen Versicherung haben, lässt sich mangels entsprechender Datengrundlagen nicht feststellen. Dies gilt auch für die Frage, ob die Personengruppe überdurchschnittlich gutverdienender Beamtinnen und Beamten und berufsständisch Versicherte hiervon vor allen anderen Personen Gebrauch macht.

59. Abgeordneter
Matthias W. Birkwald
(DIE LINKE.)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass mit dem „Dritten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ eigentlich die Absicht verknüpft war, für versicherungsfreie und von der Versicherungspflicht befreite Versicherte, die in ihrer Versicherungsbiografie nicht erstattungsfähige Beiträge zurückgelegt haben, die Möglichkeit zu schaffen, mit einer freiwilligen Beitragszahlung die allgemeine fünfjährige Wartezeit für einen Anspruch auf Regelaltersrente erfüllen zu können, und wie beurteilt sie, dass diese Regelung nunmehr vor dem Hintergrund der Niedrigzinsphase von einem Personenkreis genutzt wird, der keinerlei vorherige Berührung zur gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) aufweist und dies daher der eigentlichen Intention des Gesetzes zuwiderläuft?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 7. März 2017**

Durch die mit dem „Dritten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ vorgenommene Änderung erfolgte eine Öffnung der freiwilligen Versicherung für alle Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, mit Ausnahme ausschließlich derjenigen, die aufgrund einer Versicherungspflicht bereits in der gesetzlichen Rentenversicherung abgesichert sind. Die Rechtsänderung erfolgte, da die zuvor bestandenen Einschränkungen nicht mehr als erforderlich angesehen wurden. Eine freiwillige Versicherung denjenigen versicherungsfreien und von der Versicherungspflicht befreiten Versicherten zu ermöglichen, die in ihrer Versicherungsbiografie nicht erstattungsfähige Beiträge zurückgelegt haben, war nicht das ausschließliche Ziel der Gesetzesänderung.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 58 verwiesen.

60. Abgeordneter
Matthias W. Birkwald
(DIE LINKE.)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass den freiwilligen Beiträgen keine künftigen Beitragszahler gegenüberstehen, und dass deshalb der seit 2010 zu beobachtende starke Anstieg der freiwilligen Versicherten mit Höchstbeitrag dazu führt, dass versicherungspflichtige Personen künftig diese Renten in Form höherer Beiträge oder eines geringeren Rentenniveaus bezahlen müssen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 7. März 2017**

Im Umlagesystem werden durch Beitragsleistung Rentenansprüche erworben, die bei Rentenbezug eingelöst werden. Dies gilt auch für freiwillige Beiträge. Zudem ist nicht davon auszugehen, dass künftig keine freiwilligen Beiträge mehr gezahlt werden. Negative Auswirkungen für

zukünftige Beitragszahlerinnen und Beitragszahler oder Rentnerinnen und Rentner ergeben sich daher nicht.

61. Abgeordneter
Matthias W. Birkwald
(DIE LINKE.)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es hierbei um eine – aus Sicht der Versicherungsgemeinschaft der GRV – negative Risikoselektion handelt, weil die freiwillig Versicherten, die den Höchstbeitrag zahlen, eine 2 bis 3 Jahre längere durchschnittliche Lebenserwartung aufweisen dürften (Quelle: Marc Luy et al., Life Expectancy by Education, Income and Occupation in Germany: Estimations Using the Logitudinal Survival Method, in: Comparative Population Studies, Vo. 40, 4 (2015), vom 14. Dezember 2015)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 7. März 2017**

Da, wie zu Frage 58 bereits ausgeführt, Erkenntnisse über die Zusammensetzung des betreffenden Personenkreises nicht vorliegen, sind Schlussfolgerungen zur Risikoselektion diesen Personenkreis betreffend nicht möglich. Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass freiwillig Versicherte im Vergleich zu Pflichtversicherten eingeschränkte Leistungsansprüche erwerben. Zum Beispiel können versicherungsfreie und von der Rentenversicherungspflicht befreite Personen mit freiwilligen Beiträgen keine Ansprüche auf Erwerbsminderungsrenten erwerben.

62. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- Ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Prüfung der Einstiegskurse durch den Bundesrechnungshof (BRH) inzwischen abgeschlossen, sodass eine Herausgabe des Prüfberichts der Bundesagentur für Arbeit (BA), die gegenüber einem Redakteur des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR) bislang abgelehnt wurde (Bundestagsdrucksache 18/10695, Schriftliche Frage 39), erfolgen kann, und, sofern die Prüfung abgeschlossen ist, welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zu den Kernaussagen der Ergebnisse der Prüfung (bitte im Einzelnen die Kernaussagen auflisten und aus Sicht der Bundesregierung bewerten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 8. März 2017**

Der Bundesrechnungshof hat die Prüfung der Einstiegskurse inzwischen abgeschlossen und wird die Prüfergebnisse in Kürze auf seiner Website veröffentlichen (www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/datenbank-veroeffentlichungen). Vor der Veröffentlichung werden diese dem Haushaltsausschuss und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben. Über die Kernaussagen des Prüfungsergebnisses kann die Bundesregierung vor Veröffentlichung nicht

informieren, da es nach § 96 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) allein im Ermessen des Bundesrechnungshofes steht, ob er seine abschließend festgestellten Prüfungsergebnisse an Dritte weitergibt oder nicht.

Die Bundesagentur für Arbeit hat den Abschlussbericht ihres Prüfdienstes Arbeitsmarktdienstleistungen dem Redakteur des Mitteldeutschen Rundfunks bereits übersandt.

63. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)
- Liegen der Bundesregierung für den Zeitraum 2011 bis 2015 Daten vor, inwieweit die Regelung für öffentliche Arbeitgeber nach § 82 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) frühzeitig frei werdende, neu zu besetzende und neue Arbeitsplätze an die Agenturen für Arbeit zu melden, dazu geführt hat, dass Menschen mit Behinderung eingestellt wurden, und sieht die Bundesregierung darin ein geeignetes Mittel, die Beschäftigungszahl von Menschen mit Behinderung weiter zu erhöhen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 8. März 2017**

Der Bundesregierung liegen keine Daten darüber vor, inwieweit die Regelung des § 82 SGB IX dazu geführt hat, dass Menschen mit Behinderung eingestellt wurden.

Die Verbesserung der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung ist ein wichtiges sozialpolitisches Anliegen der Bundesregierung. Öffentliche Arbeitgeber stehen hier besonders in der Pflicht und kommen dieser auch nach. Dies zeigt sich daran, dass der öffentliche Dienst laut Anzeigeverfahren der Bundesagentur für Arbeit die Pflichtquote zur Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen von 5 Prozent seit Jahren übererfüllt. Für das Jahr 2014 weist das Anzeigeverfahren sogar eine Beschäftigungsquote von 6,6 Prozent aus. Die Bundesregierung ist überzeugt, dass neben vielen weiteren Aspekten auch die spezifische Regelung des § 82 SGB IX ihren Anteil daran hat.

64. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)

Wie hoch waren die Gesamtkosten aus dem Haushalt der Bundesagentur für Arbeit für Maßnahmen im Eingangsverfahren laut § 40 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX sowie im Berufsbildungsbereich Absatz 1 Nummer 2 in Werkstätten für Menschen mit Behinderung laut § 136 SGB IX (getrennt aufgeführt) jeweils in den Jahren von 2011 bis 2015, und wie viele Kosten entstanden pro Teilnehmer im Schnitt für die oben genannten Jahre (bitte aufgeschlüsselt nach Personen mit psychischen, geistigen, körperlichen und anderen Behinderungen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 6. März 2017**

Die Aufwendungen der Bundesagentur für Arbeit für die Förderung der Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Eine Aufschlüsselung der Aufwendungen nach den gefragten Personengruppen ist nicht möglich.

	2011	2012	2013	2014	2015
Ausgaben für Eingangsverfahren / Berufsbildungsbereich (in Mio. Euro)	436,85	430,17	432,54	436,97	440,44
Ausgaben für die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Werkstätten im Rahmen der Teilnahmekosten (in Mio. Euro)	140,81	139,73	133,22	134,93	136,47
Durchschnittliche Ausgaben (ohne SV-Beiträge) je Teilnehmer im Eingangsverfahren / Berufsbildungsbereich WfbM (in Euro)	17.140,26	17.317,63	17.870,46	18.666,19	18.980,17

Quelle: Statistik Bundesagentur für Arbeit, Datenstand 28.02.2017

65. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)
- Wie oft folgt den Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich nach § 136 Absatz 1 SGB IX absolut und relativ zur Anzahl der bereuten Menschen mit Behinderung (wiederum bitte aufgeschlüsselt nach psychischer, geistiger, körperlicher und anderer Behinderung) die nach Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses auf dem ersten Arbeitsmarkt und wie oft im Arbeitsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 6. März 2017**

Statistische Erhebungen zum Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, differenziert nach Übergängen aus dem Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich und aus dem Arbeitsbereich sowie hier nach Arten der Behinderung, liegen nicht vor. Zur grundsätzlichen Frage des Übergangs aus Werkstätten für Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gibt es Erkenntnisse aus einer vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Auftrag gegebenen Studie aus dem Jahr 2008. Danach sind in den Jahren 2002 bis 2006 im Jahresdurchschnitt 0,16 Prozent der Werkstattbeschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gewechselt. Einzelheiten zu dieser Erhebung hat die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Entwicklungsstand und Umsetzung des Inklusionsgebotes in der Bundesrepublik Deutschland“ (Bundestagsdrucksache 18/6533 vom 29. Oktober 2015, Frage 121) dargestellt.

Es ist davon auszugehen, dass das im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes neu geschaffene Budget für Arbeit Übergänge aus Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtern wird. Insbesondere Werkstattbeschäftigte, die auf einem ausgelagerten Arbeitsplatz in einem Unternehmen beschäftigt sind, haben durch die erweiterten Fördermöglichkeiten mehr Chancen, in diesem Unternehmen fest angestellt zu werden.

66. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)
- Wie viel kostet seit Einführung jährlich das Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche im Rahmen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, und wie viel von den Geldern erreichte tatsächlich die Betroffenen in Form von konkreten Leistungen (bitte auflisten) bzw. wurde für Organisation und Verwaltung ausgegeben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 8. März 2017**

Gemäß § 46 Absatz 11 Satz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) ermitteln die Länder bis zum 31. März des Folgejahres die Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 28 SGB II sowie § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) und teilen diese dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit.

Für das Jahr 2011 liegen keine Angaben vor. Die Entwicklung der Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen in den Jahren 2012 bis 2015 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	2012	2013	2014	2015
Ausgaben in Millionen Euro	433,4	483,4	531,1	569,5

Ausgaben der Kommunen für die Verwaltung sind in den vorgenannten Beträgen nicht enthalten. Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

67. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Wie wird die Vorgabe in den Fachlichen Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II begründet, bei verheirateten Menschen, die alleine in Deutschland leben, von einer Bedarfsgemeinschaft auszugehen und deshalb nur Leistungen der Regelbedarfsstufe 2 zu gewähren, wenn Ehepartner z. B. in einem Flüchtlingslager in einem angrenzenden Land oder im Herkunftsland leben, obwohl das Bundessozialgericht mit Urteil vom 16. April 2013 (B 14 AS 71/12 R) klargestellt hat, dass solche Leistungskürzungen nur dann gerechtfertigt sind, wenn beide Partner in einer Haushaltsgemeinschaft tatsächlich „aus einem Topf wirtschaften“ und dadurch Einsparmöglichkeiten erzielen können, und wird die Bundesregierung diese Vorgabe ändern, da es nach Meldungen von Beratungsstellen häufiger vorkommt, dass Jobcenter anerkannten Flüchtlingen, deren Ehepartner (noch) im Ausland leben, nur Leistungen der Regelbedarfsstufe 2 gewähren und sich dabei auf die oben genannte Vorgabe berufen könnten (bitte begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. März 2017

In den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit für die Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Loseblattsammlung) mit Stand vom 20. Dezember 2016 werden in Kapitel 6.1 Aussagen zur Bildung einer Bedarfsgemeinschaft getroffen, wenn die Partner noch keinen gemeinsamen Wohnsitz in Deutschland nehmen konnten. Denn dies ist relevant für die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen. Ausführungen zur Regelbedarfsstufe enthält die Loseblattsammlung dagegen nicht. In den genannten Fallkonstellationen ist ein Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 1 anzuerkennen.

Die Bundesagentur für Arbeit wird prüfen, ob die angesprochenen Meldungen von Beratungsstellen Anlass zu Klarstellungen geben.

68. Abgeordnete
Brigitte Pothmer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Geflüchtete (in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit als „Personen im Kontext Fluchtmigration“ zusammengefasst) haben im Jahr 2016 an einer Maßnahme der Arbeitsmarktpolitik teilgenommen (bitte nach Maßnahmenart aufschlüsseln, Zahlen für Männer und Frauen getrennt angeben und zum Vergleich die Zahl geflüchteter Frauen und Männer nennen, die im Jahr 2016 arbeitslos und arbeitsuchend gemeldet waren getrennt nach Rechtskreisen), und wie viele geflüchtete Frauen und Männer haben im Jahr 2016 jeweils an den Maßnahmen Perspektiven für Flüchtlinge (PerF) und Perspektiven für weibliche Flüchtlinge (PerF-W) teilgenommen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. März 2017

Daten zur Arbeitsuche und Arbeitslosigkeit von Personen im Kontext von Fluchtmigration liegen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit ab Berichtsmonat Juni 2016 vor. Seit September 2016 sind in der Förderstatistik Nachweise über Personen im Kontext von Fluchtmigration möglich. Für diese Statistik liegen endgültige Ergebnisse ab Berichtsmonat Juni 2016 mit dreimonatiger Wartezeit vor.

„Personen im Kontext von Fluchtmigration“ umfassen hierbei drittstaatenangehörige Ausländer und Ausländerinnen mit einer Aufenthaltserlaubnis, die aufgrund des Vorliegens eines Fluchtgrundes zuerkannt wurde, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung.

Im Januar 2017 waren im Bestand 441 000 Personen im Kontext von Fluchtmigration bei Agenturen für Arbeit und Jobcentern als Arbeitsuchende gemeldet. Darunter befanden sich 178 000 Arbeitslose, 32 000 im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und 146 000 im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Weitere Ergebnisse können Tabelle 1 entnommen werden.

Im Oktober 2016 nahmen 76 000 Personen im Kontext von Fluchtmigration an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten teil, 56 000 davon befanden sich in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Weitere Ergebnisse können Tabelle 2 entnommen werden.

Das Angebot „Perspektiven für Flüchtlinge“ ist speziell auf die Belange von Flüchtlingen zugeschnitten. Die Teilnehmenden werden während der 12-wöchigen Teilnahme durch Informationen über den Arbeitsmarkt in Deutschland und über die Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse, durch Erfassung beruflicher Kompetenzen „im Echtbetrieb“ sowie durch Vermittlung von Sprachkenntnissen an den deutschen Arbeitsmarkt herangeführt und auf eine versicherungspflichtige Beschäftigung vorbereitet. Zuletzt (Oktober 2016) gab es 5 900 Teilnehmende im Kontext von Fluchtmigration bei „Perspektiven für Flüchtlinge“ (Bestand, ohne Daten der zugelassenen kommunalen Träger). Weitere Ergebnisse können Tabelle 3 entnommen werden. Das Angebot „Perspektiven für weibliche Flüchtlinge“ startete bundesweit erst im Dezember 2016 und ist daher in der Förderstatistik derzeit noch nicht auswertbar.

Tabelle 1: Bestand an Arbeitsuchenden und Arbeitslosen im Kontext von Fluchtmigration

Deutschland (Gebietsstand Januar 2017)
Zeitreihe

Berichtsmonat	Rechtskreis	Bestand an Arbeitsuchenden						Bestand an Arbeitslosen																	
		Insgesamt			Männer			Frauen			Insgesamt			Männer			Frauen								
		Insgesamt	Personen im Kontext von Fluchtmigration	Personen im Kontext von Fluchtmigration	Insgesamt	Personen im Kontext von Fluchtmigration	Personen im Kontext von Fluchtmigration	Insgesamt	Personen im Kontext von Fluchtmigration	Personen im Kontext von Fluchtmigration	Insgesamt	Personen im Kontext von Fluchtmigration	Personen im Kontext von Fluchtmigration	Insgesamt	Personen im Kontext von Fluchtmigration	Personen im Kontext von Fluchtmigration	Insgesamt	Personen im Kontext von Fluchtmigration	Personen im Kontext von Fluchtmigration						
Juni 2016	Insgesamt	4.784.627	296.704	2.564.467	226.923	2.220.139	69.769	2.614.217	130.966	1.435.432	95.056	1.178.782	35.907	753.827	21.786	419.224	18.468	334.600	3.315	1.860.390	109.180	1.016.208	76.588	844.182	32.592
	SGB III	1.474.385	71.789	785.397	61.705	688.967	10.072	753.827	21.786	419.224	18.468	334.600	3.315	3.310.242	224.915	1.779.070	165.218	1.531.172	59.697	2.661.042	140.587	1.451.724	101.730	1.209.315	38.854
	SGB II	4.803.864	321.712	2.577.240	246.805	2.226.595	74.891	805.259	26.009	443.570	21.884	361.686	4.122	1.491.446	80.650	795.276	69.210	696.141	11.424	1.855.783	114.578	1.008.154	79.846	847.629	34.732
Juli 2016	Insgesamt	4.787.733	346.326	2.575.440	265.794	2.212.257	80.517	2.664.289	153.258	1.455.988	110.439	1.228.318	42.818	1.483.851	86.123	795.753	73.973	688.062	12.135	830.002	28.999	452.293	24.453	377.706	4.545
	SGB III	3.303.882	260.203	1.779.687	191.821	1.524.195	68.382	1.854.287	124.259	1.003.675	85.986	850.612	28.273	4.725.538	367.426	2.551.226	281.693	2.174.279	85.716	2.607.607	156.808	1.417.658	112.204	1.189.943	44.600
	SGB II	1.438.113	91.281	779.821	78.135	658.260	13.129	787.438	32.123	432.058	26.974	355.374	5.145	3.287.425	276.145	1.771.405	203.558	1.516.019	72.587	1.820.169	124.685	985.600	85.230	834.569	39.455
September 2016	Insgesamt	4.753.510	386.175	2.572.455	295.226	2.181.020	90.934	2.539.939	157.474	1.384.256	111.831	1.155.676	45.639	1.474.685	92.761	803.600	79.433	671.050	13.313	756.357	32.394	416.707	27.301	339.643	5.089
	SGB III	3.278.825	293.414	1.768.855	215.793	1.509.970	77.621	1.783.582	125.080	967.549	84.530	816.033	40.550	4.778.305	406.207	2.599.680	309.070	2.178.582	97.117	2.531.975	159.884	1.385.075	112.342	1.146.891	47.535
	SGB II	1.501.221	92.207	827.871	78.884	673.312	13.306	756.094	31.205	418.947	26.273	337.141	4.928	3.277.084	314.000	1.771.809	230.186	1.505.270	83.811	1.775.881	128.679	966.128	86.069	809.750	42.607
November 2016	Insgesamt	4.844.474	425.009	2.662.841	322.089	2.181.595	102.903	2.568.273	164.066	1.420.750	114.587	1.147.514	49.473	4.844.474	425.009	2.662.841	322.089	2.181.595	102.903	2.568.273	164.066	1.420.750	114.587	1.147.514	49.473
	SGB III	1.563.983	89.574	882.357	76.610	681.591	12.949	785.324	29.552	445.331	24.892	339.986	4.656	1.563.983	89.574	882.357	76.610	681.591	12.949	785.324	29.552	445.331	24.892	339.986	4.656
	SGB II	3.280.491	335.435	1.780.484	245.479	1.500.004	89.954	1.782.949	134.514	975.419	89.695	807.528	44.817	4.855.270	440.639	2.686.488	332.602	2.168.750	108.022	2.777.387	177.509	1.567.694	124.096	1.209.687	53.408
Dezember 2016	Insgesamt	1.656.848	88.800	947.522	75.991	709.297	12.796	1.010.476	31.500	597.458	26.660	413.014	4.837	1.656.848	88.800	947.522	75.991	709.297	12.796	1.010.476	31.500	597.458	26.660	413.014	4.837
	SGB III	3.198.422	351.839	1.738.966	256.611	1.459.453	95.226	1.766.911	146.009	970.236	97.436	796.673	48.571	3.198.422	351.839	1.738.966	256.611	1.459.453	95.226	1.766.911	146.009	970.236	97.436	796.673	48.571
	SGB II	4.855.270	440.639	2.686.488	332.602	2.168.750	108.022	2.777.387	177.509	1.567.694	124.096	1.209.687	53.408	1.656.848	88.800	947.522	75.991	709.297	12.796	1.010.476	31.500	597.458	26.660	413.014	4.837

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 2. Bestand von Teilnehmenden in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Instrumenten

Deutschland (Gebietsstand Februar 2017).
Juli - Oktober 2016, Datenstand: Februar 2017

Aufenthaltsstatus	Instrumente der Arbeitsmarktpolitik														
	Teilnehmende insgesamt						darunter Männer			Frauen			Insgesamt		
	Oktober 2016	September 2016	August 2016	Juli 2016	Juni 2016	Oktober 2016	September 2016	August 2016	Juli 2016	Juni 2016	Oktober 2016	September 2016		August 2016	Juli 2016
Personen im Kontext von Fluchtimmigration aus Drittstaaten¹⁾	55.814	52.664	47.604	42.847	37.861	47.485	45.007	40.919	36.623	32.189	8.323	7.650	6.681	6.221	5.671
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	52.659	47.604	42.847	37.857	32.185	47.485	45.007	40.919	36.623	32.185	8.323	7.650	6.681	6.221	5.671
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	2.674	2.353	2.502	2.442	2.024	2.466	2.174	2.303	2.237	1.822	188	178	199	203	202
darunter: bei einem Arbeitgeber	*	*	4	5	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Probeschäftig behinderter Menschen	6.749	5.124	3.760	3.886	3.985	5.514	4.112	2.865	2.876	2.893	1.234	1.012	895	950	1.002
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	1.217	1.077	1.173	1.284	1.271	1.713	1.532	1.683	1.760	1.758	503	445	490	524	513
Berufseinstiegsbegleitung	714	547	269	222	226	648	498	234	191	190	66	49	35	31	36
Assistierte Ausbildung	547	378	146	287	353	387	264	99	190	229	160	114	47	97	124
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	2.588	1.828	1.206	1.034	1.103	2.383	1.678	1.087	944	1.003	205	150	119	90	100
Einstiegsqualifizierung	1.264	920	773	794	810	1.083	776	637	656	658	181	144	136	138	152
Ausbildungsbegleitende Hilfen	379	335	160	173	187	269	234	101	110	119	110	101	59	63	68
Außenbetriebliche Berufsausbildung	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
Zuschüsse zur Schwerbehinderten im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	4.035	3.692	3.250	3.404	3.133	3.184	2.941	2.640	2.710	2.451	851	741	610	694	682
Berufliche Weiterbildung, darunter	3.989	3.645	3.221	3.383	3.109	3.157	2.918	2.623	2.699	2.436	832	727	598	684	673
berufliche Weiterbildung	13	11	9	6	6	8	7	6	6	5	5	4	3	3	3
dar: Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung	46	37	29	24	24	27	23	17	11	15	19	14	12	10	9
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	3.597	3.270	2.793	2.439	2.033	3.292	2.968	2.541	2.205	1.818	305	302	252	234	215
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	3.535	3.207	2.730	2.374	1.953	3.242	2.915	2.466	2.148	1.757	293	292	244	226	206
Förderung abhängiger Beschäftigung	2.933	2.658	2.253	1.943	1.601	2.749	2.470	2.094	1.808	1.480	184	188	159	135	121
Eingliederungszuschuss	26	24	24	19	20	21	19	18	13	5	5	5	6	6	6
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte	472	433	373	336	275	395	360	317	274	219	77	73	56	62	56
Einstiegsgehalt bei abhängiger sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit	95	84	72	68	60	71	61	52	48	41	24	23	20	20	19
Bundesprogramm Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter	9	8	8	8	7	6	5	5	5	5	3	3	3	3	3
Beschäftigungszuschuss (Restabwicklung)	62	63	63	65	70	50	53	55	57	61	12	10	8	8	9
Förderung der Selbstständigkeit	26	19	20	23	22	23	23	23	25	29	6	7	5	4	6
Einstiegsgehalt bei selbständiger Erwerbstätigkeit	24	31	31	29	35	18	24	26	25	29	6	7	7	5	4
Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen	12	13	12	13	13	9	8	8	8	8	3	3	3	3	3
Grundungszuschuss	426	414	317	318	332	268	260	200	201	207	158	154	117	117	125
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen²⁾, darunter	10	11	13	12	15	11	11	9	9	11	11	11	11	11	11
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	3	3	3	3	4	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Eignungsabklärung/Berufsförderung	200	196	132	138	154	124	121	83	87	94	76	75	49	51	60
Einzelfallförderung	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
individuelle rehaspezifische Maßnahmen	195	190	157	152	140	121	119	97	93	86	74	71	60	59	54
unterstützte Beschäftigung	14	13	13	14	17	10	9	9	11	12	4	4	4	4	5
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	3.440	3.267	2.927	2.550	2.179	2.638	2.514	2.277	1.930	1.602	804	753	650	620	577
Arbeitsbelegstellen	3.324	3.157	2.929	2.458	2.094	2.571	2.454	2.226	1.893	1.558	753	703	603	575	536
Förderung von Arbeitsverhältnissen	65	62	54	50	47	42	38	32	28	25	23	24	22	22	22
Bundesprogramm Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt	51	48	44	42	38	23	22	19	19	19	28	26	25	23	19
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	1.538	1.418	1.327	1.280	1.173	1.147	1.053	976	944	865	391	365	351	336	308
Freie Förderung SGB II	1.486	1.365	1.256	1.107	1.107	1.107	1.008	908	883	802	348	348	348	333	305
Erschließung innovativer Ansätze	52	53	71	64	66	66	66	66	61	63	63	63	63	63	63
Summe der Instrumente ohne Einmaleistungen²⁾	75.599	69.839	61.978	56.684	50.696	63.526	58.855	52.418	47.489	42.115	12.066	10.977	9.556	9.172	8.680
nachrichtlich: kommunale Eingliederungsleistungen	2.184	1.992	1.707	1.705	1.617	1.225	1.157	1.022	992	938	959	835	685	713	679

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

¹⁾ Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Die reg. Zuordnung der Teilnehmer erfolgt nach dem Wohnprinzip; der Deutschland-Wert umfasst auch die ausländischen Wohnorte.

²⁾ Drittstaaten-Angehörige sind Personen, die weder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums (EU zzzg. Island, Liechtenstein, Norwegen) oder der Schweiz sind, noch Staatenlose.

Von den in der Tabelle dargestellten Personen aus Drittstaaten zu unterscheiden sind folgende Begriffe:

Personen, die über sichere Drittstaaten eingereist sind, können sich nach Art. 16a Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz i. V. mit § 26a Abs. 1 AsylG in der Regel nicht auf das Asylrecht nach Art. 16a Grundgesetz berufen, da in diesen Ländern die Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Menschenrechtskonvention sichergestellt ist.

s.a. Anlage I AsylG

Asylanträge von Staatsangehörigen sicherer Herkunftsländern nach Art. 16a Abs. 3 Grundgesetz i. V. mit § 29a Abs. 1 AsylG werden in der Regel abgelehnt, sofern nicht besondere Umstände dagegen sprechen, da vermutet wird, dass ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird. Hierzu gehören die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und nach Anlage II AsylG Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik, Montenegro, Senegal und Serbien.

³⁾ Die Einmaleistungen umfassen: Förderung aus dem Vermittlungsbudget, Vermittlung in sv-pf. Beschäftigung, Arbeitsstellen für behinderte Menschen, Beschaffung von Sachgütern im Rahmen von Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen, Überwindung Einzelfallförderung Reha.

⁴⁾ Zum gesamten Umfang der Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben sind Erläuterungen in den methodischen Hinweisen enthalten.

Tabelle 3: Perspektiven Flüchtlinge²⁾- ohne Daten der zugelassenen kommunalen Träger
 Deutschland (Gebietsstand Februar 2017)
 Januar - Oktober 2016, Datenstand: Februar 2017

		Bestand		
		insgesamt	darunter	
			Männer	Frauen
Oktober 2016	Insgesamt	6.039	5.455	582
	darunter Personen im Kontext von Fluchtmigration ¹⁾	5.857	5.292	565
	keine Angabe zum Aufenthaltsstatus bei Personen aus Drittstaaten	139	124	13
September 2016	Insgesamt	6.474	5.885	587
	darunter Personen im Kontext von Fluchtmigration ¹⁾	6.230	5.671	559
	keine Angabe zum Aufenthaltsstatus bei Personen aus Drittstaaten	203	176	25
August 2016	Insgesamt	6.662	6.088	573
	darunter Personen im Kontext von Fluchtmigration ¹⁾	6.372	5.827	544
	keine Angabe zum Aufenthaltsstatus bei Personen aus Drittstaaten	247	223	24
Juli 2016	Insgesamt	6.902	6.272	630
	darunter Personen im Kontext von Fluchtmigration ¹⁾	6.583	5.980	603
	keine Angabe zum Aufenthaltsstatus bei Personen aus Drittstaaten	266	246	20
Juni 2016	Insgesamt	6.937	6.270	667
	darunter Personen im Kontext von Fluchtmigration ¹⁾	6.588	5.949	639
	keine Angabe zum Aufenthaltsstatus bei Personen aus Drittstaaten	293	274	19
Mai 2016	Insgesamt	5.562	5.011	551
	darunter Personen im Kontext von Fluchtmigration ¹⁾	5.328	4.799	529
	keine Angabe zum Aufenthaltsstatus bei Personen aus Drittstaaten	186	174	12
April 2016	Insgesamt	4.049	3.657	392
	darunter Personen im Kontext von Fluchtmigration ¹⁾	3.885	3.504	381
	keine Angabe zum Aufenthaltsstatus bei Personen aus Drittstaaten	134	129	5
März 2016	Insgesamt	3.088	2.799	289
	darunter Personen im Kontext von Fluchtmigration ¹⁾	2.900	2.634	266
	keine Angabe zum Aufenthaltsstatus bei Personen aus Drittstaaten	156	141	15
Februar 2016	Insgesamt	2.419	2.164	255
	darunter Personen im Kontext von Fluchtmigration ¹⁾	2.211	1.978	233
	keine Angabe zum Aufenthaltsstatus bei Personen aus Drittstaaten	175	164	11
Januar 2016	Insgesamt	1.995	1.758	237
	darunter Personen im Kontext von Fluchtmigration ¹⁾	1.709	1.504	205
	keine Angabe zum Aufenthaltsstatus bei Personen aus Drittstaaten	244	218	26

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

1) Die Abgrenzung der "Personen im Kontext von Fluchtmigration" im Sinne der BA-Statistik entspricht nicht notwendigerweise anderen Definitionen von "Flüchtlingen" (z.B. juristischen Abgrenzungen). Für den statistischen Begriff ist über das Asylverfahren hinaus der Bezug zum Arbeitsmarkt ausschlaggebend. "Personen im Kontext von Fluchtmigration" umfassen Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Aufenthaltserlaubnis Flucht und einer Duldung. Im Hinblick auf den Arbeits- und Ausbildungsmarkt hat dieser Personenkreis ähnliche Problemlagen. Personen, die im Rahmen eines Familiennachzugs (§§29ff AufenthG) zu geflüchteten Menschen nach Deutschland migrieren, zählen im statistischen Sinne nicht zu „Personen im Kontext von Fluchtmigration“ sondern zu „Personen mit sonstigen Aufenthaltsstatus“.

2) Die Daten zu PerF im SGB II sind stark untererfasst und damit in der Gesamtzahl PerF nicht enthalten.

69. Abgeordnete
Brigitte Pothmer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie rechtfertigen sich nach Ansicht der Bundesregierung die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit (<https://www3.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mtg4/edisp/egov-content471373.pdf>, S. 39), die verheirateten, deren Ehepartner noch im Herkunftsland oder in einem Flüchtlingslager in einem angrenzenden Land; auf dem Weg nach Deutschland mit unbekanntem oder ständig wechselnden Aufenthalt; in einem anderen Bundesland, einem anderen Ort oder einer anderen Unterkunft zugewiesen sind, lediglich Leistungen der Grundsicherung nach Regelbedarfsstufe 2 (368 Euro statt 409 Euro) zuerkennen vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (B 14 AS 71/12 R), die besagt, dass ‚eine Regelleistung von 90 v. H. nur dann gerechtfertigt (ist), wenn beide Partner in einer Haushaltsgemeinschaft umfassend ‚aus einem Topf‘ wirtschaften‘, und wie viele Leistungsbezieher seit 2013 unter diese Regelung gefallen (bitte Zahlen nach Jahren getrennt, für 2017 die zuletzt verfügbaren Zahlen und jeweils für ‚Personen im Kontext Fluchtmigration‘ gesondert angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. März 2017

Die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit für die Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Loseblattsammlung) treffen in Kapitel 6.1 der Loseblattsammlung mit Stand vom 20. Dezember 2016 nur eine Aussage zur Bildung von Bedarfsgemeinschaften, wenn die Partner noch keinen gemeinsamen Wohnsitz in Deutschland nehmen konnten. Denn dies ist relevant für die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen. Eine Aussage zur Regelbedarfsstufe enthält die Loseblattsammlung dagegen nicht. In den genannten Fallkonstellationen ist ein Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 1 anzuerkennen.

Die Fachliche Weisung wurde erstmals am 14. Dezember 2015 veröffentlicht. Insofern können nur Leistungsfälle ab diesem Zeitpunkt betroffen sein. Für den Bereich der Jobcenter in Gestalt einer gemeinsamen Einrichtung der Agentur für Arbeit und eines kommunalen Trägers liegt der Bundesagentur für Arbeit kein valides Datenmaterial vor. Für Jobcenter in Gestalt der zugelassenen kommunalen Träger ist der Bund nicht zuständig. Die Bundesregierung kann daher keine Angaben zur Anzahl der betroffenen Leistungsbezieher machen.

70. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse zur Implementierung eines bundesweiten, einheitlichen und kostenlosen Notruf-Systems für gehörlose und schwerhörige Menschen gewann die Bundesregierung im Rahmen ihrer Fachtagung „Barrierefreier Notruf“ am 29. November 2016, und wann wird die Bundesregierung, wie von der Bundesministerin für Wirtschaft und Energie Brigitte Zypries im „Kölner Stadtanzeiger“ angekündigt, einen Vorschlag für Änderungen am Telekommunikationsgesetz vorlegen, mit dem Telefonanbieter verpflichtet werden, rund um die Uhr verfügbare Notrufdienste für gehörlose Menschen bereit zu stellen (vgl. www.ksta.de/25719886)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 7. März 2017**

Die Fachveranstaltung des Deutschen Gehörlosen-Bundes e. V. am 29. November 2016 im Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die technischen Details aufgezeigt, die ursächlich für den erschwerten Zugang von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderung zu den Notrufnummern 112 und 110 sind, wenn diese nicht mittels eines „Sprachanrufes“ mit den Notrufabfragestellen kommunizieren können. Auch wenn für Polizei, Rettungswesen, Feuerwehr und Katastrophenbewältigung ausschließlich die Länder, Städte und Gemeinden zuständig sind, arbeiten Bund und Länder gemeinsam an einer Lösung, um einen bundesweiten barrierefreien Notruf über alternative Notrufwege zu ermöglichen. Die Bundesministerin Brigitte Zypries kündigte zudem kürzlich einen Vorschlag zur Änderung des im parlamentarischen Verfahren befindlichen Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes an, um den derzeit täglich von 08:00 bis 23:00 Uhr verfügbaren Vermittlungsdienst (Videoverbindung zu einem Gebärdensprachdolmetscher) auf eine tägliche 24-stündige Verfügbarkeit auszuweiten.

Parallel hierzu werden die gemeinsamen Arbeiten von Bund und Ländern an einem „Notrufdienst 2.0“ mit dem Ziel, alternative Notrufmöglichkeiten zu schaffen, fortgesetzt.

71. Abgeordneter
Michael Schlecht
(DIE LINKE.)
- Bei welcher Höhe sieht die Bundesregierung die Niedriglohnschwelle aktuell (bitte sowohl die Niedriglohnschwelle für monatlichen Verdienst und für Stundenverdienste ausweisen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 8. März 2017**

Die Niedriglohnschwelle und der Anteil der Beschäftigten mit einem Bruttostundenlohn unterhalb dieses Schwellenwertes (Niedriglohnquote) sind statistische Verteilungskennziffern für die Lohnspreizung. Ihre Höhe hängt u. a. von der Definition des zugrundeliegenden Erwerbseinkommens, der Arbeitszeit und der verwendeten Datenquelle ab. Berechnungen

zur Niedriglohnquote richten sich üblicherweise nach einer Konvention der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die einen Niedriglohn als einen Bruttolohn definiert, der unterhalb von zwei Dritteln des mittleren Bruttolohns (Median) liegt. Diese Forschungskonvention basiert auf pragmatischen und technischen Erwägungen zur Auswertung einer Verteilungsstatistik, die unabhängig sind von der absoluten Höhe der Löhne.

Die amtliche Datenquelle für die statistische Betrachtung der Lohnverteilung ist die alle vier Jahre stattfindende Verdienststrukturerhebung. Danach beträgt die so definierte Niedriglohnschwelle für das zuletzt veröffentlichte Erhebungsjahr 2014 bezogen auf den Bruttostundenlohn 10 Euro, bezogen auf den Bruttomonatslohn 1 993 Euro.

72. Abgeordneter
Michael Schlecht
(DIE LINKE.)
- Wie viele Erwerbstätige arbeiten nach Kenntnis bzw. Schätzung der Bundesregierung aktuell in Deutschland zu einem Niedriglohn (bitte sowohl in absoluten Zahlen und als Anteil an der Gesamtzahl der Beschäftigten und Selbstständigen sowie nach Geschlecht ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. März 2017

Die Verdienststrukturerhebung ist eine Statistik über Beschäftigungsverhältnisse. Sie umfasst Haupt- und Nebenbeschäftigungen in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei, des Produzierenden Gewerbes und des Dienstleistungsbereichs (Wirtschaftsabschnitte A bis S der Klassifikation der Wirtschaftszweige). Selbstständige Tätigkeiten werden nicht erfasst. Nach den zuletzt veröffentlichten Daten für das Erhebungsjahr 2014 entfielen 7 645 000 Beschäftigte (21,4 Prozent) auf den Niedriglohnbereich, davon 4 745 000 Frauen (27,2 Prozent) und 2 900 000 Männer (15,6 Prozent). Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 71 verwiesen.

73. Abgeordneter
Michael Schlecht
(DIE LINKE.)
- Wie viele Erwerbstätige arbeiten nach Kenntnis bzw. Schätzung der Bundesregierung für einen Bruttostundenverdienst von unter 8,84 Euro, unter 10 Euro, unter 12 Euro, unter 13 Euro, unter 15 Euro (bitte nach Beschäftigten und Selbstständigen sowie nach Geschlecht ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. März 2017

Nach den zuletzt veröffentlichten Daten der Verdienststrukturerhebung für das Erhebungsjahr 2014 arbeiteten rund 5 Millionen Beschäftigte für einen Bruttostundenlohn von bis zu 9 Euro, davon rund 3,1 Millionen Frauen und 1,9 Millionen Männer. Bis zu 10 Euro verdienten rund 7,6 Millionen Beschäftigte (4,7 Millionen Frauen und 2,9 Millionen Männer), bis zu 12 Euro verdienten rund 12,1 Millionen Beschäftigte (7,1 Millionen Frauen und 5 Millionen Männer), bis zu 13 Euro verdienten rund 14 Millionen Beschäftigte (8,1 Millionen Frauen und

5,9 Millionen Männer) und bis zu 15 Euro verdienten rund 17,9 Millionen Beschäftigte (10,1 Millionen Frauen und 7,8 Millionen Männer). Daten für Selbständige und Daten für Beschäftigte mit einem Bruttostundenverdienst von unter 8,84 Euro liegen nicht vor.

Aufgrund des erhöhten Datenbedarfs im Rahmen der Einführung und Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns erhebt das Statistische Bundesamt im Rahmen einer Verdiensterhebung (VE) auch in den Jahren 2015 bis 2017 im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bei einer eingeschränkten Anzahl von Betrieben Daten zu Bruttoverdiensten und Arbeitszeiten. Der Abschlussbericht zur VE 2015 wird derzeit durch das Statistische Bundesamt erstellt.

74. Abgeordneter **Michael Schlecht** (DIE LINKE.)
- Wie viele Erwerbstätige erzielen nach Kenntnis bzw. Schätzung der Bundesregierung einen monatlichen Nettoverdienst von weniger als 1 050 Euro, und wie viel erzielt dieser Personenkreis durchschnittlich an monatlichem Nettoverdienst?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. März 2017

Nach den zuletzt veröffentlichten Daten der Verdienststrukturerhebung für das Erhebungsjahr 2014 arbeiteten rund 8,6 Millionen Beschäftigte für einen Bruttomonatsverdienst von bis zu 1 100 Euro. Der durchschnittliche Bruttomonatsverdienst in dieser Beschäftigtengruppe betrug rund 450 Euro. Entsprechende Daten zum monatlichen Nettoverdienst liegen nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

75. Abgeordneter **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Welche Personalmehrausgaben verursachen die laut Organisationsplan vom 3. Februar 2017 zusätzlichen zwei Stabsstellen, acht neuen Referate bzw. Arbeitseinheiten, die neu geschaffene Abteilung 7 mit einem zusätzlichen Abteilungsdirektor sowie die neu geschaffene Unterabteilung 72 mit vier zusätzlichen neuen Referaten im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), und warum ist die Ende des Jahres 2016 angekündigte Stärkung des Bereichs Klimafolgen im BMEL (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 30, Plenarprotokoll 18/208) im neuen Organisationsplan nicht mit personeller Stärkung hinterlegt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 8. März 2017**

Die am 1. Februar 2017 in Kraft getretenen organisatorischen Änderungen haben im Rahmen der Stellenausstattung stattgefunden, die dem BMEL mit Inkrafttreten des Haushalts zum 1. Januar 2017 bewilligt worden ist. Durch die mit dem Haushalt 2017 neu erhaltenen Stellen für die Stärkung der Bereiche Ernährung und ländliche Räume sowie durch die im Rahmen aufgabenkritischer Prozesse frei gewordenen Stellen wurden die organisatorischen Änderungen möglich. So wurde unter anderem der Leitungsbereich um zwei Referate verkleinert.

Deshalb sind mit den organisatorischen Änderungen keine Personalmehrausgaben verbunden.

Ob und inwieweit die neue Schwerpunktsetzung zukünftig einen Stellenaufwuchs nach sich ziehen wird, entscheidet der Haushaltsgesetzgeber im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Haushalt 2018.

Die Ende des Jahres 2016 angekündigte personelle Verstärkung des Bereichs Klimafolgen im BMEL erfolgte durch die mit dem Haushalt 2017 genehmigte neue Planstelle für Klimapolitik mit Forstbezug. Diese wurde dem Referat 521 „Nachhaltigkeit und Klimaschutz, Klimafolgen“ zugeordnet.

76. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gründe dafür, warum nicht erneut Schweden sondern Deutschland Berichterhalterstaat im Wiedenzulassungsverfahren für den Wirkstoff Glufosinat geworden ist (vgl. Aussage auf Bundestagsdrucksache 17/13394, S. 80), obwohl laut der Aussage des Präsidenten des Bundesinstituts für Risikobewertung, Prof. Dr. Dr. Andreas Hensel, in Bezug auf Glyphosat die Risikobewertung im Wiedergenehmigungsverfahren standardmäßig von demselben Mitgliedsstaat übernommen wird wie im Erstgenehmigungsverfahren der Wirkstoffzulassung (vgl. www.bfr.bund.de/cm/343/offener-brief-des-bfr-an-taz-die-tageszeitung.pdf), und warum hat Deutschland nicht gegen die EU-Anbauzulassung der gegenüber Glufosinat toleranteren gentechnisch veränderten Maissorten Bt 11 und 1507 gestimmt, obwohl die Anwendung von Glufosinat in Maiskulturen in Deutschland verboten ist (vgl. www.umweltinstitut.org/aktuelle-meldungen/meldungen/genmais-anbau-in-der-eu-bundesregierung-nimmt-zulassung-in-kauf.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser
vom 9. März 2017**

Die erneute Überprüfung und ggf. Wiedergenehmigung von Wirkstoffen erfolgt(e) in inzwischen vier Arbeitsprogrammen („AIR 1 – AIR 4“). Für

jedes Programm legt die Europäische Kommission mittels Durchführungsverordnungen die zur Überprüfung anstehenden Wirkstoffe, die Fristen sowie die jeweiligen Berichtersteller und Co-Berichtersteller fest.

Die Zuteilung der Wirkstoffe erfolgte dabei in der Regel an die Berichterstatter aus dem ersten Genehmigungsverfahren. Es gibt jedoch auch Abweichungen von diesem Vorgehen. Beispielsweise sind der EU seit den ersten Genehmigungsverfahren mehrere Mitgliedstaaten neu beigetreten. Diese wären bei strikter Beibehaltung des ursprünglichen Berichterstatters bei der Arbeitsverteilung unterrepräsentiert gewesen. Insofern bedurfte es Änderungen in der Verteilung.

Die gentechnisch veränderten Maislinien Bt11 und 1507 sind gegenüber dem Pflanzenschutzmittelwirkstoff Glufosinat-Ammonium tolerant. Diese Eigenschaft darf bei einer Zulassung dieser Maislinien im Anbau nicht genutzt werden. Hierauf wird in den Kommissionsvorschlägen zu den gentechnikrechtlichen Zulassungen ausdrücklich hingewiesen.

77. Abgeordnete
Bärbel Höhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Aus welchen Materialien sind nach Kenntnis der Bundesregierung die meistverkauften Coffee-to-go-Becher hergestellt, und liegen Erkenntnisse darüber vor, ob Bisphenol A und die gesättigten Kohlenwasserstoffe MOSH und POSH in die (milchhaltigen) Heißgetränke migrieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 8. März 2017**

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Hauptkomponente von Coffee-to-go-Bechern überwiegend aus Papier besteht. Der Bundesregierung liegen darüber hinaus jedoch keine konkreten Daten vor, aus welchen Materialien die meistverkauften Coffee-to-go-Becher hergestellt werden und ob daraus Bisphenol A, MOSH und POSH (gesättigte Mineralölkohlenwasserstoffe und gesättigte oligomere Kohlenwasserstoffe u. a. aus Polyolefin-Kunststoffen) in die betreffenden Heißgetränke migrieren.

Coffee-to-go-Becher müssen als Lebensmittelbedarfsgegenstände den allgemeinen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, entsprechen. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung sind diese Materialien und Gegenstände nach guter Herstellungspraxis so herzustellen, dass sie unter normalen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine Bestandteile auf Lebensmittel in Mengen abgeben, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu gefährden oder eine unvermeidbare Veränderung der Zusammensetzung der Lebensmittel oder eine Beeinträchtigung der organoleptischen Eigenschaften der Lebensmittel herbeizuführen. Nach § 31 Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches ist es verboten, Materialien und Gegenstände, die der o. g. Regelung nicht entsprechen, als Bedarfsgegenstände zu verwenden oder in den Verkehr zu bringen.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) befasst sich intensiv mit allen Fragenstellungen im Zusammenhang mit Lebensmittelbedarfsgegenständen, auch mit solchen aus Papier. Mit Blick auf die Coffee-to-go-Becher wird insbesondere auf die BfR-Empfehlung XXXVI. „Papiere, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt“ verwiesen. Diese kann von den für die Sicherheit von solchen Lebensmittelbedarfsgegenständen primär verantwortlichen Herstellern als ein Hilfsmittel für die Bewertung herangezogen werden.

Die Einhaltung der lebensmittelbedarfsgegenständerechtlichen Vorschriften wird zudem von den zuständigen Behörden der Länder überwacht.

Der Bundesregierung liegen bislang keine Informationen vor, die auf ein Risiko für Verbraucherinnen und Verbraucher durch Migrationen der angesprochenen Stoffe aus Coffee-to-go-Blechern hinweisen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

78. Abgeordnete **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mit welcher Personalstärke nutzt die Bundeswehr aktuell die Stuttgarter Theodor-Heuss-Kaserne, und welcher Teil des Standortes wird aktuell nicht durch die Bundeswehr genutzt (eventuelle anderweitige Nutzung bitte aufführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 9. März 2017

Mit Stand vom 28. Februar 2017 wird die Theodor-Heuss-Kaserne in Stuttgart durch die Bundeswehr von insgesamt 288 zivilen und militärischen Dienstposteninhabern genutzt.

Ergänzend wird diese Liegenschaft noch durch das Bundesministerium der Finanzen und damit gegenwärtig in vollem Umfang genutzt.

79. Abgeordnete
Agnieszka Brugger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Informationen und Zahlen hat die Bundesregierung über somalische Soldaten, die nach ihrer Ausbildung im Rahmen der europäischen Trainingsmission EUTM Somalia in den Jahren 2014, 2015 und 2016 desertierten (bitte einzeln nach Jahren aufschlüsseln), und wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung generell die Rate desertierender Soldaten bei den somalischen Streitkräften?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 8. März 2017**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu Desertionen von somalischen Soldaten nach dem Abschluss ihrer Ausbildung im Rahmen der EU-geführten militärischen Ausbildungs- und Beratungsmission EUTM Somalia oder über generelle Desertionsraten in der somalischen Armee vor.

80. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Wann wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die drei auf der Airbase Ramstein stationierten US-Drohnen des Typs RAVEN dort stationiert, und dürfen diese lediglich über dem Airbase-Gelände aufsteigen oder wurden Korridore genehmigt, in denen diese Drohnen sich bewegen dürfen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 6. März 2017**

Die unbemannten Luftfahrzeuge (ULfz) vom Typ RQ-11 RAVEN wurden im Jahr 2013 auf der US Air Base in Ramstein stationiert.

Der Betrieb dieser ULfz erfolgt grundsätzlich auf dem Truppenübungsplatz Baumholder. Eine Nutzung auf der Air Base Ramstein ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Es wurde kein zusätzlicher Luftraum (Korridor) für den Betrieb der RQ-11 genehmigt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

81. Abgeordneter
**Dr. Thomas
Gambke**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren die Rückstände von Medikamenten und von Hormonen im Trinkwasser entwickelt (ggf. aufschlüsseln nach Regionen mit hohen Konzentrationen), und inwiefern sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, um den weiteren Anstieg zu verhindern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 9. März 2017**

Eine umfassende Datenübersicht liegt der Bundesregierung hierzu nicht vor. Die Ergebnisse einzelner Messkampagnen und Screening-Untersuchungen sind mit der Veröffentlichung „Zusammenstellung von Monitoringdaten zu Umweltkonzentrationen von Arzneimitteln“ des Umweltbundesamtes, im Internet unter: www.uba.de/uba-info-medien/4188.html abrufbar. Aus diesem ist ein signifikanter Anstieg der Belastung des Trinkwassers mit Rückständen von Medikamenten und Hormonen nicht ablesbar. Maßnahmenvorschläge des Umweltbundesamtes sind im Hintergrundpapier von 2014 „Arzneimittel in der Umwelt – vermeiden, reduzieren, überwachen“, im Internet abrufbar unter: www.umweltbundesamt.de/publikationen/arsneimittel-in-der-umwelt-vermeiden-reduzieren, verfügbar.

82. Abgeordnete
**Maria
Klein-Schmeink**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Ermächtigungen nach § 119c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bisher beantragt, und wie viele Anträge wurden abgelehnt (bitte nach KV-Gebiet aufschlüsseln)?
83. Abgeordnete
**Maria
Klein-Schmeink**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Ermächtigungen nach § 119c SGB V wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bisher genehmigt (bitte nach KV-Gebiet aufschlüsseln), und wie viele Einrichtungen konnten nach Kenntnis der Bundesregierung bisher eine Vergütungsvereinbarung mit den Krankenkassen erzielen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 7. März 2017**

Die Fragen 82 und 83 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Umsetzung des § 119c SGB V hat einen hohen Stellenwert für die Verbesserung der medizinischen Versorgung von erwachsenen Menschen mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinde-

rungen. Das Bundesministerium für Gesundheit hat den Umsetzungsstand zuletzt im September 2016 bei verschiedenen Verbänden abgefragt. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hat daraufhin mit Schreiben vom 8. November 2016 mitgeteilt, dass inzwischen 76 Anträge auf Ermächtigung gestellt wurden, von denen 15 positiv und 6 negativ beschieden wurden.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die beantragten Ermächtigungen differenziert nach KV-Bezirken:

Kassenärztliche Vereinigung	Ermächtigungen nach § 119c SGB V					
	Insge- samt	Anträge			laufend	Widersprüche d. Krankenkassen bei positiv. Bescheid
positiv beschie- den		negativ beschie- den				
Baden- Württemberg	10	2	2	6	0	
Bayerns	9	1	0	8	0	
Berlin	3	0	0	3	0	
Brandenburg	8	0	0	5	0	3 Anträge zurückgezogen
Bremen	0	0	0	0	0	
Hamburg	0	0	0	0	0	
Hessen	4	0	0	4	0	
Mecklenburg- Vorpommern	2	0	0	2	0	
Niedersachsen	8	5	0	3	3	
Nordrhein	12	0	0	12	0	
Rheinland- Pfalz	5	5	0	0	0	
Saarland	0	0	0	0	0	
Sachsen	3	0	2	1	0	
Sachsen- Anhalt	1	0	0	1	0	
Schleswig- Holstein	0	0	0	0	0	
Thüringen	2	1	1	0	0	
Westfalen- Lippe	9	1	1	6	0	1 Antrag zurückgezogen
Gesamt	76	15	6	51	3	

(Quelle: KBV)

Nach Mitteilung des AOK-Bundesverbandes GbR (zugleich ergangen im Namen des BKK Dachverbandes e. V. und des IKK-Bundesverbandes GbR i.L.) sowie des Verbandes der Ersatzkassen e. V. lagen mit Stand Oktober 2016 noch keine Vergütungsvereinbarungen vor.

84. Abgeordneter
Dr. Harald Terpe
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele mit aktuellen Berichten aus den USA vergleichbare Zwischenfälle mit homöopathischen Arzneimitteln, die giftige Substanzen enthalten (vgl. „Die Kügelchen brachten den Tod“, Süddeutsche Zeitung vom 23. Februar 2017, S. 14) gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen 30 Jahren in Deutschland, und wie werden solche Präparate in Deutschland auf toxische Substanzen bzw. Wirkstoffkonzentrationen getestet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 6. März 2017

Nach Kenntnis der Bundesregierung gab es in den vergangenen 30 Jahren in Deutschland keine mit den aktuellen Berichten aus den USA vergleichbaren Zwischenfälle mit homöopathischen Arzneimitteln, die Zubereitungen aus *Atropa belladonna* enthalten und bei Zahnungsbeschwerden eingesetzt werden.

Homöopathische Arzneimittel werden in Deutschland nach dem Arzneimittelgesetz im Rahmen einer Zulassung oder Registrierung durch die zuständige Bundesoberbehörde, das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, auf ihre Unbedenklichkeit hin geprüft. Dies beinhaltet auch die Bewertung möglicherweise toxischer Stoffe unter Berücksichtigung der Darreichungsform, der für ihre Anwendung vorgesehenen Personengruppen, beispielsweise Kinder in bestimmten Altersgruppen, und der Dosierung unter Einbeziehung von in den Texten zum Arzneimittel angegebenen Vorsichtsmaßnahmen.

Darüber hinaus unterliegen Betriebe und Einrichtungen, in denen Arzneimittel hergestellt werden, der Überwachung durch die zuständige Behörde. Diese hat sich davon zu überzeugen, dass die arzneimittelrechtlichen Vorschriften beachtet werden.

85. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)
- Für wann sind weitere Verhandlungen mit pharmazeutischen Firmen über eine weitergehende finanzielle Beteiligung der pharmazeutischen Industrie zur Sicherung der Stiftung „Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen“ angesetzt, und wird dabei auch über eine finanzielle Beteiligung zur Herstellung einer dauerhaften Lösung anstatt isolierter Zusagen nur für einzelne Jahre verhandelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 6. März 2017

Mit den Firmen ist im Jahr 2016 vereinbart worden, sich jährlich Ende des ersten Quartals/Anfang des zweiten Quartals zu treffen, um eine weitere Beteiligung für das Folgejahr auszuloten. In dem Gespräch soll auch über Möglichkeiten einer längerfristigen Beteiligung der pharmazeutischen Unternehmen gesprochen werden.

86. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)
- In welchem öffentlich nachlesbaren Beschluss der Bundesregierung ist die Zusage über eine Bereitstellung von jährlich 4,5 Millionen Euro aus Bundesmitteln nachzulesen, über die „DER SPIEGEL“ in seiner Ausgabe 8/2017 vom 18. Februar 2017 berichtet, wohingegen in den Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/11121 vom 10. Februar 2017 sowie 18/9776 vom 27. September 2016 nur die Bereitstellung von 2 Millionen Euro für das Jahr 2017 Erwähnung findet, und welche Verbindlichkeit hat die im „DER SPIEGEL“ erwähnte Absichtserklärung der Bundesregierung für die nach der Bundestagswahl 2017 neue zu bildende Bundesregierung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 6. März 2017

Die Bundesregierung hat in der mittelfristigen Finanzplanung jährlich 4,5 Mio. Euro vorgesehen. Die in den Haushalt 2017 eingestellten 2 Mio. Euro erfolgen im Vorgriff auf das Jahr 2018, für das die Finanzplanung nur noch 2,5 Mio. Euro vorsieht. Der Grund dafür liegt darin, dass aufgrund der in diesem Jahr stattfindenden Bundestagswahl nicht gewährleistet werden kann, dass der Haushalt 2018 bereits zu Beginn des Jahres in Kraft treten kann. Eine hierdurch mögliche Verzögerung bei der Zuweisung der Bundesmittel in 2018 soll auf diese Weise kompensiert werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

87. Abgeordneter
Sven-Christian Kindler
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele und welche Gutachten der Kanzlei Graf von Westphalen aus dem Auftrag „Rechtliche Beratung bei Grundsatzfragen der Reform der Auftragsverwaltung“ liegen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur vor, und wie sind die genauen Titel der Gutachten?
88. Abgeordneter
Sven-Christian Kindler
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Liegt dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ein durch die Kanzlei Graf von Westphalen erstelltes Gutachten zur rechtlichen bzw. gesetzlichen Umsetzung der Reform der Auftragsverwaltung aus dem Auftrag „Rechtliche Beratung bei Grundsatzfragen der Reform der Auftragsverwaltung“ vor?

89. Abgeordneter
Sven-Christian Kindler
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann wird das Gutachten zur rechtlichen bzw. gesetzlichen Umsetzung der Reform der Auftragsverwaltung aus dem an die Kanzlei Graf von Westphalen vergebenen Auftrag „Rechtliche Beratung bei Grundsatzfragen der Reform der Auftragsverwaltung“ den Mitgliedern des Deutschen Bundestages bzw. den Mitgliedern des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages im Rahmen der laufenden parlamentarischen Beratungen zu den am 14. Dezember 2016 von der Bundesregierung verabschiedeten Gesetzentwürfen zur Umsetzung der Reform der Auftragsverwaltung zur Verfügung gestellt, wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 7. März 2017

Die Fragen 87 bis 89 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aus dem Auftrag „Rechtliche Beratung bei Grundsatzfragen der Reform der Auftragsverwaltung“ liegt der Schlussbericht, der sogenannte „Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der ‚Vorbereitungsphase‘“ vor und wurde den Berichterstattern des Haushaltsausschusses am 16. Februar 2017 zugesandt. Darüber hinaus liegt aus dem Auftrag „Beratung bei der Planung und Vorbereitung der Gestaltung des Veränderungsprozesses im Rahmen der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung – Bereich Organisation“ eine gutachterliche Stellungnahme der Kanzlei Graf von Westphalen zur Reform der Bundesauftragsverwaltung unter dem Titel „Gutachtliche Stellungnahme zur Gründung einer privatwirtschaftlich agierenden Verkehrsinfrastrukturgesellschaft des Bundes für den Bau, die Erhaltung, den Betrieb, die Unterhaltung und die Finanzierung der Bundesautobahnen in der Rechtsform einer GmbH“ in der Entwurfsfassung vor. Ziel ist es, den Abschlussbericht auch dieses Gutachtens für die parlamentarischen Beratungen zur Verfügung zu stellen.

90. Abgeordneter
Sven-Christian Kindler
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wird die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erstellte Leistungsbeschreibung für den an die Kanzlei Graf von Westphalen vergebenen Auftrag „Rechtliche Beratung bei Grundsatzfragen der Reform der Auftragsverwaltung“ den Mitgliedern des Haushaltsausschusses zur Verfügung gestellt, um den Leistungs- und Auftragsgegenstand nachvollziehen zu können (bitte mit Nennung von Zeitpunkt und Form der Zurverfügungstellung), wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 7. März 2017

Die Leistungsbeschreibung ist als Anlage beigefügt.

BMVI/Ref StB15

Az. StB15/7163.1/8/Z30/SeV/288.31559/StB15

Stand: 19.06.2015



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

für die Vergabe

Rechtliche Beratung bei Grundsatzfragen der Reform der Auftragsverwaltung

INHALTSVERZEICHNIS

1	Ausgangslage/Hintergrundinformationen	2
1.1	Kurzbeschreibung der Leistung.....	5
1.1.1.	Arbeitspaket 1 – „Vorbereitungsphase“	5
1.1.2	Arbeitspaket 2 – rechtliche Umsetzung	7
1.1.3	Abstimmungsgespräche/Sitzungen/Präsentation	8
1.1.4	Reisekosten	9
2	Allgemeine Leistungsanforderungen	10
2.1	Berichtswesen.....	10
3	Termine / Leistungszeitraum	10

BMVI/Ref StB15

Az. StB15/7163.1/8/Z30/SeV/288.31559/StB15

Stand: 19.06.2015

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

1 Ausgangslage/Hintergrundinformationen

- „Angesichts der seit vielen Jahren bestehenden strukturellen Unterfinanzierung werden wir die Planung und Finanzierung unserer Verkehrswege durch eine grundlegende Reform auf eine neue, dauerhaft verlässliche und effiziente Grundlage stellen“ (Koalitionsvertrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD vom 27. November 2013, S. 39):
- Im Koalitionsvertrag wird zudem ausgeführt, dass der Bund gemeinsam mit den Ländern Vorschläge für eine Reform der Auftragsverwaltung erarbeiten und umsetzen wird (S. 43 KoalIV).

Diese Reform ist auch im Zusammenhang mit der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zu sehen, wonach u.a. Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung stärker zusammengeführt und Vorschläge zum Thema „Einnahme- und Aufgabenverteilung der föderalen Ebenen“ vorgelegt werden sollen (S. 95 KoalIV).

- Es soll eine Gesellschaft gegründet werden, die eine privatwirtschaftlich organisierte Leistungserbringung ermöglicht; es soll zudem die Möglichkeit geschaffen werden, privates Know-How und privates Kapital in den Bundesfernstraßenbereich einfließen zu lassen (auf Ebene der Gesellschaft bzw. auf Projektebene).
- In der Vergangenheit haben sich immer wieder Schwierigkeiten bei der Projektrealisierung gezeigt, die u.a. auch auf strukturelle und personelle Ursachen im System der Auftragsverwaltung zurückzuführen sein dürften.
- Die Neuordnung von Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung und Management der Bundesfernstraßen soll insbesondere zu einer Entflechtung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen führen, mehr Effizienz und Effektivität bei der Bereitstellung und Bewirtschaftung der Straßeninfrastruktur des Bundes bewirken und eine stärkere Einbindung privaten Kapitals bei der Erfüllung dieser Aufgaben ermöglichen.
- Am 21. April 2015 hat eine Expertenkommission (sog. Fratzscher-Kommission) im Auftrag des BMWi den Bericht „Stärkung von Investitionen in Deutschland“ vorgelegt, der u.a. empfiehlt, die Einrichtung einer zentralisierten Verkehrsinfrastrukturgesellschaft zu prüfen ebenso wie die verstärkte Einbindung privaten Kapitals (in unterschiedlichen

BMVI/Ref StB15

Az. StB15/7163.1/8/Z30/SeV/288.31559/StB15

Stand: 19.06.2015

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Formen). Auch frühere Untersuchungen haben bereits auf Reformbedarf in diesem Bereich hingewiesen.

- Vor allem Vertreter der Mittelstands- und Personalvertretungen (z.B. Ver.di, VdStra) sehen eine Einbindung Privater (sowohl in personeller Hinsicht im Rahmen der Neuorganisation als auch in monetärer Hinsicht zur Erhöhung der Infrastrukturmittel) kritisch bzw. lehnen diese ab.
- Vor diesem Hintergrund beschäftigt sich die Bundesregierung mit Möglichkeiten zur Stärkung von Infrastrukturinvestitionen sowie zur Realisierung von gesamtwirtschaftlichen Kosten- bzw. Nutzenvorteilen durch eine effizientere Bereitstellung und Bewirtschaftung der Fernstraßeninfrastruktur über den Lebenszyklus.
- Auch der Bundesrechnungshof hat sich in seinen Gutachten aus 2004 und 2015 kritisch zum System der Bundesauftragsverwaltung geäußert und angeregt, in der Bundesrepublik Deutschland eine Struktur ähnlich der österreichischen ASFINAG (Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft) einzuführen.
- Es wird angestrebt, noch in der 18. Legislaturperiode die erforderlichen – insbesondere rechtlichen - Weichenstellungen für eine grundlegende Neuordnung von Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung und Finanzierung der Bundesfernstraßen zu stellen und die gesetzlichen (einfachgesetzliche sowie verfassungsrechtliche) Änderungen umzusetzen.
- Das Eigentum an den Bundesfernstraßen soll in der öffentlichen Hand verbleiben, kann aber ggf. zwischen Bund und Ländern neu aufgeteilt werden (Abstufung von Bundesstraßen zu Landstraßen). Sofern nach dem Ergebnis der Prüfung gravierende Gründe einen Übergang des (rechtlichen bzw. wirtschaftlichen) Eigentums an den Bundesfernstraßen an die Gesellschaft nahelegen, wäre dies darzulegen und zu begründen.
- Die neu einzurichtende zentrale Gesellschaft (u.U. können auch mehrere Gesellschaften eingerichtet werden) auf Bundesebene soll für den Lebenszyklus Straße verantwortlich zeichnen und nach betriebswirtschaftlichen Maßstäben arbeiten. Es soll Wettbewerb etabliert, Anreize zur effizienten Bewirtschaftung geschaffen werden.
- Hoheitliche, insbesondere straßen- und planungsrechtliche sowie straßenverkehrsrechtliche Aufgaben, sollen dabei entweder weiterhin durch eine / die Verwaltung

BMVI/Ref StB15

Az. StB15/7163.1/8/Z30/SeV/288.31559/StB15

Stand: 19.06.2015

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

erfolgen (ob zentral oder dezentral zu organisieren, wäre noch zu entscheiden) oder im Wege der Beleihung durch die Gesellschaft privaten Rechts erledigt werden. Die staatliche Aufsicht über die Gesellschaft sollte in geeigneter Form (grund-)gesetzlich verankert werden.

- Forschungsthemen sind auch künftig in neutraler Art und Weise zu behandeln, weshalb je nach Ausgestaltung der Gesellschaft diese Aufgabe innerhalb derselben zu verankern oder sonst in der Verantwortung einer gesonderten, staatlichen Einheit anzusiedeln ist. Je nach rechtlicher und organisatorischer Ausgestaltung ist eine dafür jeweils adäquate Kontrolle bzw. Regulierung (insbes. fachliche, rechtliche, wirtschaftliche sowie auch eine politische) vorzusehen. Sofern möglich, sind vorhandene Strukturen / Organisationseinheiten dafür (zunächst) zu nutzen/einzubeziehen.
- In einem ersten Schritt soll der Fokus der Gesellschaft allein auf den Bundesautobahnen liegen, zu einem späteren Zeitpunkt können ggf. Bundesstraßen einbezogen werden.
- Dieser Umgestaltungsprozess wird einen gewissen Zeitraum in Anspruch nehmen müssen, denn Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung, Management und Finanzierung künftiger sowie vorhandener Straßeninfrastruktur werden im Umstrukturierungsprozess kontinuierlich weiter durchzuführen sein. In einer ersten Umgestaltungsphase wird daher vsl. auf die Auftragsverwaltungen der Länder und deren Auftragnehmerin (ie DEGES) in geeigneter Art und Weise zurückgegriffen werden und diese sind in den Beschaffungsvorgang Straße zunächst weiterhin zu integrieren. Mittel- bis langfristig sollen die vorhandenen Strukturen / Einheiten in der neuen zentralen Organisationseinheit aufgehen bzw. die vorhandenen Strukturen zurückgeführt werden.
- Im Rahmen dieser Ausschreibung soll zunächst eine schwerpunktmäßig juristische Beratungsleistung für den Prozess der Vorbereitung dieser organisatorischen (und wirtschaftlichen) Veränderungen beauftragt werden (vor allem verfassungsrechtliche, einfach(straßen)gesetzliche, gesellschaftsrechtliche, finanzrechtliche und personalrechtliche Fragestellungen betreffend).
- Optional ist auch eine darüber hinaus gehende Beratung vorgesehen, d.h. für die Phase der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen in der Phase der Umstrukturierung und deren Anwendung.

BMVI/Ref StB15

Az. StB15/7163.1/8/Z30/SeV/288.31559/StB15

Stand: 19.06.2015

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

1.1 Kurzbeschreibung der Leistung

- Siehe hierzu im Detail Nrn. 1.1.1 Arbeitspaket 1 - Vorbereitungsphase und 1.1.2. Arbeitspaket 2 – rechtliche Umsetzung.
- Die unter Nr. 1. Ausgangslage / Hintergrundinformation genannten Rahmenbedingungen / Voraussetzungen sind bei der Bearbeitung der im Folgenden näher beschriebenen Arbeitspakete (AP) zu beachten; sofern sich aus Nr. 1 Schlussfolgerungen für die Arbeitspakete 1.1.1 und 1.1.2 ergeben, sind diese im Rahmen der Arbeitspakete mit umzusetzen.

1.1.1. Arbeitspaket 1 – „Vorbereitungsphase“

- Der Auftragnehmer (AN) hat in der 1. Phase, der sog. „Vorbereitungsphase“, eine Ausarbeitung zu den möglichen rechtlichen Ausgestaltungsvarianten (z.B. bundeseigene Verwaltung, Bundesanstalt, Bundesgesellschaft im alleinigen Bundeseigentum, Bundesgesellschaft im Miteigentum Privater, ggf. mit Sperrminorität für die öffentliche Hand, Ausgestaltung der Gesellschaft privaten Rechts als GmbH, als AG o.ä.) zu erstellen, in der die jeweilige rechtliche Ausgestaltung darzustellen ist einschließlich der Möglichkeiten der Kontrolle und der Vertretung des Bundes in den Gremien der Gesellschaft (Fragen der Corporate Governance); die Darstellung muss gesondert nach Rechtsformen erfolgen, sofern rechtliche bzw. wirtschaftliche Unterschiede je nach Umsetzungsvariante gesehen werden; zudem sind die etwaigen, erforderlichen Gesetzesänderungen (insbesondere in den Bereichen außerhalb des Fernstraßenrechts) darzustellen.
- Auch die arbeitsrechtlichen Konsequenzen sind darzulegen.
- Es sind zudem die (wirtschafts-)rechtlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die jeweilige Realisierungsform darzustellen (z.B. Voraussetzungen an Rechnungswesen aus Anlegersicht) sowie darzustellen, welche Auswirkungen die jeweilige Realisierungsform auf die Frage der Haushaltswirksamkeit / Maastrichtrelevanz hat und wie sie je nach Zielrichtung ausgestaltet werden müsste bzw. könnte. Zu den Fragen, die in diesem Zusammenhang zu klären sind, gehören auch die Konformität der möglichen Modelle mit den Maastricht-Kriterien, den nationalen Regeln zur Schuldenbegrenzung und mit den haushaltsrechtlichen

BMVI/Ref StB15

Az. StB15/7163.1/8/Z30/SeV/288.31559/StB15

Stand: 19.06.2015

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Vorgaben (Transparenz der Mittelausstattung und –bewirtschaftung für Parlament, Regierung und Öffentlichkeit, Fragen der Finanzkontrolle durch den BRH, §§ 65 ff. BHO, §§ 53,54 HGrG, ggf. § 112 Abs. 2 BHO).

- Zudem hat der AN eine Bewertung der unterschiedlichen Modelle vorzunehmen, in die u.a. wirtschaftsrechtliche (z.B. steuerrechtliche, versicherungsrechtliche, finanzmarktrechtliche, handelsrechtliche und bilanzrechtliche) und arbeitsrechtliche (inkl. Personalvertretungsrecht), Aspekte einfließen sollen. Die Bewertung sollte die Vor- und Nachteile möglichst umfassend – auch unter ökonomischen Gesichtspunkten – darlegen (ggf. in tabellarischer Form). Dabei sollten auch Erkenntnisse aus anderen Umstrukturierungen oder Neugründungen (z.B. ÖPP Deutschland AG, Dt. Bahn AG, Deutsche Flugsicherung GmbH, Reform der Bundeswasserstraßenverwaltung) im Verkehrs- bzw. anderen Sektoren Berücksichtigung finden.
- Da ein Ziel der Reform auch die verstärkte Einbindung privaten Kapitals in die Erstellung und Bewirtschaftung der Straßeninfrastruktur ist, soll auch dargelegt werden, welche Anforderungen aus Kapitalgebersicht in (wirtschafts-)rechtlicher Sicht voraussichtlich gestellt werden. Auch das Kriterium „verstärkte Einbindung privaten Kapitals“ ist bei der Bewertung der Modellvarianten zu würdigen. Insbesondere sollten dabei die unterschiedlichen Möglichkeiten der Hereinnahme privater Eigenkapital- oder Hybridkapitalgeber, die gesellschaftsrechtliche Stellung der Kapitalgeber während der Beteiligung sowie deren Exit-Möglichkeiten dargestellt und bewertet werden. Ferner sind die Auswirkungen der jeweiligen Modellvariante auf die Möglichkeiten der Fremdkapitalaufnahme (z.B. Haftung, Besicherung, Risikoaufschläge) zu analysieren.

Im Rahmen des Gutachtens sind daher u.a. folgende Fragen zu beantworten:

- Welche rechtlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten für eine zentral(er) organisierte, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen arbeitende „Bundesfernstraßenverwaltung“ bzw. Infrastrukturgesellschaft gibt es, um die o.g. Ziele der Bundesregierung zu erreichen (Dabei sind sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Strukturen grds. sowie Gesellschafter der öffentlichen Hand und / oder der privaten Seite denkbar.)? Bei der jeweiligen Darstellung sind jeweils u.a. die o.g. Rechtsbereiche zu erörtern. Sofern der Auftragnehmer weitere (Rechts-)Bereiche für relevant hält, soll er diese ergänzen.
- Wie bzw. mit welchem Modell kann sichergestellt werden, dass die Vorgaben der Schuldenbremse und der Forderung, keine Schattenhaushalte zu führen, eingehalten werden?

BMVI/Ref StB15

Az. StB15/7163.1/8/Z30/SeV/288.31559/StB15

Stand: 19.06.2015

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

- Welche Voraussetzungen sind – insbesondere aus rechtlicher Sicht - für eine betriebswirtschaftliche Geschäftstätigkeit und für einen – je nach Ausgestaltung u.U. erforderlichen Übergang des wirtschaftlichen Risikos auf die Gesellschaft, die ggf. auch die Mauteinnahmen selbst erhebt, und diese für die Finanzierung ihrer Tätigkeit verwendet, unabdingbar? Wie kann dies ggf. nach und nach eingeführt werden?
- Welche rechtlichen Bereiche wären mit welchen Änderungen davon betroffen (insbesondere nicht straßenrechtlicher Sektor)?

Anm.: Der Auftragnehmer soll hier nicht Gesetzesformulierungen vorschlagen, sondern nur die betroffenen Rechtsbereiche nennen. Sofern Rechtsänderungen erforderlich sind, wird diese der Auftraggeber erstellen und hierzu ggf. im Einzelfall im Rahmen des Arbeitspaktes 2 kurze Stellungnahmen des Auftragnehmers erbitten.

- Welche Ausgestaltung erscheint aus rechtlichen und wirtschaftsrechtlichen Erwägungen vorteilhaft, um die o.g. Ziele der Bundesregierung am besten zu erreichen?
- Welche – insbesondere rechtlichen - Umsetzungsschritte sind nötig und in welcher Reihenfolge wären diese vorzunehmen (hierbei sollten neben rechtlichen Aspekten nach Möglichkeit auch weitere, z.B. ökonomische und organisatorische Überlegungen berücksichtigt werden))
- Die Inhalte des Gutachtens werden zunächst vsl. mit Hausleitung und Ressorts - vertraulich - erörtert und sodann vsl. im parlamentarischen Raum sowie mit sonstigen Dritten (Verbände, Auftragsverwaltung) diskutiert. Es wird erwartet, dass der Auftragnehmer auch derartige Besprechungen vorbereitet und / oder an ihnen auf Anforderung teilnimmt sowie die Ergebnisse dokumentiert. Da zum jetzigen Zeitpunkt die Anzahl und der Umfang derartiger Gespräche nicht einschätzbar ist, wird die Leistung nicht vom Pauschalpreis für das AP 1 umfasst, sondern gesondert beauftragt und vergütet.

1.1.2 Arbeitspaket 2 – rechtliche Umsetzung

- Nach Entscheidung über die anzustrebende Ausgestaltungsvariante folgt eine zweite. Phase, die der rechtlichen Umsetzung. Es wird erwartet, dass der Auftragnehmer auch hierbei beratend zur Verfügung steht. Dabei wird der Auftragnehmer vor allem Formulierungsvorschläge der Verwaltung zur Einführung der geplanten Änderungen in rechtlicher Hinsicht zu begutachten haben.

BMVI/Ref StB15

Az. StB15/7163.1/8/Z30/SeV/288.31559/StB15

Stand: 19.06.2015

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

- Es wird davon ausgegangen, dass diese Umsetzungsphase noch in der 2. Jahreshälfte 2015 beginnt und zügig vollzogen werden kann.
- Sofern rechts(politische) Gespräche hierzu mit den betroffenen Ressorts, der Hausleitung oder Dritten (z.B. Parlament, Verbände, Auftragsverwaltungen) erfolgen, wird erwartet, dass der Auftragnehmer im Bedarfsfall beratend bei deren Vor- und Nachbereitung zur Verfügung steht. Im Einzelfall kann es auch zu einer Teilnahme an derartigen Besprechungen in dieser Leistungsphase kommen.
- Sobald die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen sind, wird die Phase der Umorganisation anzugehen sein. Eine Beratung in dieser Phase ist einer gesonderten Beauftragung vorbehalten.

1.1.3 Abstimmungsgespräche/Sitzungen/Präsentation

- Unmittelbar nach Beauftragung findet ein Auftaktgespräch im BMVI Bonn oder Berlin statt, in dem die Leistungs- und Berichtstermine zwischen AN und AG verbindlich festgelegt werden. Dieser Zeitplan wird vom AN schriftlich fixiert und wird Vertragsbestandteil.
- Es ist eine Präsentation des Entwurfs des Berichts und des endgültigen Berichts vorgesehen; welcher Stand wann genau präsentiert werden soll, wird in Abstimmung zwischen Auftraggeber und –nehmer festgelegt.

1.1.3.1 Abstimmungsgespräche telefonisch

Während der Ausarbeitung des Gutachtens gemäß Arbeitspaket 1 sind telefonische Abstimmungsgespräche mit dem Auftraggeber vorgesehen; sechs telefonische Besprechungen sind im Pauschalpreis einzukalkulieren.

Sofern weitere Abstimmungen notwendig werden, werden diese gesondert nach Aufwand (Stundensatz) vergütet (Bedarfsposition s. Preisblatt).

1.1.3.2 Besprechungen, Sitzungen, Präsentationen

Die Inhalte des Gutachtens (AP 1) werden zunächst vsl. mit Hausleitung und Ressorts - vertraulich - erörtert und sodann vsl. im parlamentarischen Raum sowie mit sonstigen Dritten (Verbände, Auftragsverwaltung) diskutiert. Es wird erwartet, dass der AN derartige

BMVI/Ref StB15

Az. StB15/7163.1/8/Z30/SeV/288.31559/StB15

Stand: 19.06.2015

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Besprechungen vorbereitet und / oder an ihnen auf Anforderung teilnimmt sowie die Ergebnisse dokumentiert.

Zur Teilnahme an Arbeitsgruppen- und oder Ausschusssitzungen mit Ressorts oder sonstigen Dritten können derzeit keine Angaben gemacht werden; sofern diese erforderlich werden, wird der AG den AN rechtzeitig vorher informieren und gesondert beauftragen.

Sitzungsvor- und Nachbereitungen werden nach Aufwand (Stundensatz gem. Preisblatt B 2.) vergütet, die Sitzungsteilnahme wird nach Tagessätzen abgerechnet (Bedarfsposition s. Preisblatt).

Von allen Sitzungen, an denen der AN teilnimmt, hat er ein Ergebnisprotokoll anzufertigen; dieses ist regelmäßig spätestens 3 Werkzeuge nach der Sitzung im Entwurf beim AG vorzulegen: Der Auftraggeber wird den Entwurf prüfen und nach Rückmeldung etwaiger Änderungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer binnen 2 Werktagen das endgültige Protokoll zu erstellen.

1.1.3.3 Workshop

Sofern im Rahmen des AP 1 ein eintägiger Workshop im BMVI Bonn oder Berlin zusätzlich beauftragt wird, bereitet der AN diesen inhaltlich vor und nach (Dokumentation der Ergebnisse) und nimmt an diesem auch teil. Räumlichkeiten und Präsentationstechnik werden vom AG zur Verfügung gestellt.

Die Vor- und Nachbereitung sowie die Teilnahme am Workshop wird zum Pauschalpreis vergütet (Bedarfsposition s. Preisblatt A2).

1.1.4 Reisekosten

Der Auftragnehmer erhält keine gesonderten Reisekosten vergütet, diese sind in den Tagessätzen gemäß 1.1.3 mit abgegolten.

BMVI/Ref StB15
Az. StB15/7163.1/8/Z30/SeV/288.31559/StB15
Stand: 19.06.2015



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

2 Allgemeine Leistungsanforderungen

2.1 Berichtswesen

Art des Berichtes:

AP 1: Entwurf eines Gutachtens / Berichts, Erstellung einer finalen Version des Gutachtens zum Ende der sog. Vorbereitungsphase;

AP 2: rechtliche Stellungnahme(n) zu Einzelfragen.

Inhalt: siehe 1. und 1.1. und 1.1.1 sowie 1.1.2.

Zeitpunkt der Vorlage:

AP 1: Vorlage des Entwurfs des Gutachtens rd. 8 Wochen nach Beauftragung bzw. nach Durchführung des Auftaktgesprächs; Erstellung des Schlussberichts des Gutachtens (vsl.) 4 Wochen später, d.h. zum Abschluss des Arbeitspaktes 1.1.1,

AP 2: Vorlage der jeweiligen Stellungnahmen im Rahmen des Arbeitspaktes 1.1.2 nach Abstimmung mit dem Auftraggeber

Form: Der Schlussbericht ist in digitalisierter Form (Word- und/oder PDF-Format) auf einem Datenträger und per E-Mail in deutscher Sprache vorzulegen; die Stellungnahmen sind allein in digitalisierter Form (Word- und/oder PDF-Format) zuzuleiten.

3 Termine / Leistungszeitraum

- Der Auftragnehmer beginnt unverzüglich nach Beauftragung mit seiner Ausarbeitung gemäß AP 1.
- AP 1: ca.. 8 Wochen nach Beauftragung (für Bericht), anschließende Beratungen weitere 2 – 3 Monate

BMVI/Ref StB15

Az. StB15/7163.1/8/Z30/SeV/288.31559/StB15

Stand: 19.06.2015

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

- Der Auftragnehmer wird rd. 8 Wochen Zeit für den Entwurf seiner Ausarbeitung gemäß Arbeitspaket 1 haben (falls ein Workshop durchzuführen ist und dessen Ergebnisse zu berücksichtigen sind, wäre die Frist zu verlängern).
 - Nach Erörterung des Entwurfs mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer weitere (vsl.) 4 Wochen Zeit haben, eine finale, ggf. ergänzte oder anderweitig veränderte Version derselben zu erstellen.
- AP 2: im Anschluss an Schlussbericht, ggf. parallel zu Beratungen der Ergebnisse von AP 1; vsl. bis Ende 2015/Anfang 2016
 - Sofern die Beratungen eine Verlängerung der Leistungserbringung erfordern, wird optional vereinbart, dass der AG den AN für einen weiteren Zeitraum von 3 bis max. 12 Monaten beauftragen kann: Die Vergütung erfolgt nach Aufwand gemäß Preisblatt Abschnitt B 2.
 - Sofern Beratungsleistungen sowohl in das AP 1 als auch in das AP 2 fallen, werden diese bei Identität der Fragestellung nur einmal vergütet (denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bereits während der Beratungen zum AP 1 Stellungnahmen zum Umsetzungsfragen erforderlich werden). Sofern die Identität nicht gegeben ist, wird die Leistung auch separat vergütet.
 - Sofern an einem Tag Besprechungen derselben Person sowohl zum AP 1 als auch zum AP 2 erfolgen, wird der Tagessatz nur einmal gezahlt.

91. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkrete „kurzfristige fundierte juristische, technische und wirtschaftliche Beratung [ist] zwingend erforderlich“ (siehe Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Finanzen Jens Spahn an die Vorsitzende des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 22. Februar 2017) bei der vom Bundesverkehrsministerium im Haushaltsausschuss beantragten Summe von 10 Millionen Euro für die geplante PKW-Maut (bitte aufgeschlüsselt nach Auftragsinhalt an Sachverständige und Zeitplan), und welche konkrete inhaltliche Kritik wirft die Bundesregierung der Ausarbeitung der Europajuristen der Bundestagsverwaltung (Aktenzeichen: PE 6 – 3000 – 5/17) vor (bitte unter Angabe der Gegenstellungnahme zu einzelnen kritischen Punkten der Bundesregierung)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär
vom 9. März 2017**

Für die Arbeiten im Zusammenhang mit der Ausschreibung und der anschließenden Implementierung des Infrastrukturabgabe-Systems ist die kurzfristige Weiterführung der bestehenden Beraterverträge zwingend erforderlich, um den angestrebten Startzeitpunkt der Infrastrukturabgabe in 2019 gewährleisten zu können.

Die Infrastrukturabgabe ist EU-rechtskonform und nicht diskriminierend. Dies hat die EU-Kommission am 1. Dezember 2016 bestätigt.

92. Abgeordneter
Ingbert Liebing
(CDU/CSU)
- In welcher Form ist das Eisenbahn-Bundesamt in die Überprüfung der 90 Waggons eingebunden, die nach mir vorliegenden Informationen bis November 2016 die Regionalverkehrsstrecke Hamburg – Westerland bedienen und im November 2016 wegen festgestellter Schäden an den Kuppelungen aus dem Verkehr gezogen wurden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 7. März 2017**

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) wurde sowohl seitens der damaligen Fahrzeughalterin, der Nord-Ostsee-Bahn GmbH (NOB), als auch der aktuellen Fahrzeughalterin, der DB Regio AG, über den Sachverhalt und die daraufhin in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Verpflichtung eingeleiteten Maßnahmen informiert. Weiterhin hat DB Regio AG mitgeteilt, dass eine Wiederaufnahme des Betriebs erst dann erfolgen werde, wenn die Schadensursache bekannt ist und daraus abzuleitende Präventionsmaßnahmen umgesetzt werden können.

93. Abgeordneter
Ingbert Liebing
(CDU/CSU) Welche Auflagen hat das EBA erlassen, um diese Waggons wieder in Betrieb nehmen zu können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 7. März 2017

Bisher hat das EBA keine Auflagen erlassen.

94. Abgeordneter
Achim Post
(Minden)
(SPD) Beabsichtigt der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur unter Maßgabe des jüngst beschlossenen Schienenwegeausbaugesetzes noch in diesem Jahr die Finanzierungsvereinbarung für die Planung der Projektabschnitte im Vordringlichen Bedarf zwischen Hannover und Bielefeld abzuschließen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 3. März 2017

Ja.

95. Abgeordneter
Achim Post
(Minden)
(SPD) Für welche Maßnahmen im Schienenwegebaugesetz sollen die Planungsphasen 3 und 4 gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure aus dem Titel 891 01-742 Einzelplan 12 im Jahre 2017 finanziert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 3. März 2017

Die derzeit aufgenommenen Maßnahmen sind als Anlage beigelegt:

Lfd-Nr.	Maßnahme
1	Knoten Frankfurt, Homburger Damm
2	Knoten Frankfurt, Stadion 2. BS
3	Knoten Frankfurt, Stadion 3. BS
4	ABS Angermünde – Stettin
5	Elektrifizierung Marktredwitz – Hof/Grenze D/CZ
6	ABS SM Gaschwitz – Crimmitschau 2. Abst*
7	VDE 9, Abschnitt Zeithain – Leckwitz
8	VDE 9, Kreuzungsbauwerk Dresden
9	ABS/NBS Karlsruhe – Basel, StA 8 (PFA 8.0 – 8.4)
10	NBS Rhein-Main – Rhein-Neckar
11	RRX, PFA 1.2 und 1.3, Leverkusen – Langenfeld
12	RRX, PFB 2, Düsseldorf
13	RRX, ESTW Düsseldorf
14	RRX, PFB 5, Essen – Bochum

Lfd-Nr.	Maßnahme
15	Knoten Hamburg, Meckelfeld
16	ABS 38 Marktschwaben – Freilassing – Grenze D/A
17	ABS 38, Truderinger Kurve
18	Knoten München, Daglfinger Kurve
19	ABS Stendal – Uelzen, 2. Baustufe, inkl. Planungsanpassungen
20	VDE 8.1, 2 BS Bamberg
21	ABS/NBS H-W/F Abschnitt Hailer – Gelnhausen, inkl. ESTW Gelnhausen

* ABS SM Gaschwitz – Crimmitschau 2. Abst; Abschnitte: Böhlen (a)-Neukieritzsch(e) einschl. ESTW LNK (km 15,7-22,4), Regis-Breitungen (e) einschl. ESTW LRB (28,4-33,4), Altenburg (e) einschl. ESTW LA (km 33,4-39,6), Lehndorf (a) – Gößnitz (a) (km 49,5-51,8) und Gößnitz (e) Crimmitschau (a) einschl. ESTW Gößnitz (km 51,8-62,6)

96. Abgeordneter **Achim Post (Minden)** (SPD) Welche Strecken sind der Bundesnetzagentur bis Ende Januar 2017 von der DB Netz AG als überlastet gemäß der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV) erklärt worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 3. März 2017

Seit August 2005 bis Januar 2017 wurden von der DB Netz AG gegenüber der Bundesnetzagentur 13 Strecken bzw. Streckenabschnitte sowie die Bahnhöfe Hamburg Hbf und Berlin-Spandau als überlastet erklärt.

Im Einzelnen erfolgten folgende Überlastungserklärungen:

Erklärung aus Netzfahrplan 2008

1. Strecke 5200 Gemünden (Main) – Würzburg
2. Strecke 5900 Knoten Fürth – Bamberg
3. Strecke 5910 Würzburg – Fürth (Bay)

Erklärung aus Netzfahrplan 2009

4. Strecke 3600 Hailer-Meerholz – Fulda
5. Strecke 4000 Offenburg – Abzweigung Gundelfingen
6. Strecke 4000 Abzweigung Leutersberg – Weil a. Rhein

Erklärung aus Rahmenvertragsperiode 2011 bis 2015

7. Strecke 1210 Niebüll – Westerland (Sylt)
8. Bahnhof Hamburg Hbf

Erklärung aus Netzfahrplan 2012

9. Strecke 1720 Uelzen – Stelle
10. Bahnhof Berlin-Spandau

Erklärung aus Netzfahrplan 2013

11. Strecke 1700 Wunstorf – Minden

Erklärung aus Netzfahrplanerstellung 2014

12. Berliner Stadtbahn

Erklärung aus Netzfahrplanerstellung 2015

13. Relation (Strecken 2650, 2184, 2300, 2160, 2158) Köln-Mülheim – Duisburg – Dortmund

Erklärung aufgrund EBWU 2015

14. Strecke 4010 Mannheim-Waldhof – (Frankfurt-)Zeppelinheim

Erklärung aus Netzfahrplan 2017

15. Strecke 2630 Hürth-Kalscheuren – Remagen

97. Abgeordneter **Achim Post (Minden)** (SPD) Für welche Strecken laufen zurzeit gemäß den §§ 16 bis 18 EIBV Überlastungsverfahren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 3. März 2017

Derzeit ist als neues Überlastungsverfahren nach dem Eisenbahnregulierungsgesetz die Überlastung der Strecke Hürth-Kalscheuren – Remagen in Bearbeitung.

Des Weiteren erfolgt jährlich eine Überprüfung der bestehenden Überlastungen, so dass derzeit Fortschreibungen des jeweils bestehenden Plans zur Erhöhung der Schienenwegkapazität erfolgen, konkret für die Strecken 4000 Offenburg – Abzweigung Gundelfingen sowie Abzweigung Leutersberg – Weil am Rhein (Oberrheinstrecke, ohne Umfahrung von Freiburg) und Strecke 1210 Niebüll – Westerland.

98. Abgeordnete **Dr. Sahra Wagenknecht** (DIE LINKE.) Auf welcher Berechnungsgrundlage basiert der Antrag an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages auf Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 10 Mio. Euro zwecks juristischer, technischer und wirtschaftlicher Beratung zur Einführung der PKW-Maut, und mit welchen externen Unternehmen, die für diesbezügliche Beratung in Frage kommen, haben Vertreter der Bundesregierung bereits Vorabgespräche geführt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 8. März 2017

Der Antrag an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages auf Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe wird für die Weiterführung der bestehenden Beraterverträge mit Greenberg Traurig/KPMG

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH und PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/TÜV Rheinland AG benötigt.

99. Abgeordnete
**Dr. Sahra
Wagenknecht**
(DIE LINKE.)
- Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass bei der Einführung der PKW-Maut jene Fehler und Folgekosten – etwa in Form von jahrelangen Rechtsstreitigkeiten und Anwaltskosten in dreistelliger Millionenhöhe – vermieden werden, die es bei der Einführung der LKW-Maut unter Federführung des privaten Konsortiums Toll Collect GmbH gegeben hat?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär
vom 8. März 2017**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird durch sorgfältige und entsprechende Ausgestaltung der Vertragsunterlagen dafür Sorge tragen, dass Risiken für den Bund minimiert werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

100. Abgeordnete
**Eva
Bulling-Schröter**
(DIE LINKE.)
- Teilen die Bundesregierung und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit die Aussage von Kanzleramtsminister Peter Altmaier auf der Tagung des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. „Smart Renewables“ am 22. Februar 2017 in Berlin, „Wir sollten uns an einem europäischen Ziel ausrichten und dieses nicht mit lauter nationalen Unterzielen konterkarieren“ (Quelle Energate, 22. Februar 2017), die er in Bezug auf die jüngst beschlossenen Sektorziele des Klimaschutzplans 2050 machte?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. März 2017**

Die Bundesregierung kommentiert derartige Meldungen über einzelne Äußerungen ihrer Mitglieder grundsätzlich nicht. Die Haltung der Bundesregierung zu Klimaszutzzielen ist im Klimaschutzplan 2050 dargelegt.

101. Abgeordnete
Eva Bulling-Schröter
(DIE LINKE.)
- Sieht die Bundesregierung weiterhin die Notwendigkeit von Sektorzielen im Klimaschutz entsprechend des nationalen Klimaschutzplans 2050, wenn nein, wie will sie sicherstellen, dass die einzelnen Ressorts in der Geschäftsverteilung der Bundesregierung die Verantwortung für eine adäquate Treibhausgasminderung ihrer Ressorts als Beitrag zur Erfüllung der gemeinsamen nationalen Klimaschutzziele übernehmen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. März 2017**

Die Bundesregierung hat den Klimaschutzplan 2050 am 14. November 2016 beschlossen und bereitet derzeit seine Umsetzung vor.

102. Abgeordnete
Eva Bulling-Schröter
(DIE LINKE.)
- Bestätigt die Bundesregierung meine Überlegung, dass eine Orientierung nationaler Klimaschutzziele an gegenwärtigen europäischen Klimaschutzziele eine Absenkung der nationalen Klimaschutzziele in der Bundesrepublik Deutschland zur Folge haben müsste?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. März 2017**

Nein.

103. Abgeordnete
Eva Bulling-Schröter
(DIE LINKE.)
- Wie hoch müssten europäische Klimaschutzziele sein, und welche Instrumente zu deren Durchsetzung müssten existieren, damit sie nach Ansicht der Bundesregierung nationale Klimaschutzziele sowie Sektorziele ersetzen könnten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. März 2017**

Die Bundesregierung ist der Überzeugung, dass nationale und europäische Klimaschutzziele einander sinnvoll ergänzen können. Eine wechselseitige Ersetzung ist weder angestrebt noch sinnvoll.

104. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)
- Liegen der Bundesregierung nähere Erkenntnisse zum in diversen Medienberichten der 8. Kalenderwoche geschilderten Sachverhalt vor (beispielsweise hier: www.morgenpost.de/vermischtes/article/209685045/Experten-raetseln-ueber-radioaktives-Jod-in-Europa.html; und hier: www.welt.de/vermischtes/article162280594/Radioaktivitaet-ueber-Europa-woher-kommt-das-Jod-131.html#Comments), wonach zu Jahresbeginn in weiten Teilen Europas Messungen diverser nationaler Strahlenschutzbehörden erhöhte Strahlungswerte für das radioaktive Isotop Iod-131 ergeben hätten, und hier vor allem in Bezug auf Ursprung und Verbreitung der erhöhten Messwerte?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 6. März 2017**

Zu den Medienberichten hat das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) am 21. Februar 2017 Stellung bezogen (siehe www.bfs.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/BfS/DE/2017/0221-jod-131.html). Die in dieser BfS-Mitteilung enthaltenen Bewertungen und Erkenntnisse werden von der Bundesregierung geteilt.

105. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)
- Schließt die Bundesregierung einen Zusammenhang mit der Unzahl von Stör- oder gar Unfällen in europäischen Kernkraftwerken (www.tagesspiegel.de/politik/atomkraftwerke-in-europa-die-gefaehrlichsten-akws-in-europa/13305922.html; www.nzz.ch/international/europa/zwischenfall-in-atomkraftwerk-explosion-im-akw-flamanville-ld.144607; https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_von_St%C3%B6rf%C3%A4llen_in_europ%C3%A4ischen_kerntechnischen_Anlagen) oder der Reaktorkatastrophe in Fukushima aus dem Jahr 2011 definitiv aus, und macht sie sich die u. a. in diversen Artikeln (siehe Frage 104) geäußerte Mutmaßung zur Ursache der erhöhten Strahlung, wonach es sich aufgrund des ausschließlichen Vorliegens des Isotops Iod-131 am wahrscheinlichsten um eine Panne bei einem Pharmaunternehmen handle, zu eigen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 6. März 2017**

Es fehlen auf Grund der Messergebnisse Indizien für einen Unfall. Die Konzentrationen an Iod-131 sind sehr gering. Derartige Nachweise wurden auch in der Vergangenheit schon beobachtet, meistens im Winter bei stabilen Hochdruckwetterlagen mit geringen Windgeschwindigkeiten und Inversion. Belastbare Daten, die die Zuordnung zu einer oder meh-

reren Quellen zulassen, liegen nicht vor. Die Bundesregierung beteiligt sich nicht an Spekulationen über die Ursachen der gemessenen Konzentrationen von Iod-131.

106. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung bei dem Dryout- und Oxidationsproblem an Brennstabhüllrohren im grenznahen Atomkraftwerk Leibstadt um einen Befund im nicht-absperrbaren Primärkreislaufbereich, dessen Ursache/n noch nicht vollständig geklärt ist/sind (hinsichtlich Ursachenaspekt bitte mit Begründung; vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 62 auf Bundestagsdrucksache 18/11220)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. März 2017**

Bei dem Schweizer Atomkraftwerk Leibstadt handelt es sich um einen Siedewasserreaktor. Ein Siedewasserreaktor verfügt über einen Dampf-Wasser-Kreislauf. Die Brennelemente befinden sich im Reaktordruckbehälter. Der Reaktordruckbehälter ist Teil der Druckführenden Umschließung des Reaktorkühlmittels. Die Druckführende Umschließung erstreckt sich bis zu den Absperrarmaturen. Die Frage ist insofern zu verneinen.

Die atomrechtliche Aufsichtsbehörde der Schweiz, das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI), hat informiert, dass die Ursachenklärung ein klares und plausibles Muster bei den relevanten Einflussgrößen zeige. Aus diesem Muster habe der Betreiber Maßnahmen abgeleitet, die ein erneutes Auftreten von Dryouts verhindern sollen. Diese Maßnahmen wurden durch ENSI geprüft und als anforderungsgerecht beurteilt. Das ENSI geht davon aus, dass die Auslegung und der Betrieb des Reaktorkerns nun so gestaltet sind, dass die Bedingungen, die in den letzten Zyklen zu lokalen Dryout-Befunden geführt haben, nicht mehr auftreten.

107. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Auf welche Quellen berief sich die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit Dr. Barbara Hendricks am 23. Februar 2017 im „Morgenmagazin“ bei ihrer Aussage, dass rund 40 Prozent der Bevölkerung einen Anspruch auf eine Sozialwohnung haben (vgl. www.daserste.de/information/politik-weltgeschehen/morgenmagazin/videos/FN_moma_Hendricks_Komplett_0203nl_8000-100.html), und wie begründet die Bundesministerin die Zahlen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 8. März 2017**

Die von der Bundesministerin im Morgenmagazin am 23. Februar 2017 genannte Größenordnung der berechtigten Bürgerinnen und Bürger zum

Bezug einer Sozialwohnung bezieht sich auf die Studie des Instituts Wohnen und Umwelt GmbH (IWU) „Berechtigtenkreis im sozialen Wohnungsbau“ aus dem Jahr 2000. Die Untersuchung erfolgte im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und ergab, dass unter Zugrundelegung der im § 9 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) definierten Einkommensgrenzen etwa 39 Prozent aller Haushalte in Deutschland zum Bezug einer Sozialwohnung des 1. Förderwegs berechtigt sind.

Bereits vor der Föderalismusreform I aus dem Jahr 2006 waren die Länder jenseits des 1. Förderwegs dazu befugt, nach den örtlichen und regionalen wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen zu bestimmten Zwecken von den im WoFG festgelegten Einkommensgrenzen abzuweichen. Diese Abweichungsmöglichkeit diente vor allem der Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Berechtigtenkreises. Seit der Föderalismusreform I aus dem Jahr 2006 sind die Länder ausschließlich für die Gesetzgebung auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung zuständig. In den Gesetzen, die die Länder seither erlassen haben, legen die Länder die Einkommensgrenzen, die für die Berechtigung zum Bezug einer Sozialwohnung gelten, eigenständig fest.

Eine aktuellere Untersuchung als die oben genannte liegt der Bundesregierung nicht vor. Es ist aber davon auszugehen, dass sich der Umfang des Berechtigtenkreises nicht oder nur unerheblich verändert hat.

108. Abgeordneter
Peter Meiwald
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann wird die Bundesregierung den Entwurf für das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz dem Deutschen Bundestag zur abschließenden Beratung vorlegen, und mit welchem Betrag rechnet die Bundesregierung hinsichtlich der Strafzahlungen an die EU?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 8. März 2017

Die Bundesregierung hat den „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europäische und völkerrechtliche Vorgaben“ am 22. Juni 2016 im Kabinett beschlossen. Der Deutsche Bundestag hat am 8. September 2016 in erster Lesung über den Gesetzentwurf beraten. Über die Gegenäußerung der Bundesregierung auf die Stellungnahme des Bundesrates ist der Deutsche Bundestag am 5. Oktober 2016 durch die Bundesregierung unterrichtet worden (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9909). Damit hat die Bundesregierung alles von ihrer Seite Erforderliche für eine abschließende Befassung des Deutschen Bundestages mit dem Gesetzentwurf getan.

Der Gesetzentwurf dient unter anderem der Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 15. Oktober 2015 (Rs. C-137/14). Sollte Deutschland nach Auffassung der EU-Kommission nicht rechtzeitig die Maßnahmen getroffen haben, die nach dem Urteil des EuGH geboten sind, kann die EU-Kommission – nach einem weiteren verkürzten vorprozessualen Vertragsverletzungsverfahren – erneut Klage beim EuGH einreichen und die Verhängung eines Zwangsgeldes und eines Pauschalbetrages beantragen. Die Parameter für die Berechnung der Höhe finanzieller Sanktionen, die die Europäische Kommission dem EuGH ggf. vorschlägt, sind von der Europäischen Kommission

in ihrer „Mitteilung zur Anwendung von Artikel 228 EG-Vertrag“ (jetzt Artikel 260 Absatz 1 und 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) 2005 festgelegt worden und werden seitdem jährlich aktualisiert. Für Deutschland ergäbe sich danach ein Mindestpauschalbetrag (für die Zeit vom Ersturteil bis zum Zweiturteil) von 11,7 Mio. Euro. Dieser kann aber – abhängig von der Schwere des Verstoßes und dessen Dauer – erheblich höher ausfallen. Das tägliche Zwangsgeld, das die Europäische Kommission dem EuGH ggf. vorschlagen würde, beträgt nach diesen Vorgaben für die Zeit nach dem Zweiturteil – ebenfalls abhängig von Schwere und Dauer des Verstoßes – zwischen ca. 14 000 und 848 000 Euro täglich. Der EuGH ist an den Vorschlag der Europäischen Kommission nicht gebunden. Bisher wurde dieses Zweitverfahren noch nicht eingeleitet.

109. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um die von PreussenElektra GmbH angekündigte Übertragung von Reststrommengen auf das Atomkraftwerk (AKW) Brokdorf (siehe Artikel „Brokdorf könnte zwei Jahre früher vom Netz gehen“ in Schleswig-Holstein Zeitung vom 17. Februar 2017 oder www.shz.de/regionales/schleswig-holstein/brokdorf-koennte-zwei-jahre-frueher-vom-netz-gehen-id16141451.html) zu unterbinden, und geht die Bundesregierung davon aus, dass sich durch eine Vermeidung der Übertragung von Reststrommengen auf das AKW Brokdorf der Bedarf an Redispatch- und Einspeisemanagementmaßnahmen verringern würde?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. März 2017**

Bezüglich etwaiger Elektrizitätsmengenübertragungen verweist die Bundesregierung auf die hierzu geltende Rechtslage, insbesondere den gesetzlichen Rahmen für Übertragungen gemäß § 7 Absatz 1b des Atomgesetzes, sowie das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2016, wonach die konzerninterne Erzeugung der Elektrizitätsmengen nach Anlage 3 Spalte 2 des Atomgesetzes einschließlich der bestehenden Übertragungsmöglichkeiten verfassungsrechtlich zu berücksichtigen sind.

Ein gegebenenfalls notwendiger Redispatchbedarf wird – bei sonst gleichen Bedingungen – durch zusätzliche Erzeugung durch Kraftwerke im Norden Deutschlands erhöht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

110. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum verzögert sich die Veröffentlichung der Studie des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung GmbH zu Hochschulabsolventen, die offensichtlich schon länger von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern fertiggestellt wurde, seitdem im Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) lagert und in der nach Medienberichten von November und Dezember 2016 von gestiegenen Abbruchzahlen bei Studierenden an Fachhochschulen die Rede ist, und wann genau wird das BMBF die Studie veröffentlichen – nach Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 30 auf Bundestagsdrucksache 18/10923 war von Frühjahr 2017 die Rede, während der Parlamentarische Staatssekretär Thomas Rachel im Rahmen des öffentlichen Fachgesprächs zum Thema „Fachhochschulen“ im Ausschuss für Bildung, Forschung, Technikfolgenabschätzung am 15. Februar 2017 den 30. Juni 2017 als Abschlussdatum nannte –, eine weitere Verzögerung, die aus Sicht des Fragestellers den Eindruck erweckt, man habe Angst vor dem Ergebnis?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Müller vom 3. März 2017

Der Abschlussbericht zu der angesprochenen Studie des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung GmbH zu den Gründen des Studienabbruchs liegt dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Die Vorstellung der Ergebnisse ist im Rahmen einer BMBF-Fachtagung zur Förderrichtlinie „Studienerfolg und Studienabbruch“ Anfang Juni 2017 in Berlin vorgesehen. Zu diesem Zeitpunkt wird der wissenschaftliche Abschlussbericht mit den detaillierten Ergebnissen veröffentlicht.

111. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)
- Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, durch eine Klarstellung in den Förderrichtlinien des Bundes, eine Entfristung von nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterstellen in drittmittelfinanzierten Projekten an Hochschulen zu erreichen, und welche konkreten Initiativen plant die Bundesregierung, um Befristungen von Arbeitsverträgen an Hochschulen zurückzudrängen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 8. März 2017

Die Förderrichtlinien des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) stehen der Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit unbefristeten Arbeitsverträgen in drittmittelfinanzierten Projekten nicht entgegen. Soweit vorhandenes Stammpersonal der Hochschulen, das auf einer haushaltsrechtlichen Planstelle geführt wird, in einem über Drittmittel geförderten Projekt tätig wird, können die Kosten für eine Ersatzkraft, die in der Zwischenzeit die bisherigen (grundfinanzierten) Aufgaben wahrnimmt, über das Projekt abgerechnet werden. Daneben ist die Beschäftigung und Abrechnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich, die über einen unbefristeten Arbeitsvertrag mit der Hochschule verfügen, aber nicht auf einer haushaltsrechtlichen Planstelle geführt werden.

Die Ausgestaltung der konkreten Arbeitsverträge liegt dabei in der Verantwortung der Personalverwaltungen der Hochschulen. Darüber hinaus sind die Länder gefordert, den Hochschulen ausreichende Grundmittel aus den Landeshaushalten für die Erfüllung der Daueraufgaben bereitzustellen. Unter anderem hat die Reform des Bundesförderungsausbildungsgesetzes den Ländern weitere, zusätzliche finanzielle Spielräume für diese verfassungsgemäße Aufgabe eröffnet.

Mit der Novelle des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) hat die Bundesregierung bereits Maßnahmen ergriffen, um die befristungsrechtliche Situation im Wissenschaftsbereich, insbesondere im Hinblick auf die Dauer der Vertragslaufzeiten, zu verbessern. Die Verantwortung liegt jetzt bei den Hochschulen und den Ländern.

112. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)
- Was ist der Bundesregierung über die Ziele des Projekts „Advanced hoListic Adverse Drone Detection, Identification Neutralization“ (ALADDIN) bekannt, das im Rahmen des EU-Rahmenprogramms Horizont 2020 beantragt worden war, und welche Teilnehmenden waren bzw. sind hierfür vorgesehen (<http://gleft.de/1BZ>)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 6. März 2017

Der Projektvorschlag „Advanced hoListic Adverse Drone Detection, Identification, Neutralization (ALADDIN)“ wurde bei der Europäischen Kommission im Förderaufruf 2016 „Fight against Crime and Terrorism (FCT)“ der 7. Gesellschaftlichen Herausforderung „Secure Societies“ des

Europäischen Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) eingereicht. Aus dem Evaluierungsverfahren der Europäischen Kommission ist ein positives Ergebnis hervorgegangen. Eine abschließende Förderentscheidung durch die Europäische Kommission steht noch aus.

Im nächsten Schritt wird die Europäische Kommission mit dem Konsortium in Verhandlungen eintreten und das Ergebnis anschließend den Mitgliedstaaten zur Genehmigung vorlegen. Erst zu diesem Zeitpunkt erhält die Bundesregierung genaue Kenntnis über Inhalt und Teilnehmer des Forschungsvorhabens.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

113. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie plant die Bundesregierung, internationale Versprechen 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens für Entwicklungszusammenarbeit zu erfüllen (bitte Zeit- und Stufenplan darlegen), welches von Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Dr. Gerd Müller und Bundesministerin der Verteidigung Dr. Ursula von der Leyen in einem Gastbeitrag in der „FAZ“ als „eine Frage der Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit Deutschlands“ bezeichnet wurden (FAZ, 28. Februar 2017), und wie stellt die Bundesregierung dabei sicher, dass die Mittel für die Entwicklungszusammenarbeit dazu dienen, Armut zu reduzieren anstatt für sicherheitspolitische Belange verwandt zu werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 8. März 2017

Die Bundesregierung bekennt sich zu dem Ziel, 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens für öffentliche Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung zu stellen. Diesem Ziel hat sich die Bundesregierung durch erhebliche, jährliche Steigerungen der Mittel für Entwicklungszusammenarbeit im Bundeshaushalt weiter angenähert.

Die Entwicklung der Quote der Öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit (ODA) der letzten Jahre belegt, dass die Bundesregierung die Vereinbarung des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD umgesetzt hat. Die ODA-Quote ist von 0,38 Prozent im Jahr 2013 auf 0,42 Prozent im Jahr 2014 und auf 0,52 Prozent im Jahr 2015 gestiegen. Offizielle Schätzungen der ODA-Quoten für 2016 im internationalen Vergleich wird das Sekretariat des OECD-Entwicklungsausschusses voraussichtlich im April 2017 veröffentlichen.

Die Regeln der OECD zur ODA-Anrechnung und Bemessung stellen sicher, dass als ODA nur Beträge gemeldet werden können, die auf die

Förderung der nachhaltigen Entwicklung – im Sinne der Agenda 2030 – in Entwicklungsländern zielen. Hierzu zählen auch geringe Anteile der Aufwendungen von VN-Friedensmissionen, soweit sie humanitären und entwicklungspolitischen Zielen dienen.

114. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Feststellung des Berichts der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) „The future of food and agriculture. Trend and challenges“, wonach betriebsmittel- und ressourcen-intensive Anbausysteme durch die davon verursachte Entwaldung, Wasserknappheit, Bodendegradation und Treibhausgasemissionen als nicht nachhaltig eingestuft werden, und wie setzt die Bundesregierung sich insbesondere mit Blick auf Fragen der Welternährung für internationale Rahmenbedingungen ein, die, wie im selben FAO-Bericht gefordert, Agroforstsysteme, agrarökologische Ansätze, eine dramatische Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energien in der Landwirtschaft und soziale Sicherungssysteme fördern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Hans-Joachim Fuchtel

vom 8. März 2017

Die Bundesregierung teilt die Sorge, dass sich betriebsmittel- und ressourcenintensive Anbausysteme negativ auf Wasserverfügbarkeit, Bodenfruchtbarkeit und Klimaverträglichkeit auswirken können. Unstrittig ist, dass sich die landwirtschaftliche Produktion nachhaltig intensivieren muss, um die wachsende Weltbevölkerung zu ernähren. Dafür sind innovative, angepasste Methoden notwendig, die eine nachhaltige Intensivierung auf bestehenden Agrarflächen ermöglichen und dadurch auch Entwaldung reduzieren.

Die Politik der Bundesregierung zielt auf attraktive, lebenswerte und vitale ländliche Räume und eine nachhaltige und multifunktional ausgerichtete Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ab. Diese muss verstärkt an die Herausforderungen des Klimawandels angepasst werden, und die Emissionsbeiträge müssen wo möglich verringert werden. International werden insbesondere Kleinbauern und -bäuerinnen unterstützt.

Eine nachhaltige Landwirtschaft sichert qualitativ und quantitativ die Befriedigung grundlegender Bedürfnisse an vielfältiger und gesunder Nahrung. Dies betrifft nicht nur die Bedürfnisse der heutigen, sondern auch zukünftiger Generationen. Eine nachhaltige Landwirtschaft setzt die zur landwirtschaftlichen Produktion erforderlichen Ressourcen effizient und umweltschonend ein. Eine nachhaltige Landwirtschaft bietet attraktive Beschäftigung, zufriedenstellendes Einkommen sowie würdige, gleichberechtigte Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Menschen.

Die im Bericht der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (Food and Agriculture Organization of the United Nations – FAO) geforderten Ansätze (unter anderem Agroforstsysteme,

agrärökologische Ansätze, eine Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energien, Einführung sozialer Sicherungssysteme) können wichtige Beiträge liefern, Ernährungssicherung und Nachhaltigkeit in Einklang zu bringen. Hierbei ist entscheidend, dass eine den jeweiligen Kontexten angepasste Kombination von Maßnahmen gewählt wird. Dabei geht es immer darum, welches Anbausystem an welchen Standorten unter den gegebenen oder ggf. auch gestaltbaren sozialen und ökonomischen Rahmenbedingungen das Optimum in Bezug auf Ernährungssicherung, Einkommens- und Beschäftigungswirkung sowie Umwelt- und Klimawirkungen bringt und soziokulturell akzeptiert wird.

Grundsätzlich orientiert sich die Bundesregierung deshalb bei den Förderansätzen an den Politiken, Strategien und Prioritäten der Partner. Agroforstsysteme und andere agrärökologische Prinzipien spielen dabei eine wichtige Rolle. Die lokalen Produzenten entscheiden, welche Methoden sie aufgreifen und anwenden (freedom of choice).

International fördert die Bundesregierung durch diverse Programme sowohl die Erreichung der für Ernährung relevanten Nachhaltigkeitsziele (insbesondere Sustainable Development Goals 2, 12, 13 und 15) durch die Partnerländer als auch der Ziele des Klimaübereinkommens von Paris. Gerade der Ansatz der National Determined Contributions schafft aktuell einen wichtigen Anreizrahmen für die Förderung kohlenstoffbindender Agrarsysteme.

115. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)
- Mit welcher Begründung kommt die Bundesregierung ihrer ursprünglichen Planung, das Gutachten „Analyse und Handlungsempfehlungen zur Optimierung der Umsetzung des BMZ-Konzeptes zur Antikorruption und Integrität in der deutschen Entwicklungspolitik“ von Prof. Stephan Klasen im November 2016 zu veröffentlichen (so das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung – BMZ im September 2016 mir gegenüber), nunmehr nicht nach, und welche inhaltlichen Gründe veranlassen die Bundesregierung hierzu jenseits des Verweises auf Geschäftsgeheimnisse, insbesondere vor dem Hintergrund, dass das BMZ ja Transparenz in der Entwicklungszusammenarbeit als zentral erachtet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 7. März 2017

Über die zentralen Ergebnisse der Studie „Analyse und Handlungsempfehlungen zur Optimierung der Umsetzung des BMZ-Konzeptes zu Antikorruption und Integrität in der deutschen Entwicklungspolitik“ hat die Bundesregierung sowohl mit der Antwort vom 22. September 2016 (Bundestagsdrucksache 18/9729, S. 25) als auch am 17. November 2016 im Rahmen eines Gesprächs mit Vertretern der Zivilgesellschaft informiert. Der Dialog zu den Empfehlungen und Handlungsansätzen aus der Studie dauert an. Einer vollständigen Veröffentlichung der Studie stehen weiterhin zu wählende Rechte Dritter entgegen.

116. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Bundesmittel waren seit 2015 für die Hilfe zum Wiederaufbau nach dem Erdbeben in Nepal vorgesehen, und wie viele sind tatsächlich abgeflossen (bitte nach einzelnen Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 8. März 2017**

Neben Mitteln für humanitäre und Übergangshilfe hat die Bundesregierung infolge des Erdbebens in Nepal seit 2015 insgesamt rund 38,07 Mio. Euro für Wiederaufbaumaßnahmen zur Verfügung gestellt.

Diese setzen sich wie folgt zusammen (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung – BMZ; Auswärtiges Amt – AA):

1. BMZ 10,24 Mio. Euro Technische Zusammenarbeit (TZ) (inkl. norwegischem Ko-Finanzierungsanteil von rund 2 Mio. Euro)
2. BMZ 25 Mio. Euro Finanzielle Zusammenarbeit (FZ)
3. BMZ 2,51 Mio. Euro private Träger und Kirchen (EZE)
4. AA 250.000 Euro für Kulturerhaltprojekte im Rahmen der Nepal-Initiative mit der Gerda Henkel Stiftung nach dem Erdbeben.

Der Mittelabfluss erfolgt wie dargestellt:

1. BMZ TZ:

2015: 2,58 Mio. Euro

2016: 3,28 Mio. Euro

2017: 0,81 Mio. Euro

Mittelabfluss TZ gesamt: 6,67 Mio. Euro.

2. BMZ FZ:

Alle Mittel wurden im Jahr 2015 vollständig vertraglich im Rahmen von Finanzierungsverträgen zwischen der KfW und nepalesischen Partnern gebunden. Da es sich bei den FZ-Vorhaben um Infrastrukturvorhaben handelt, haben diese, durch von Fachingenieuren vorgenommene Planung der Baumaßnahmen und Ausschreibungen für durchführende Consultingfirmen, erhebliche Vorlaufzeiten. Im Fall Nepals hängt der Abschluss der vorbereitenden Maßnahmen und damit der Beginn der Umsetzung der Baumaßnahmen entscheidend von den Kapazitäten des jeweiligen nationalen Trägers ab. Dies gestaltet sich bei den drei mit Wiederaufbau befassten FZ-Vorhaben sehr unterschiedlich:

- Wiederaufbau von Distriktkrankenhäusern (10 Mio. Euro): Die Durchführung und damit der Mittelabfluss haben planmäßig im Februar 2017 begonnen.
- Wiederaufbau von Baudenkmalern und Schulen der Stadt Bhaktapur (10 Mio. Euro): Da die Stadt Bhaktapur die bereits mit der KfW

vertraglich getroffenen Vereinbarungen nicht mehr anerkennt, verzögert sich der Mittelabfluss. Das BMZ bzw. die Botschaft sind in Verhandlung mit der Regierung Nepals bezüglich der nächsten Schritte. Die Möglichkeit einer Reprogrammierung der Mittel wird nicht ausgeschlossen.

- Wiederaufbau der Stromverteilung (5 Mio. Euro): Verzögerung der Durchführung und damit Beginn des Mittelabflusses durch vom Träger erbetene Änderung der Vergabemodalitäten. Consulting-Angebote werden aktuell eingeholt.

3. BMZ Kirchen und private Träger:

Bei den Vorhaben handelt es sich in der Regel um Mehrjahresprojekte, für die die Mittel im jeweiligen Haushaltsjahr gemäß Auszahlungsplan abgerufen werden.

Berlin, den 10. März 2017

